rc
4b

Leitfaden

für

den Unterricht in der

Handelslehre,

zusammengestellt von

J. Stahlmann,
Direktor der Allgemeinen Handelslehranstalt in Augsburg.

2. Auflage.

Augsburg.
Verlag der Math. Rieger'schen Buchhandlung.
1898.

Merc. 232 ub Stahlmann

Fehlt S. 47/48. 19. III. 15. Sie.

Leitfaden

für

den Unterricht in der

Handelslehre,

zusammengestellt von

J. Stahlmann,
Direktor der Allgemeinen Handelslehranstalt in Augsburg.

2. Auflage.

Augsburg.
Verlag der Math. Rieger'schen Buchhandlung.
1898.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsverzeichnis.

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

I. Vorbegriffe.

Die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie) behandelt die Lehre von den Gütern, deren Erwerbung und Verwendung im Leben des einzelnen Menschen und der Nation.

Wirtschaft ist die planmäßige Thätigkeit des Menschen, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Jeder Mensch hat Bedürfnisse. Zur Befriedigung derselben bedarf er der Güter.

Als Gut gilt alles, was ein Bedürfnis stillt.

Die **Bedürfnisse** sind:

a. unentbehrliche, die absolut befriedigt werden müssen: Nahrung, Kleidung, Wohnung;

b. entbehrliche, die zur Veredlung und Verschönerung des Lebens dienen: Schutz, Heilung, Erheiterung, Bildung.

Die **Güter** können sein:

a. innere oder persönliche: Gesundheit, Körperkraft, Talent, Mut 2c. 2c.

b. äußere oder Sachgüter: Naturprodukte, Lebensverhältnisse, Arbeit 2c. 2c.

Man kann die Güter auch teilen

a. in unkörperliche, die auf Beziehungen zu den Mitmenschen beruhen;

b. in körperliche, welche mit den Sinnen wahrnehmbar sind.

Frei (natürlich) sind die Güter, so lange sie nicht in einen bestimmten Besitz übergegangen sind, z. B. Luft, Sonnenlicht. Sie sind bei zivilisierten Völkern sehr selten.

Freie Güter werden zu unfreien, wenn sie in größerer Menge begehrt werden, oder wenn ihre Erwerbung mit Anstrengung verbunden ist, z. B. Wasser, Eis.

Man teilt die Güter auch

a. in Gebrauchsgüter, die verbraucht werden und hiebei zur Befriedigung der Bedürfnisse dienen: Nahrungsmittel, Kleider, Brennmaterial;

b. in Erwerbsgüter, welche fortbestehen und zur Erwerbung von Gebrauchsgütern dienen: Maschinen, Werkzeuge, Arbeitstiere.

Ein und derselbe Gegenstand kann bald Erwerbsgut, bald Gebrauchsgut sein, z. B. Waren, die der Kaufmann verkauft, sind für ihn Erwerbsgüter, soweit er sie aber selbst verbraucht, sind sie Gebrauchsgüter.

Jedes Gut hat Gebrauchswert und, wenn es gegen andere Güter vertauscht werden kann, auch Tauschwert.

Der Gegenwert, den man für ein veräußertes Gut erhält, heißt Preis.

Preis ist also die Vergeltung, Tauschwert ist die Möglichkeit, Vergeltung zu erlangen.

Können Güter zum Zweck eines Besitzwechsels von einem Ort zum andern gebracht werden, so sind dieselben umlaufsfähig. Unbewegliche Güter (Grundstücke, Gebäude) sind zwar tauschfähig, aber nicht umlaufsfähig im eigentlichen Sinn des Wortes.

Je zahlreicher die Bedürfnisse der Menschen werden, desto weniger ist der einzelne im stande, seinen Güterbedarf selbst zu beschaffen. So bedarf der Städter der Erzeugnisse des Landwirtes und letzterer der Produkte des Städters.

Dies führt zum Austausch gegenseitiger Dienstleistungen, dem Verkehr.

Dieser ist die natürliche Folge der Arbeitsteilung; ohne dieselbe müßte jeder alle für seinen Bedarf erforderlichen Güter selbst herstellen.

Die Summe der Güter, welche jemand besitzt, nennt man sein Vermögen oder Kapital. Dieses kann bestehen in Gebrauchsvermögen und in Erwerbsvermögen.

Man unterscheidet Privat-, Gemeinde-, Staats- oder Volksvermögen. (Was umfaßt jede Art?)

Je nachdem die eingehende oder bereits vorhandene Gütermenge dem Bedarf mehr oder weniger entspricht, unterscheidet man verschiedene Wirtschaftsstufen:

$+$ Erwerb $>$ Verbrauch,
0 Erwerb $=$ Verbrauch,
$-$ Erwerb $<$ Verbrauch.

Man stellt dies in folgender Weise dar:

3 Überfluß, wenn durch das Einkommen alle Bedürfnisse nach Wunsch befriedigt werden können, so daß man sich nichts zu versagen braucht;

2 Reichtum, wenn bereits ein Vermögen angesammelt ist, das eine jährliche Rente abwirft;

1 Wohlstand, wenn außer den notwendigen Bedürfnissen auch noch andere Wünsche befriedigt werden können, oder die Möglichkeit zum Sparen vorliegt;

0 **Auskommen,** wenn sich Bedarf und Einkommen decken, so daß der Zustand des wirtschaftlichen Gleichgewichtes besteht;

1 Dürftigkeit, wenn nur die notwendigsten Bedürfnisse befriedigt werden können, so daß Entbehrungen nicht ausgeschlossen sind;

2 Armut, wenn durch die wirtschaftliche Thätigkeit die nötigen Gebrauchsgüter nicht mehr beschafft werden können, so daß Unterstützung durch Andere erfolgen muß;

3 Mangel und Elend, wenn auch noch die Unterstützung durch die Mitmenschen fehlt.

Die in mannigfacher Gestalt an den Menschen herantretenden Bedürfnisse nötigen ihn, wirtschaftlich thätig zu sein, d. h. eine Wirtschaft auszuüben. Obschon der einzeine nur die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zum nächsten Zweck hat, so fördert er dennoch durch seine wirtschaftliche Thätigkeit unwillkürlich die Wirtschaft und damit das Wohlbefinden seiner Mitmenschen.

Die wirtschaftliche Thätigkeit des einzelnen heißt man Einzelwirtschaft; alle Einzelwirtschaften zusammengenommen bilden die Volkswirtschaft.

Wollte man die wirtschaftliche Thätigkeit aller Völker als Einheit betrachten, so könnte man von Weltwirtschaft sprechen.

II. Die Volkswirtschaftslehre und deren Entwickelung.

Die Volkswirtschaftslehre entwickelt die Gesetze, nach denen sich die Erwerbung und Verwendung der Güter regelt und vollzieht. Sie ist Erfahrungswissenschaft. Als solche konnte sie sich erst im Laufe der Zeit mit dem Fortschreiten des Wirtschaftslebens entwickeln und zwar zunächst in der Weise, daß aus der Praxis volkswirtschaftliche Theorien abgeleitet wurden. Im 17. Jahrhundert sind die Anfänge der wissenschaftlichen Forschung schon erkennbar; aber erst im 18. Jahrhundert erscheint die Volkswirtschaftslehre als selbständiger Wissenschaftszweig. Die volkswirtschaftlichen Systeme, wie sie aufeinander folgten, waren:

1. Das Handels- oder Merkantilsystem, auch Colbertismus genannt.

Die Entdeckung Amerikas führte der spanischen Regierung unter Karl I. und Philipp II. große Massen von Edelmetallen zu. Letztere ermöglichten der spanischen Regierung die Unterhaltung großer Kriegsheere, um im Mutterland und in den fernen Provinzen die Herrschaft aufrecht erhalten und neue Eroberungskriege führen zu können. Dies lenkte die Aufmerksamkeit anderer Staaten, namentlich Englands und Frankreichs, auf sich. In dem Besitz von Gold und Silber allein glaubte man das Mittel zu haben, das zur Erreichung aller Staatszwecke genüge. Demgemäß kam die falsche Ansicht zur Geltung, daß der Reichtum eines Landes nur im Besitz von Edelmetallen bestehe, daß man dieselben deshalb durch die Ausfuhr inländischer Fabrikate ins Land hereinziehen und eine Ausfuhr der Edelmetalle durch hohe Einfuhrzölle auf ausländische Fabrikate erschweren müsse.

Am vollendetsten wurde das Merkantilsystem zur Durchführung gebracht in Frankreich unter Ludwig XIV. durch den Finanzminister Colbert, daher der Name Colbertismus.

Am Jahresschluß zog man die Bilanz über die Aus- und Einfuhr des Landes (Handelsbilanz) und nannte dieselbe günstig, wenn die Ausfuhr mehr als die Einfuhr betrug und ungünstig, wenn sich das Umgekehrte ergab.

Anfänglich erschien dieses Merkantilsystem in seinen Wirkungen als sehr günstig. Aber die hohen Einfuhrzölle brachten Frankreich in Konflikt mit den anderen Ländern, welche die französischen Produkte ebenfalls mit hohen Einfuhrzöllen belegten. So wurde der Güteraustausch unter den Völkern zur Unmöglichkeit, und eine allgemeine Handelssperre war die unvermeidliche Folge. Dabei zeigte sich auch noch, daß die Meinung, der Reichtum eines Landes bestehe bloß in Edelmetallen, eine ganz irrtümliche war; denn die Erfahrung bewies, daß die massenhafte Ansammlung von Gold und Silber eine bedeutende Wertverminderung dieser Metalle und eine Preiserhöhung der Waren und Arbeitslöhne zur Folge hatte.

Trotz der großen Irrtümer, welche das Merkantilsystem kennzeichnen, war dasselbe insoferne von günstiger Wirkung, als es Veranlassung gab zu eingehenden Untersuchungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft.

Unter den Männern, welche sich durch ihre eifrige Forschung Verdienste erwarben, ist in erster Linie zu nennen Quesnay, Leibarzt Ludwigs XV. Ihm verdankt seine Entstehung

2. das physiokratische oder ökonomistische System (im 18. Jahrhundert).

Während die Merkantilisten vorherrschend Industrie und Handel zum Zweck der Edelmetalleinführung pflegten, bezeichneten die Physiokraten den Grund und Boden — und damit also die Landwirtschaft als einzige Quelle des Volksreichtums. Sie teilten die Wirtschaftszweige

1. in produktive (nur Landwirtschaft) und
2. in sterile (Handel, Industrie und jede andere Beschäftigung).

Die Bevölkerung zerfiel nach ihrer Theorie in 3 Klassen:

a. Grundeigentümer, auf deren reines Einkommen aus Grund und Boden alle Steuern abzuwälzen sind; (s. Grundrente.)
b. Landwirte, welche die wichtigste — die allein gütererzeugende Klasse bilden;
c. die unproduktive (sterile) Klasse, welcher der übrige Teil der Bevölkerung angehört, der Güter nicht hervorbringt.

Im Gegensatz zu den Merkantilisten forderten sie die Beseitigung jeder Beschränkung des Handels und der Industrie, insbesondere aber die Befreiung der Landwirtschaft von allen Hemmnissen.

Auch die Einseitigkeit der Physiokraten gab Veranlassung zu weiteren Forschungen und führte zu einem neuen System:

3. dem Industriesystem,

das seine Entstehung dem Schotten Adam Smith (geb. 1723) verdankt. Die Grundlehren dieses Systems sind folgende:

„Der Reichtum eines Landes besteht nicht allein im Geld, auch nicht bloß in brauchbaren Stoffen, sondern vielmehr in all den Dingen, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen. Die Quelle des Reichtums ist nur die Arbeit und zwar jede Arbeit, durch welche dem Menschen Güter zugänglich gemacht werden. Aufgabe des Staates ist es, alle Hindernisse zu beseitigen, welche den Erfolg der Arbeit, bestehe dieselbe in Urproduktion, Handel oder Industrie, irgendwie schädigen. Demgemäß müsse der Handel von allen Zollbelastungen, Ein- und Ausfuhrverboten befreit und Industrie und Landwirtschaft aller Fesseln entledigt werden."

Unter den Männern, welche an dem Ausbau dieses Systems eifrig arbeiteten, sind vorzugsweise zu nennen: Malthus (geb. 1766) und Ricardo (geb. 1772). Malthus stellte u. a. die schreckenerregende Behauptung auf, daß die Gütererzeugung nicht Schritt halten könne mit der Zunahme der Bevölkerung, so daß mit der Zeit der überschüssige Teil der Menschen verhungern müsse.

Ricardo, ein englischer Bankier, ist zu nennen wegen seiner Lehre über den Arbeitslohn und die Bodenrente. Nach seiner Theorie müssen die Löhne mit der Zeit immer wieder auf das Minimum der Existenzbedingung herabsinken; die Bodenrente sei ein ohne Arbeit erzieltes Einkommen.

In Deutschland trat **Friedrich List** (geb. 1789, gest. 1846) für den Ausbau des Industriesystems auf. Seine Lehrsätze bezeichnet man als

4. das nationale System,

welches im schroffen Gegensatz zur Smithschen Lehre zwar für Zollfreiheit im Innern des Landes, aber für die Errichtung von Schutzzöllen an der Landesgrenze eintritt und sich damit dem Merkantil-

system nähert. Begeistert wirkte List für den Eisenbahnbau und für eine wirtschaftliche Trennung nach Staaten und Nationen. Er ist der geistige Urheber des deutschen Zollvereins unter Preußens Führung gewesen. In Augsburg schrieb er sein nationales System. Arm und verlassen starb er in Kufstein, woselbst ihm nachträglich ein Denkstein errichtet wurde. Sein System zählt in der Gegenwart wieder viele Anhänger.

Waren Lists Ansichten auch noch einseitig, so hat er gleichwohl das Verdienst, die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen erregt und Veranlassung gegeben zu haben, daß man fernerhin die Lösung volkswirtschaftlicher Fragen nicht mehr durch Aufstellung einseitiger theoretischer Sätze, sondern vielmehr durch Betrachtung der Lebensverhältnisse eines Volkes, dessen Bildungsgrades, der Gestaltung und geographischen Lage des Landes ꝛc. die Volkswirtschaftslehre systematisch auszubauen und darzustellen suchte. So entstand

5. die historisch-physiologische Methode,

die durch W. Roscher begründet wurde.

Indem dieselbe die wirtschaftliche Natur und die Bedürfnisse des Volkes schildert, legt sie zugleich die sich hieraus entwickelnden Gesetze und die entsprechenden Verwaltungsmaßregeln klar.

III. Einteilung der Volkswirtschaftslehre.

Man unterscheidet:

A. die Lehre von der Gütererzeugung (Produktion),
B. „ „ „ „ dem Güterumlauf (Zirkulation),
C. „ „ „ „ der Güterverteilung (Distribution),
D. „ „ „ „ der Güterverzehrung (Konsumtion).

A. Die Lehre von der Produktion.

Die Produktion besteht in der Herstellung wirtschaftlicher Güter durch Arbeit — im Gegensatz zur selbständigen Entstehung von Gütern durch die Natur. Alle Stoffe, welche durch die Thätigkeit des Menschen zu Gütern werden, sind in der Natur schon vorhanden und können vom Menschen nur bearbeitet und umgestaltet werden. Neues zu schaffen, ist dem Menschen unmöglich; er kann den vorhandenen Dingen bloß höhere Nützlichkeit geben durch seine Arbeit. Die Arbeit wird unterstützt durch die Natur, welche ihre Stoffe und Kräfte darbietet, sowie durch das Kapital, d. i. ersparte Arbeit. Es gibt also 3 Produktivkräfte: Natur, Arbeit und Kapital.

a. **Natur:** Sie bildet durch die Naturstoffe und Naturkräfte die Vorbedingung für die Produktion. Die Naturstoffe eignen sich entweder zum unmittelbaren Gebrauch oder sie erfordern erst eine Umformung.

Die Naturkräfte können sein: organische, wie z. B. die Ertragsfähigkeit des Bodens, unorganische, wie die Kraft des Windes und Wassers, und endlich physisch-chemische, wie Elektrizität und Magnetismus.

Die Stoffe und Kräfte der Natur sind zum Teil freie Güter, die sich der Mensch durch bloße Besitzergreifung aneignet. Bei unzivilisierten Völkern bildet die bloße Besitzergreifung fast die ausschließliche Güterquelle.

b. **Arbeit:** Sie besteht in der Bethätigung der Körperkraft und geistigen Befähigung des Menschen und bildet für ihn nicht den Endzweck, sondern nur das Mittel, sich die erforderlichen Güter zu verschaffen. Der Arbeitserfolg hängt ab:

1. von der Anzahl der Arbeitskräfte eines Volkes;
2. von der Arbeitskraft und der mittleren Lebensdauer der Arbeiter (Körperkraft, Bildung, Gesundheit);
3. von dem Fleiß, den der Arbeiter aufwendet;
4. von der Anordnung der Arbeit (Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung).

Die Arbeitsteilung besteht in der Beschränkung des einzelnen Arbeiters auf eine gewisse Art von Arbeitern.

Vorteile: a. Leichteres und rascheres Erlernen der Arbeit;
b. Erlangung größerer Fertigkeit;
c. Vermeidung von Zeitverlust beim Übergang von einer zur andern Arbeit;
d. die Möglichkeit der geeigneten Verwendung einseitig und mangelhaft begabter Arbeitskräfte;
e. Auffindung zweckmäßiger Verbesserungen des Produktionsverfahrens und Verbilligung der Produktionskosten;
f. vorteilhafte Verwendung der Naturkräfte.

Nachteile: a. die ausschließliche Beschäftigung mit ein und derselben Arbeit führt zu einseitiger Ausbildung der Arbeiter;
b. sie macht die Arbeiter im Fall einer Stockung in ihrem Produktionszweig vorübergehend brotlos;
c. sie schadet der Gesundheit;
d. sie führt zur Frauen- und Kinderarbeit und entzieht die Frauen dem Haushalt und der Kinderpflege, während die Kinder zu frühzeitig angestrengt und in der Entwicklung geschädigt werden;
e. durch den Transport der Halbfabrikate von einer Werkstätte zur andern geht Zeit und Stoff verloren;

Die Arbeitsvereinigung besteht in der Verbindung mehrerer Personen zu dem gleichen Produktionszweck oder auch in der Vereinigung verschiedener Arbeitsrichtungen zu einem Produktionszweig, wie z. B. die Vereinigung einer Gastwirtschaft mit Bäckerei, Metzgerei ꝛc. ꝛc. oder die Vereinigung eines Ökonomiebetriebes mit Viehzucht, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei ꝛc.

c. **Kapital,** d. i. angesparte Arbeit, die eine Nutzung (Rente) abwirft.

Dasselbe ist:

1. Gebrauchs- oder Nutzkapital (Wohngebäude, Mobilien, Kleidungsstücke ꝛc.) oder
2. Erwerbskapital, das bei der Produktion von Sachgütern benützt wird.

Nach der Art seiner Verwendung unterscheidet man:

a. stehendes (fixes) Kapital, das fortbesteht und nur seine Nutzung bei der Produktion abgibt;

b. umlaufendes (flüssiges) Kapital, das in seiner ursprünglichen Form nicht fortbesteht, sondern dessen Wert in das neue Produkt übergeht.

Zum fixen Kapital rechnet man beim Fabrikanten: Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, Wasserkräfte, Arbeitstiere 2c. 2c.,

zum flüssigen Kapital: Rohstoffe, Surrogate, Fabrikate, Betriebskapital.

Beim Landwirt gehören z. B. Arbeitstiere zum fixen und Mastvieh zum flüssigen Kapital.

Kapital entsteht:

a. durch Occupation freier Güter;
b. durch Schenkung oder Erbschaft;
c. durch Werterhöhung (am Gebrauchs- und Tauschwert);
d. durch Ansparung von Gütern, was abhängig ist:
   α. von der Höhe des Erwerbes;
   β. von der persönlichen Anlage, Neigung, Erziehung und dem Bildungsgrad;
   γ. von der Rechtssicherheit eines Landes;
   δ. von der Höhe der zu erwartenden Rente.

Kapitalverminderung tritt ein:

a. durch Aufgabe und Verlieren;
b. durch Verschenkung;
c. durch Wertverminderung;
d. durch Verschwendung.

Das Produkt ist der Inbegriff (die Summe)

a. aller Auslagen an flüssigem Kapital;
b. aller Nützungen an fixen Kapitalien;
c. des Wertes der aufgewendeten Arbeit.

Der Produzent wünscht, daß der Preis des Produktes möglichst hoch über den Auslagen stehe, der Konsument hingegen will die nötigen Güter möglichst wohlfeil bekommen. Diese widerstreitenden Interessen werden dadurch ausgeglichen, daß der Konsument durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses gezwungen ist, das Produkt bis zu einem gewissen Preis zu bezahlen, während der Produzent infolge der Konkurrenz genötigt ist, das Produkt abzugeben. Der Tauschwert wird sich daher in der Regel nicht so weit von den Produktionskosten entfernen. Eine Ausnahme hievon wird stattfinden beim Bestand von Monopolen und Patenten.

Es liegt im Interesse eines Volkes, daß zwar die einzelnen Produkte möglichst billig sind, daß aber der Produzent volle Vergeltung für sein Produkt erhalte. Deshalb ist ein steter Fortschritt in der Produktionsweise für die Volkswirtschaft von größter Wichtigkeit. Dieser wird erzielt:

a. durch Vermehrung der Produkte ohne Kostenmehrung;
b. durch Kostenverminderung ohne Verminderung der Produkte;
c. durch Vermehrung der Produkte bei gleichzeitiger Verminderung der Kosten.

Kostenverminderung wird erreicht:

a. durch Ersparung von Stoff (quantitativ und qualitativ);
b. durch Ersparung an Arbeit;
c. durch Anwendung von Maschinen;
d. durch Ersparung am fixen und flüssigen Kapital;
e. durch Ersparung an der Kapitalnutzung (niederer Zinsfuß);

Höchst wichtig für die Produktion ist in unserer Zeit die Verwendung von Maschinen.

Vorteile:

a. Mittelst der Maschine kann eine viel größere Menge von Produkten hergestellt werden als durch den Handbetrieb;

b. die Produkte kommen billiger und sind vollkommener und gleichartiger;

c. die Maschine überhebt den Arbeiter der übergroßen körperlichen Anstrengung, nötigt ihn zu geistiger Thätigkeit und fördert dadurch seine geistige und sittliche Bildung.

Nachteile:

Durch die Einführung von Maschinen kann der Handarbeiter vorübergehend arbeitslos werden, so daß er im Verdienst geschädigt wird und sich eine andere Beschäftigung, vielleicht auch einen andern Wohnort suchen muß.

Ein wichtiges Förderungsmittel für die Produktion ist die gewerbliche Freiheit, so daß jeder

a. sich das Gewerbe wählen kann, welches ihm am besten zusagt,

b. dasselbe ausüben kann, wo, wie und wann er will, und

c. sich gleichzeitig mehreren Beschäftigungen widmen kann.

Bei uns besteht mit Ausnahme einiger Gewerbe (Apotheker, Kaminkehrer) unbeschränkte Gewerbefreiheit.

B. Die Lehre vom Güterumlauf.

Güterumlauf bezeichnet den Übergang der Güter aus der Hand des Produzenten in die des Konsumenten.

Er ist die notwendige Folge der Arbeitsteilung; denn der einzelne Produzent produziert nur eine bestimmte Art von Gütern, die er selbst bloß zum Teil verbraucht. Den Überschuß muß er gegen andere Güter vertauschen. —

Die Umlaufsfähigkeit der Güter ist sehr verschieden. — Sie wird durch natürliche und künstliche Mittel gefördert oder gehemmt. Natürliche Förderungsmittel des Güterumlaufes sind: Flüsse, Seen, Meere; dagegen sind Gebirge natürliche Hinderungsmittel. Künstliche Förderungsmittel sind: Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Telephone, Börsen und Märkte, während Zollschranken, Monopole und Patente künstliche Hinderungsmittel für den Güterumlauf bilden.

Beim Güteraustausch ist jeder der Tauschenden sowohl Geber als Nehmer. Im reinen Tauschverkehr wird Ware gegen Ware gegeben. Diese Verkehrsform wird bei fortschreitender Kultur zur Unmöglichkeit. Es tritt das Geld als allgemeines Tauschmittel und Wertmaß an die Stelle der Gegenleistung, und der Tausch wird hierdurch zum Kauf: Verkauf und Einkauf. Der Geldnehmer wird Verkäufer, der Geldgeber Käufer.

Auch beim Kauf und Verkauf von Arbeit erfolgt vielfach die Gegenleistung ausschließlich in Geld. Ausnahmen finden statt, wenn der Arbeitsverkäufer vom Arbeitskäufer die Gegenleistung teils in Geld, teils in anderen Dingen, wie z. B. in Nahrungsmitteln, Wohnräumen 2c. 2c. empfängt.

Die beim Austausch eines Gutes gemachte Gegenleistung bezeichnet man als Preis.

Marktpreis ist der beim Tausch erzielte durchschnittliche Geldpreis.

Der Preis eines Gutes ist abhängig von Angebot und Nachfrage.

Er bleibt unverändert, wenn Angebot und Nachfrage gleich bleiben, gleichmäßig steigen oder fallen.

Der Preis wird steigen,
wenn das Angebot gleich bleibt und die Nachfrage steigt,
" " " fällt " " " gleich bleibt und
" " " " " " " steigt (höchster Preis).

Der Preis wird fallen,
wenn das Angebot gleich bleibt und die Nachfrage fällt,
" " " steigt " " " gleich bleibt und
" " " steigt " " " fällt (niederster Preis).

Man bezeichnet ein Gut als teuer, wenn dasselbe einen höheren Preis hat, als an anderer Stelle oder zu anderer Zeit; umgekehrt nennt man es billig oder wohlfeil.

Eine Stetigkeit der Preise wurde früher vielfach künstlich herbeigeführt durch staatlich festgestellte Taxen z. B. für Brot, Fleisch und Bier. Solche Taxen sind da, wo freie Konkurrenz waltet, nicht am Platz. Dagegen erscheinen sie da als unentbehrlich, wo die Konkurrenz fehlt, wie z. B. beim Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr.

Der Preis derjenigen Stoffe, aus welchen das allgemeine Wertmaß geprägt wird, ist dem Wechsel unterworfen und von Angebot und Nachfrage abhängig. Deshalb haben wir an dem Geld nur ein Annäherungsmaß.

Geld ist Wertmaß und zugleich allgemeines Tauschmittel. Es ist eine Ware von größter Umlaufsfähigkeit. Als Tauschmittel erleichtert es den Verkehr, weil es die Schwierigkeiten des Naturaltausches beseitigt; als Wertmaß vereinfacht es die Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer, weil es als Maßstab dient, mit welchem alle anderen Dinge gemessen, d. h. verglichen werden.

In rechtlicher Beziehung ist Geld das gesetzliche Zahlungsmittel zur Tilgung von Verpflichtungen. Deshalb hat es Zwangskurs, d. h. es muß von jedermann bei Zahlungen genommen werden.

Zuerst verwendete man als Geld Waren von allgemeinem Gebrauch, z. B. Vieh, Tierfelle, Kleidungsstoffe, Muscheln. Bei erhöhter Kultur erwiesen sich diese Tauschmittel als nicht mehr ausreichend; es kam das Metallgeld in Gebrauch. Besonders geeignet zur Herstellung des Geldes sind die Edelmetalle; denn

1. sie repräsentieren bei kleinem Umfang einen hohen Wert;
2. sie können leicht geteilt und wieder vereinigt werden, ohne dadurch im Wert zu verlieren;
3. sie besitzen große Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse und nützen sich im Verkehr verhältnismäßig wenig ab;
4. sie sind keinen plötzlichen Wertschwankungen unterworfen;
5. es besteht kein Unterschied in ihrer Qualität, und bei ihrem hohen spezifischen Gewicht sind Fälschungen leicht zu erkennen;

6. sie sind wegen ihres schönen Glanzes allgemein beliebt und werden von jedermann gerne genommen;
7. sie finden außer zur Geldbereitung auch noch anderweitige Verwendung.

Zuerst wurden beim Verkauf Metallbarren oder Teile davon zugewogen (unvollkommenes Geld); später wurden die Münzen erfunden (vollkommenes Geld), deren Ausprägung der Staat übernahm. Münzen sind Metallstücke, deren Feinheit und Gewicht gesetzlich bestimmt und vom Staat durch Aufdrückung eines Stempels garantiert wird.

Die Vorderseite mit dem Bild des Regenten oder dem Hoheitszeichen heißt Avers, die Rück- od. Wappenseite Revers. Die auf den Prägeflächen stehende Schrift heißt Umschrift oder auch Inschrift; die Umfläche heißt Randfläche und die gewöhnlich vertiefte Inschrift des Randes Randschrift

Die gesetzliche Bestimmung über Feinheit und Gewicht der Münzen heißt Münzfuß.

Um die Münzen dauerhaft zu machen, werden sie nicht aus reinem Metall, sondern aus einer Mischung (Legierung) von edlem und unedlem Metall (Kupfer) hergestellt.

Das Gewicht des edlen Metalles in der Münze heißt Feingewicht oder Korn, das Gesamtgewicht der Münze heißt Rauhgewicht oder Schrot.

Da eine absolute Genauigkeit bei Prägung der Münzen unmöglich ist, gestatten die Münzordnungen eine bestimmte Abweichung (Remedium, Toleranz, Fehlergrenze) in Gewicht und Feinheit. Münzen, welche über diese Fehlergrenze hinausgehen, dürfen nicht in Umlauf gesetzt werden.

Passiergewicht ist das Minimalgewicht, welches die durch den Verkehr abgenützten Münzen noch aufweisen müssen, damit sie an den Staatskassen angenommen werden.

Man unterscheidet bei der Münze:

a. den Nennwert, auf den sie lautet,
b. den Metallwert, d. i. den inneren Wert des Metalles und
c. den Handels- oder Kurswert, d. i. den aus Angebot und Nachfrage entstehenden Verkehrswert oder Preis.

Die Differenz zwischen Nenn- und Metallwert heißt Schlag- oder Prägeschatz.

Diejenigen Münzen, deren innerer Wert dem Nennwert nahe kommt, und die bei allen Zahlungen angenommen werden müssen, heißen Kurantmünzen oder grobes Geld (in Deutschland: alle Goldmünzen und vorläufig noch Silberthaler); diejenigen, deren Metallwert erheblich vom Nennwert abweicht, und die nur zur Bezahlung kleinerer Beträge verwendet werden können, heißen Scheidemünzen (in Deutschland 5, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Silbermarkstücke, sowie alle Nickel- und Kupfermünzen).

Wichtig für ein Land ist es, daß das richtige Quantum Geld zur Regelung des Verkehrs vorhanden ist.

Währung oder Valuta bezeichnet die Geldart, die jedermann im Verkehr annehmen muß.

Wenn man von Kupfer- und Papierwährung absieht, so unterscheidet man

1. die reine Goldwährung, wenn nur Goldmünzen gesetzliches Zahlungsmittel sind. Silbergeld gilt dann als Scheidemünze und braucht bloß bis zu einem gewissen Betrag in Zahlung genommen zu werden;
2. die Silberwährung, wenn nur Silbermünzen gesetzliches Zahlungsmittel sind; Goldmünzen haben dann einen veränderlichen Preis, der sich nach dem Goldpreis richtet;

3. die Doppelwährung (Bimetallismus), wenn Gold- und Silbermünzen gesetzliches Zahlungsmittel sind.

In Deutschland wurde 1876 die Goldwährung unter vorläufiger Beibehaltung der Silberthaler als Kurantmünze durchgeführt. Es besteht demgemäß in Ansehung der Zulassung der Thaler die reine Goldwährung noch nicht (hinkende Währung).

Die Goldwährung findet sich in England, Deutschland (bedingt), Skandinavien, Portugal,

die Silberwährung in Österreich-Ungarn, Rußland, Asien (s. Papierwährung). Österreich-Ungarn wollen zur Goldwährung übergehen.

Die Doppelwährung besteht in Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien, (Münzvertr. v. 1865), Serbien, Bulgarien, Spanien ꝛc.

Welches Metall den Vorzug verdient, hängt von den Kulturverhältnissen eines Landes ab. Ursprünglich bestand Kupferwährung; darauf folgte Silberwährung und zuletzt Goldwährung.

Deutschland hatte bis 1875 Silberwährung. Durch den Münzvertrag v. J. 1857 war für Norddeutschland der 30 Thalerfuß (30 Thl. 1 ℔ ☽), für Süddschld. der $52^1/_2$ Guldenfuß ($52^1/_2$ fl. 1 ℔ f. ☽) und für Österreich der 45 Guldenfuß (45 öfl. 1 ℔ f. ☽) zur Durchführung gebracht worden. Als Vereinsmünze bestand der Thaler zu recht.

Bei entwickelten Verkehrsverhältnissen ist Gold-, bez. Doppelwährung unentbehrlich.

Die beste Währungsform ist die Goldwährung.

Die Doppelwährung kann dauernd nicht aufrecht erhalten werden. Sobald sich das zwischen Gold und Silber festgesetzte Wertverhältnis ändert, führt der Bimetallismus zum Monometallismus, weil das im Preis gestiegene Metall aus dem Verkehr verschwindet.

Daß dieses Wertverhältnis sich fortgesetzt ändert, ergibt sich aus folgendem:

Vor 2000 Jahren war es 1 : $7^1/_2$; v. 16. bis 17. Jahrh. 1 : 12; 1860—1870 — 1 : $15^1/_2$; jetzt — 1 : 30 ca.

Münzverhältnisse der einzelnen Länder: s. Münzwesen.

Vielfach wurde eine Einheitlichkeit im Münzsystem, eine sogen. Weltwährung angestrebt. Durch die lateinische Münzkonvention v. J. 1865 wurde hiezu von Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz eine Grundlage geschaffen durch die Einführung der Frankenwährung; später schlossen sich diesem System noch an: Griechenland, Spanien und Rumänien. Die übrigen Staaten haben entweder ihr früheres Münzsystem beibehalten (z. B. England, Portugal, Holland, Österreich, Amerika) oder sind zu einem von der Frankenwährung abweichenden Münzsystem übergegangen (wie Deutschland und Skandinavien).

Ein einheitliches Münzsystem hätte den Vorteil der Vereinfachung des Rechnens und der Erleichterung des internationalen Verkehrs, bietet aber Gefahren hinsichtlich des dauernden Bestandes einer solchen Münzeinheit, falls ein Staat sein Münzrecht mißbraucht, die abgenützten Münzen nicht zurückzieht oder durch Einführung von Papiergeld mit Zwangskurs Verwickelungen schafft.

Papierwährung. Unter Papiergeld versteht man papierene Wertzeichen, welche das Metallgeld im Verkehr ersetzen sollen. Die Er-

findung desselben schreibt man den Chinesen zu. Da das Papiergeld einen innern oder reellen Wert nicht hat, so ist es kein eigentliches Geld, sodern nur ein Surrogat für dasselbe.

Die **Vorzüge** des Papiergeldes bestehen:

1. in den geringen Herstellungskosten gegenüber dem Metallgeld;
2. in der Bequemlichkeit, die dasselbe bietet beim Abzählen, bei der Aufbewahrung und beim Transport und der Versendung größerer Geldsummen;
3. in der Beseitigung des durch die Metallgeldzirkulation entstehenden Verlustes durch Abnützung der Münzen.

Als **Nachteile** sind aufzuführen:

1. die geringen Herstellungskosten führen häufig zu Nachahmungen, die bei guter Ausführung schwerer zu erkennen sind, als unechte Münzen;
2. das Papiergeld ist leicht zerstörbar und nützt sich sehr rasch ab;
3. es birgt für den Besitzer die Gefahr in sich, daß es im Wert verliert oder ganz wertlos wird, wenn der Ausgeber im Kredit leidet oder zahlungsunfähig wird.

Man unterscheidet 2 Arten von Papiergeld:

1. Staatspapiergeld, das vom Staat ausgegeben wird und eine unverzinsliche Staatsschuld bildet. Diese Scheine werden vom Staat in Zahlung gegeben und lauten auf den Inhaber und runde Summen. Man nennt sie Kassenscheine oder Kassenanweisungen, in Deutschland Reichskassenscheine. Sie haben Zwangskurs, wenn sie von jedermann in Zahlung genommen werden müssen, und sind
   a. einlösbar, wie z. B. in den Niederlanden und
   b. uneinlösbar, wie z. B. die Staatsnoten in Österreich-Ungarn.

   Bei den deutschen Reichskassenscheinen (5, 20 und 50 ℳ) findet im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme nicht statt. Nur die Kassen des Reiches und der Bundesstaaten haben sie zum Nennwert anzunehmen, und die Reichshauptkasse löst sie gegen Bargeld ein.

2. Privatpapiergeld, das von Banken, bisweilen auch von Kommunen mit Staatsgenehmigung ausgegeben wird. Die Scheine einer Bank heißen Banknoten. Dieselben können sein:
   a. Banknoten ohne Zwangskurs und jederzeit einlösbar, wie in Deutschland, oder
   b. Banknoten mit Zwangskurs und zwar
      α. einlösbar, wie die Noten der Bank von England, nnd
      β. nichteinlösbar, wie die Noten der öster.-ung. Bank.

Papierwährung besteht in einem Lande, wenn der Staat oder eine Bank Geldscheine mit Zwangskurs ausgibt. Findet eine Umwechselung dieser Scheine nicht statt, oder ist Papiergeld im Übermaß ausgegeben, so kommt ein Metallagio zur Geltung, d. h. man schätzt das Metallgeld höher als das Papiergeld. Nur in diesem Falle spricht man von einer **eigentlichen Papierwährung** oder Papiervaluta. Die in einem Land durch die Papierwährung entstehenden Folgen sind sehr üble: das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Staates sinkt, das Metallgeld wird gegen Papier mit Agio berechnet und verschwindet aus dem Verkehr, die Valuta ist den ausländischen Währungen gegenüber in steter Schwankung und führt infolge dessen zu einer Erhöhung der Preise.

Kredit. Folgt auf eine Leistung nicht die sofortige Gegenleistung, so setzt der Geber (Gläubiger) in den Nehmer (Schuldner) das Vertrauen, daß letzterer die gemachte Leistung durch eine spätere Gegenleistung ausgleichen wird, mit andern Worten: er gewährt ihm Kredit. Der Kredit beruht also auf dem Vertrauen, welches der Gläubiger dem Schuldner schenkt und hängt ab

1. von dem Wollen des Kreditnehmers, das auf seine Rechtschaffenheit beruht, und
2. von seinem Können, das von der Erwerbsfähigkeit und dem Besitz abhängig ist.

Man unterscheidet:

a. einen Personalkredit, der sich auf die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Schuldners stützt, und
b. einen Realkredit, dem ein beweglicher oder unbeweglicher Vermögensteil (Faustpfand oder Hypothek) zur Sicherheit dient.

Das Versprechen der Gegenleistung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Das schriftliche Versprechen kann sein: übertragbar oder nicht übertragbar.

Die übertragbaren Formen bezeichnet man als Kreditpapiere. Sie sind:

a. Namenpapiere, welche neben dem Namen des Schuldners auch jenen des Gläubigers enthalten; ihre Übertragung muß erfolgen durch Zession und durch Umschreibung im Schuldbuch, z. B. Hypothekforderungen;
b. Inhaberpapiere, welche nur den Namen des Schuldners, nicht aber den des Gläubigers enthalten und ohne jede Umschreibung durch einfache Übergabe übertragen werden;
c. Ordrepapiere, welche durch Indossament weiter begeben werden, z. B. der Wechsel.

Der Verkehr in seiner jetzigen Ausdehnung wäre ohne den Kredit unmöglich.

Die Vorteile des Kredites sind folgende:

1. Er vermehrt die Wirkungsfähigkeit der vorhandenen Kapitalien, indem er
   letztere aus der Hand derjenigen, denen es an Fähigkeit und Unternehmungslust fehlt, überführt in die Hand fähiger Unternehmer,
   die kleinen Kapitalien vereinigt und dadurch große Unternehmungen möglich macht;
2. er schafft hierdurch auch den Besitzern ganz kleiner Kapitalien die Möglichkeit zur Beteiligung an größeren rentablen Unternehmungen;
3. Er macht den Umlauf des Metallgeldes überflüssig, so daß
   eine Abnützung der Münzen vermieden, die Kassenführung vereinfacht wird und die Kosten und Gefahren des Geldtransportes wegfallen;

4. er setzt den Unternehmer in den Stand, den Ertrag einer künftigen Arbeit schon im Voraus zur Bestreitung der Produktionskosten zu verwenden und mildert
5. die Folgen schwerer Verluste, indem er deren Ausgleichung auf längere Zeit verteilt.

Der Nachteil, den der Kredit bringt, besteht darin, daß er übertriebenen Aufwand und allzugewagte Unternehmungen ermöglicht, die bei größerer Anhäufung zu Krisen führen.

Krisen*) sind volkswirtschaftliche Krankheiten, die sich zeigen in der Produktion und dem Güterumsatz; sie kommen nur bei vorgeschrittener Kultur vor.

Man unterscheidet:

I. Krisen der Umlaufsmittel, welche infolge beängstigender Ereignisse oder fehlerhafter Organisation der Kredit- und Zahlungsmittel entstehen, so daß
   a. eine Stockung im Umlauf eintritt oder
   b. durch übermäßige Emission von Kredit-Zahlungsmitteln mit Zwangskurs die Preise plötzlich steigen und häufigen Schwankungen ausgesetzt sind.

II. Krisen des Kapitals, bemerkbar an der Produktion, der Börsenspekulation und der Gründung neuer Unternehmungen, am Immobiliarwert und Warenumsatz. Sie sind nur bei Arbeitsteilung möglich, und die Gefahr der Krisen steigt mit der Ausdehnung des Kredites.

Ursachen für Kapitalkrisen können sein:

a. Überproduktion und Überspekulation;
b. Kriege und Unruhen;
c. große Umwälzungen im Verkehr, Transportwesen und Produktionsverfahren;
d. neue Erfindungen und Entdeckungen;
e. Änderungen in den Bezugs- und Absatzwegen durch Zollveränderungen und Schwankungen in der Mode;
f. Epidemien und Seuchen;
g. Mißwachs und Teuerung einerseits und Überfluß mit Schleuderpreisen anderseits.

Die Merkmale für das Herannahen einer Krisis sind:

a. große Unternehmungslust und außerordentliche Kühnheit der Spekulation;
b. auffallende Leichtgläubigkeit des Publikums, besonders bei neuen Unternehmungen;
c. die allgemeine Sucht, schnell reich zu werden und langsamen, sichern Gewinn zu verschmähen;
d. die auffallende Zunahme des Luxus und der Spielsucht;

---

*) nach Wirth, Geschichte der Krisen.

e. das außerordentliche Steigen der Preise für Grundstücke, Gebäude, Lebensmittel, Rohstoffe, sowie auch der Arbeitslöhne, welch letzeres in der Regel mit Arbeitseinstellungen (Strikes) verbunden ist;

f. hoher Zinsfuß oder Diskontsatz, verbunden mit dem Sinken der Kurse solider Wertpapiere.

Zur Verhütung resp. Abschwächung der Wirkung solcher Krisen dienen folgende Mittel:

a. Einschränkung der zu ausgedehnten Kreditbewilligungen und zu langen Kreditfristen;

b. gründliches Studium der Volkswirtschaftslehre und insbesondere der Geschichte der Krisen, sowie der Statistik über die Produktion zum Zwek des rechtzeitigen Erkennens einer stattfindenden Überproduktion und der Einschränkuug der eigenen Produktion;

c. strenge Gesetze in Bezug auf Aktienunternehmen, Haftbarkeit der Gründer und Aufsichtsorgane, Öffentlichkeit der Prospekte und Bilanzen;

d. wahrheitsgetreue öffentliche Berichte über bestehende volkswirtschaftliche und nationale Gefahren;

e. Errichtung gut organisierter und leistungsfähiger Banken, welche in der Lage sind, dem Handel und der Industrie bei drohenden Krisen zu Hilfe zu kommen, so daß der Ausbruch verhütet oder die zerstörende Wirkung einer bereits bestehenden Krisis möglichst abgeschwächt wird;

f. Beseitigung aller unnötigen Schranken des Verkehrs, insbesondere Einführung eines rationellen Zollsystems.

Die Krisis ist zu vergleichen einem von Blitz, Donner, Wolkenbruch und Hagelschlag begleiteten Gewitter, das zwar furchtbare Verwüstungen anrichtet, das aber zugleich die Luft reinigt und die Natur neu belebt. Auch die Krisis zerstört viele Existenzen, aber nach ihrer Beendigung finden sich an Stelle der krankhaften volkswirtschaftlichen Zustände wieder normale Verhältnisse.

Die erste Krisis war „die Lübecker Handelskrisis" anfangs des 17. Jahrhunderts. Damals war der Handel Lübecks infolge der Konkurrenz Hamburgs sehr herabgesunken. Lübeck machte deshalb große Anstrengungen zur Wiedereroberung seiner früheren Stellung; dies führte zu einer Schwindelperiode mit darauffolgender Geldkrisis. Die Nachfrage nach Geld war ganz außerordentlich, und der Zinsfuß stieg auf eine solche Höhe, daß er durch den möglichen Gewinn nicht mehr gedeckt werden konnte. Vergrößert wurde diese Krisis noch durch die Verwirrung im Münzwesen;

die 2. Krisis war die niederländische Tulpenmanie (Tulpenschwindel 1634—38), welche sich dadurch kennzeichnete, daß sie nicht die Gegenstände des gewöhnlichen Gebrauchs, sondern nur einen Artikel (Tulpenzwiebeln) betraf, dem ein lediglich eingebildeter hoher Wert beigelegt wurde. Hierauf folgten:

3. die englische Geldkrisis i. J. 1696, veranlaßt durch eine Veränderung im engl. Münzwesen und den hierdurch vorübergehend hervorgerufenen Mangel an Zahlungsmitteln;

4. der Lawsche Schwindel in Frankreich 1715—1720, eine tiefgehende Finanzkrisis, veranlaßt durch die Lawschen Operationen, wodurch zum erstenmal die irrige Meinung emporkam, daß man durch Vermehrung der papiernen Umlaufsmittel das Kapital eines Landes steigern könne;

5. der Südseeschwindel in England 1711—1720, welchen einerseits der Aufschwung des Verkehrs mit den überseeischen Ländern, andererseits die mißbräuchliche Anwendung der Aktiengesellschaft auf Grund schwindelhafter Prospekte hervorrief;

6. die Hamburger Handelskrisen v. 1763 und 1790, veranlaßt durch die Verkehrsveränderungen bei Beendigung des 7jährigen Krieges, sowie durch die Umwälzungen infolge der franz. Revolution und des Seekriegs der Franzosen mit den Engländern, resp. der Veränderungen im Seehandel und der Handelswege, die eine Ansammlung unabsetzbarer Warenvorräte verursachten;

7. die Assignatenwirtschaft in Frankreich 1790—1796, bestehend in einer solch massenhaften Ausgabe von Papiergeld, daß dasselbe zuletzt nahezu wertlos war;

8. die englische Handelskrisis von 1825, eine der größten durch Überspekulation veranlaßten Krisen; diese Überspekulation war die Folge der Anwendung der Dampfmaschinen auf dem Gebiete der Textilindustrie, des Bergbaus und der Eisenindustrie, wodurch nicht bloß eine Menge teilweise schwindelhafter Unternehmungen ins Leben gerufen, sondern auch die Warenspekulation übermäßig gefördert und so der wirtschaftliche Zusammenbruch herbeigeführt wurde;

9. die Krisen der Jahre 1814, 1837 und 1839 in den Vereinigten Staaten Amerikas, veranlaßt durch das unsolide Gebahren der amerik. Zettelbanken, das Hunderte solcher Banken zur Zahlungseinstellung nötigte;

10. die engl. Krisen in den Jahren 1836, 1839 und 1847, ebenfalls veranlaßt durch Überspekulation auf dem Gebiete des Zettelbankwesens, dem später die Ausführung einer Überzahl von Eisenbahnprojekten folgte, die sich infolge einer allgemeinen Mißernte nicht rentierten;

11. die Krisis vom Jahre 1857, die erste Krisis, welche allgemein auftrat; dieselbe war veranlaßt durch die Folgen der politischen Bewegungen im Jahre 1848, durch die bei dem Mangel an Vertrauen stattgehabte Auswanderung des Kapitales ins Ausland, insbesondere nach Amerika, sowie durch die Entdeckung großer Goldlager in Australien und Kalifornien; hiezu gesellte sich die Überspekulation, das Börsenspiel, die Gründung unsolider Unternehmungen, die staatliche Verleihung eines Übermaßes von Zettelbankprivilegien (besonders in Mitteldeutschland) und die Warenspekulation; die Krisis erstreckte sich auf Amerika, England, Frankreich, Österreich und Deutschland;

12. die Krisis von 1873, größer und tiefgehender als alle vorangegangenen Krisen, war zuerst reine Börsenkrisis, erstreckte sich aber nach und nach auf alle Kreise des Handels und der Produktion; sie ging aus von Wien, verbreitete sich aber dann über ganz Österreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Amerika und zog schließlich auch England, Frankreich, Rußland und Skandinavien in Mitleidenschaft. Man nennt sie „den großen Krach."

Bankwesen.

Bank war ursprünglich das Geschäftslokal eines Geldwechslers; der Name rührt daher, daß die Wechsler wie andere Verkäufer ihre Geschäfte auf dem öffentlichen Markt auf einer Bank betrieben. Jetzt

sind die Banken Anstalten, welche zur Vermittelung des Kredites und des Geldumlaufes dienen. Sie haben

1. fremde Gelder an sich zu ziehen — Passivgeschäft (die Bank nimmt Kredit und wird Schuldner);
2. diese Gelder dahin zu leiten, wo sie nötig sind — Aktivgeschäft (die Bank gibt Kredit und wird Gläubiger).

A. Passivgeschäfte der Banken.

Namentlich im Mittelalter war der Kapitalist wegen der herrschenden Rechtsunsicherheit und der mangelhaften Ausbildung des Kredites genötigt, sein Vermögen sicher aufbewahren zu lassen. Besonders geeignet zur Aufbewahrung waren wegen ihres Reichtums und ihrer feuer- und diebessicheren Gewölbe die Geldwechsler und Goldschmiede. Hierdurch entstanden die Depositen

a. zur bloßen Aufbewahrung und
b. zur Benützung.

Später kam hiezu die Giroeinrichtung d. i. Vergütung durch Umschreibung; die Depositen waren auch Veranlassung zur Einführung der Checks und Banknoten.

I. Depositengeschäft. Depositen sind Darlehen an Banken gegen kurze Kündigung oder auch auf jederzeitige Rückzahlung.

Der Deponent deponiert beim Depositar, ursprünglich zur bloßen Aufbewahrung gegen eine vereinbarte Gebühr; daraus entstanden später die Depositen zur Benützung, weil der Depositar nur einen Teil der deponierten Beträge zur Rückzahlung nötig hatte. Ein Teil der Werte konnte deshalb zu gewinnbringenden Geschäften verwendet werden.

Bei Depositen zur Benützung verzichten die Banken auf eine Aufbewahrungsgebühr und betrachten die Depositen als Darlehen mit der Verbindlichkeit ihrer Rückzahlung mit oder ohne Kündigungsfristen.

Die Leistung der Bank kann bei Depositen zur Benützung bestehen:

a. in unentgeltlicher Annahme der Depositen;
b. in der Bezahlung eines mäßigen Zinsfußes;
c. in provisionsfreier oder billiger Ausführung von Geschäften für die Deponenten.

Zum Depositengeschäft gehört auch die Hinterlegung von Wertpapieren, Dokumenten, Hypothekenbriefen und anderen Privaturkunden bei einer Bank gegen Entrichtung einer vereinbarten Gebühr.

Man unterscheidet hiebei:

1. verschlossene Depots, die der Bank zur bloßen Aufbewahrung übergeben werden;
2. offene Depots zur Aufbewahrung und Verwaltung, bei welchen die Bank auf Wunsch des Deponenten folgende Geschäfte besorgt:
   a. Abtrennung und Einzug der Zins- und Dividendencoupons;
   b. Entgegennahme von Hypothekzinsen;
   c. Kontrolle über Verlosung und Kündigung, sowie das Inkasso der treffenden Papiere;
   d. den Bezug neuer Couponsbögen oder definitiver Stücke;
   e. die Besorgung weiterer Einzahlungen und Ausübung von Bezugsrechten.

II. Girogeschäft d. i. Umschreibgeschäft. Es bildet eine Vorstufe zum Kontokorrent- und Checkgeschäft. Die ältesten Banken waren Girobanken d. h. Anstalten, bei welchen Geldsummen zum Zweck der Umschreibung deopoiert wurden.

Vorteile: Das Geld wird nicht abgenützt; auch werden Kosten und Mühe für Auszahlung und Versendung erspart. Einzelne Girobanken sind lediglich zum Zweck der Durchführung einer festen Währung entstanden, z. B. die Hamburger Girobank, gegründet 1619.

Jetzt ist das Girogeschäft verbunden mit dem Kontokorrent- und Checkgeschäft. Der Unterschied gegen sonst besteht beim Betrieb darin, daß in den alten Girobanken die eingelegten Werte unbenützt liegen blieben, während die Bank jetzt die Einlage beliebig verwendet.

III. Passiv-Kontokorrentgeschäft. Dasselbe ist so lang Passivgeschäft, als die Bank Schuldner ist, wird aber Aktivgeschäft, wenn sie Gläubiger wird. Es entstand aus dem Depositengeschäft und besteht in der Annahme von Kapitalien, die von der Bank beliebig benützt und auf Verlangen wieder herausbezahlt werden. Das eingelegte Kapital wird in der Regel mäßig verzinst.

IV. Checkgeschäft. Dasselbe entstand aus dem Depositengeschäft und besteht in der Entnahme des deponierten Geldes und der ev. gewährten Zinsen gegen Übergabe von Checks.

Checks sind Anweisungen eines Bankgläubigers auf sein Guthaben bei der Bank. Dieselben sind sofort zahlbar und können auf Namen oder Inhaber lauten.

Die Banken geben ihren Kunden gegen Bescheinigung sogen. Checkbücher, deren Blätter fortlaufend numeriert sind und der Reihenfolge nach ausgefüllt und herausgenommen werden.

Das Checkgeschäft ist insbesondere in England ausgebildet.

Nutzen: Der Check erscheint als Surrogat für das Geld; mit Zunahme des Checkverkehrs nimmt der Bedarf an Bargeld und Banknoten in gleichem Maße ab.

V. Notengeschäft (Zettelbanken). Banknoten sind auf Inhaber lautende Anweisungen der Bank auf sich selbst, die bei Vorzeigung sofort gegen Bargeld einzulösen sind. Die Notenbanken müssen deshalb stets soviel Gelddeckung vorrätig haben, als zur Einlösung der präsentierten Noten erforderlich ist.

Man unterscheidet:

a. vollständige Bardeckung, wenn so viel Geld vorrätig ist, als Noten zirkulieren (kommt nicht vor);

b. Deckung, teils durch Barfonds, teils durch leicht einbringliche Forderungen (Wechsel, Wertpapiere, Lombardforderungen).

Das Verhältnis der Deckung richtet sich nach dem Kredit der Bank und den Kreditverhältnissen des Landes.

Noten mit Zwangskurs: Die Bank ist durch Staatsgewalt der Einlösungspflicht überhoben, so daß die Noten gesetzliches Zahlungsmittel sind. Folgen hievon: Verdrängung des baren Geldes, Verteuerung der Güter.

VI. Bodenkreditbanken werden durch Ausgabe von verzinslichen Pfandbriefen Schuldner.

B. Aktivgeschäfte der Banken.

Die erste Stufe der aktiven Bankthätigkeit war die Geldumwechslung, die besonders im Mittelalter in Italien entwickelt war. (Grund?) Der zur Umwechslung nötige Geldvorrat der Bankinhaber führte zum Leihgeschäft auf kurze Fristen gegen sichere Pfänder, Lombard- oder Leihgeschäft genannt; hiezu kam das Aktivkontokorrentgeschäft und infolge der Einführung des Indossamentes der Handel mit Wechseln, in neuerer Zeit auch das Hypothekengeschäft.

I. Lombardgeschäft d. i. verzinsliche Geldausleihung gegen Faustpfand (Wertpapiere, Edelmetall, Waren). Mit Vorliebe wird der Wertpapier- und Edelmetalllombard betrieben, seltener Warenlombard. (Warum?)

Bedingungen: Kurze Fristen mit event. Prolongation, leichte Realisierbarkeit und Sicherheit der Lombardbestände, bei Entwertung des Pfandobjektes Wertergänzung und bei nicht rechtzeitiger Pfandeinlösung die Berechtigung zur Pfandveräußerung.

II. Aktiv-Kontokorrentgeschäft, d. i. Verleihung von Geld in lfdr. Rechnung, so daß die Bank Gläubiger wird. Der Schuldner genießt Blankokredit.

Der Zinsfuß beim Aktivkontokorrentgeschäft ist höher als beim Passivkontokorrentgeschäft. Die Zinsdifferenz bildet mit der Provision den Gewinn der Bank.

III. Diskontogeschäft, d. i. der Handel mit Wechseln und anderen Schuldforderungen unter Abzug des Diskontos.

Diskont im allgemeinen ist der Abzug des Zinses beim Kauf einer gegen eine dritte Person gerichteten Forderung. Auch der Schuldner kann seine Schuld vor Verfall diskontieren (s. Warengeschäft). Vorzugsweise treiben die Banken die Wechseldiskontierung, die durch Einführung des Indossamentes ermöglicht wurde. Der Zweck besteht in verzinslicher Anlage vorrätigen Kapitales. Bedingung ist Sicherheit und leichte Realisierbarkeit des Diskontobjektes.

IV. Hypothekargeschäft (Immobiliarkredit), d. i. verzinsliche Geldausleihung gegen unbewegliche Pfänder. (Grundstücke, Gebäude).

Eigentümlichkeiten:
a. Längere Kredit- oder Kündigungsfristen;
b. gebotene Realsicherheit;
c. Amortisation durch jährl. Abzahlungen (Annuitäten.)

C. **Nebengeschäfte der Banken:**

I. Spekulation in Börseneffekten, um zu gewinnen.

II. Negozierung von Anleihen des Staates oder der Gemeinden durch einzelne oder mehrere Bankhäuser (Konsortien).
Ertrag: Provision oder Kursdifferenz.

III. Gründung und Konsolidierung von Aktiengesellschaften.

IV. Effekten- und Börsenkommissionsgeschäft: kommissionsweiser Ein- und Verkauf von Wertpapieren.

V. Entrepotgeschäft, d. i. Kauf und Verkauf von Waren vom Comptoir aus durch Warrants. Letztere können fortgesetzt verkauft werden, ohne daß die Ware berührt wird. Warrants sind Warenanweisungen und werden wie Wertpapiere beliehen und durch Indossament weitergegeben.

Das Grundprinzip für die Existenzfähigkeit der Banken ist ein richtiges Verhältnis zwischen den Passiv- und Aktivgeschäften; letztere müssen sich nach ersteren richten, d. h. die Bank darf nicht mehr Kredit geben, als sie selbst genießt.

In der Regel treibt eine Bank nicht alle, sondern nur einige Geschäfte. Für die Praxis kann man unterscheiden:

1. Handelsbanken:
   a. Depositen- und Diskontbanken,
   b. Verkehrsbanken;
2. landwirtschaftliche Banken:
   a. für Bodenkredit,
   b. für landwirtschaftlichen Kredit;
3. Industriebanken:
   a. für beweglichen Kredit (credit mobilier),
   b. für Kredit auf Waren.

Die deutsche Reichsbank: Dieselbe besteht auf Grund des Bankgesetzes vom 14. März 1875 seit 1. Jan. 1876. Sie steht unter Aufsicht und Leitung des Reiches und hat die Aufgabe, den Geld-

umlauf im Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für Nutzbarmachung verfügbaren Kapitales zu sorgen.

Sie ist aus der früheren preußischen Bank hervorgegangen, hat ihren Hauptsitz, Reichshauptbank genannt, in Berlin und ist Aktiengesellschaft. Sie hat Zweigniederlassungen unter den folgenden Benennungen:

a. Reichsbankhauptstellen, deren Errichtung vom Bundesrat angeordnet wird (für Bayern: München);
b. Reichsbankstellen, deren Errichtung vom Reichskanzler und dem Reichsbankdirektorium verfügt wird (für Bayern: Augsburg und Nürnberg);
c. Reichsbanknebenstellen, deren Errichtung dem Reichsbankdirektorium zusteht.

Das Grundkapital besteht aus 120 Millionen Mark, geteilt in 40000 auf Namen lautende, aber durch Indossament übertragbare Anteilscheine von je ℳ 3000. Nennwert. Die Reichsbankanteile sind unteilbar und, solange das Reich die Bank nicht übernimmt, unkündbar. Das Reich übt die Aufsicht durch ein Kuratorium aus; die Leitung der Bank erfolgt durch das Reichsbankdirektorium, das die Anstalt verwaltet und nach außen vertritt.

Die Bankanteilseigner (Besitzer der Anteilscheine) haben ihre Vertretung durch die Generalversammlung und durch den Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht.

Die Reichsbank ist berechtigt, nach Bedarf Banknoten auszugeben. Zur Deckung der umlaufenden Noten muß sie für $^1/_3$ kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine und Goldbarren oder ausländische Goldmünzen, das ℔ fein zu 1392 ℳ gerechnet, und für den Rest von $^2/_3$ der umlaufenden Noten diskontierte Wechsel in ihren Kassen bereit halten.

Ebenso bestimmt lauten die Vorschriften über die Einlösungsverpflichtung ihrer Noten gegen kursfähiges deutsches Geld:

a. bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation und
b. bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Ihr Geschäftskreis ist auf folgende Bankzweige beschränkt:

1. Kauf und Verkauf von Gold und Silber in Münzen und Barren;
2. Diskontierung von Wechseln, welche eine Laufzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Sie teilt die Wechsel
   a. in Platzwechsel, welche am Domizil der diskontierenden Bankstelle zahlbar sind,
   b. in Rimessenwechsel (Versandtwechsel), welche an einem andern Reichsbankplatz zahlbar sind, und
   c. in Fremdwechsel, welche auf das Ausland gezogen sind (Devisen);
3. Gewährung verzinslicher Darlehen auf nicht länger als 3 Monate gegen bewegliche Pfänder (Lombarddarlehen). Als Pfänder dürfen angenommen werden:

Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, sichere Wertpapiere, Wechsel, die anerkannt sichere Verpflichtete aufweisen, und Kaufmannswaren, welche im Inland lagern (letztere nur mit $^{2}/_{3}$ ihres Wertes);

4. Kauf und Verkauf für eigene Rechnung von gewissen Effekten, die durch das Bankgesetz näher bezeichnet sind;
5. kommissionsweisen Ein- und Verkauf von Effekten jeder Art und von Edelmetallen und zwar Kauf erst nach vorheriger Deckung und Verkauf nach vorheriger Überlieferung;
6. das Depositengeschäft, d. h. die Bank übernimmt Wertgegenstände zur Aufbewahrung und Verwaltung und zwar verschlossene und offene Depots;
7. den Giroverkehr, d. i. Eröffnung eines Girocontos gegen vorausgehende Einlagen. Der Giroverkehr ist zwar spesenfrei, die Einlagen sind aber unverzinslich. Für den Giroverkehr bestehen zweierlei Formulare: weiße Checks, mit denen bare Abhebungen bei der Bank gemacht werden, und rote Checks, durch welche Übertragungen des Guthabens auf andere Conten an demselben Platz oder an einem anderen Bankplatz gemacht werden.

Wie die Reichsbank, so haben auch andere deutsche Banken das Recht zur Banknotenausgabe. Soweit sich dieselben den Bestimmungen des Reichsgesetzes gefügt haben, sind ihre Noten im ganzen Reichsgebiet emissionsberechtigt; dagegen sind die Noten derjenigen Banken, die sich den obigen Bestimmungen nicht fügten, außerhalb ihres konzessionsmäßigen Gebietes nicht verwendbar und zwar unter Androhung hoher Strafen. In Bezug auf die Deckung der umlaufenden Noten und den Geschäftskreis gelten für die einzelnen Privatbanken die gleichen Bestimmungen, wie für die Reichsbank.

Die Banknoten dürfen nur auf 100, 200, 500 und 1000 ℳ lauten.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten der Reichsbank und den anderen Notenbanken bei Zahlungen besteht nicht.

Der Reichsbank und den übrigen Notenbanken sind gesetzlich folgende Geschäfte untersagt:

1. die Acceptation von Wechseln,
2. das Kaufen und Verkaufen von Waren oder Kurs habenden Papieren für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit, sowie die Übernahme von Bürgschaften aus solchen Geschäften.

Eine Beschränkung in der Notenausgabe besteht insoferne, als die Notenbanken, deren Notenumlauf ihren Barbestand und den ihnen gesetzlich zugewiesenen Betrag (steuerfreie Quote) übersteigt, für den Überschuß 5% Steuer an die Reichskasse zahlen müssen.

Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in der Bankkasse vorrätige Betrag an kursfähigem deutschen Geld, Reichskassenscheinen, Noten anderer deutscher Banken und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, ein ℔ fein zu 1392 ℳ gerechnet.

Wertpapiere (Effekten)

sind Urkunden, deren Besitz zu einer Forderung berechtigt.

Einteilung:

A. Schuldverschreibungen (Obligationen) des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden und anderer Korporationen, von Aktiengesellschaften (Prioritätsobligationen), Privatpersonen, Standesherren;

B. Anteilscheine (Aktien und Aktienanteilscheine), deren Eigentümer nicht Gläubiger, sondern Teilhaber des Unternehmens sind.

Die Effekten sind entweder Namen- oder Inhaberpapiere. Die Obligationen berechtigen zum Bezug eines Zinses, die Aktien zum Bezug eines Gewinnanteiles.

Den verzinslichen Obligationen sind Zinscoupons, den Anteilscheinen Dividendenscheine beigegeben.

Berechtigt der letzte Coupon zur Zinserhebung und zum Bezug neuer Coupons, bez. Dividendenscheine, so heißt er Stichcoupon.

Talon heißt der dem Zinsbogen beigegebene Berechtigungsschein zum bloßen Bezug neuer Coupons.

Konvertierung bezeichnet die Herabsetzung des ursprünglichen Zinsfußes. Sie erfolgt

a. durch Erniedrigung des Zinsfußes;

b. auch durch Erhebung einer Steuer (s. Österreich).

Die Staatsanleihen können sein freiwillige oder Zwangs-Anlehen und zwar

a. fundiert (konsolidiert), d. i. dauernd bestehend und durch Staatsgarantie gesichert,

b. schwebend, d. i. eine nur für kurze Zeit kontrahierte Staatsschuld.

Die fundierte Staatsschuld besteht

I. aus einfach verzinslichen Anlehen:

1. Anleihen mit Rückzahlungsverpflichtung
   a. allmählich durch Auslosung oder Rückkauf,
   b. auf einmal, nach Ablauf der für die Rückzahlung bestimmten Frist;
2. Rentenanlehen, die nur Anspruch auf Verzinsung, nicht aber auf Rückzahlung gewähren;

II. aus Anlehen mit einer die Verzinsung und allmähliche Tilgung bezweckenden Rente (Annuitäten);

1. Zeitrente, wenn in jährl. Zwischenräumen (auch halbjährl.) verzinst und getilgt wird;
2. Leibrente, wenn sie nur so lang bezahlt wird, als die bezügl. Person lebt;
3. Tontine, wenn sie so lange bezahlt wird, als von mehreren vereinigten Personen noch eine lebt, so daß der ganze Betrag unter die lebenden Mitglieder verteilt wird;

III. aus Anlehen mit Tilgungsplan und Gewinnverlosung (Lotterie- oder Prämienanleihen). Dieselben sind zum Teil unverzinslich.

Inskriptionen sind Staatsschuldverschreibungen auf Namen, die im Staatsschuldenbuch verzeichnet sind z. B. die franz. Rente.

Rentenbriefe sind verzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Zweck der Ablösung von Naturalabgaben und Dienstleistungen ausgegeben wurden, z. B. die bayer. Grundrenten-Ablösungsbriefe.

Pfandbriefe (Bodenkreditobligationen) sind Schuldverschreibungen, bei welchen die Sicherheit durch hypothekarische Verpfändung von Immobilien bestellt wird.

Der Umsatz der Wertpapiere erfolgt vielfach an den Börsen.

Er kann sein:

I. Kauf auf feste Hand, abgeschlossen von Kapitalisten zum Zweck zinstragender Geldanlage;

II. Kauf auf Spekulation, abgeschlossen zum Zweck des Wiederverkaufs und Gewinnens durch Kursdifferenzen.

Der Spekulationskauf ist entweder:

1. Barkauf, auch Tageskauf genannt, d. i. Kauf gegen Barzahlung, also Zug um Zug;
2. Zeitkauf, d. i. Kauf, bei dem spätere Lieferung am Stichtag, medio oder ultimo des Monats, bedungen wird.

Der Käufer (Spekulant à la hausse, haussier) rechnet auf ein Steigen, der Verkäufer (Spekulant à la baisse, baissier) dagegen auf das Fallen des Kurses.

Wenn es sich bei diesen Geschäften nicht um wirkliche Lieferung, sondern nur um die Herauszahlung der Kursdifferenz handelt, so heißen sie Differenzgeschäfte. (Effekten oder auch Waren).

Der Zeitkauf ist

1. gedeckt, wenn der Käufer das Geld und der Verkäufer die Papiere am Lieferungstag zu haben glaubt;
2. ungedeckt, wenn dies nicht der Fall ist.

Der ungedeckte Zeitkauf hat folgende Hauptformen:

a. Fixe Lieferung, d. h. die Lieferung ist an einen bestimmten Termin gebunden;
b. Spekulation auf tägl. Lieferung, d. h. es kann täglich bis nach Ablauf der Lieferungsfrist der Wähler als Verkäufer das Geld und als Käufer die Papiere fordern;
c. Spekulation auf fixe und tägl. Lieferung; die Lieferungsfrist ist in 2 Perioden geteilt: während der ersten ist der Kauf fix, während der zweiten kann die Lieferung tägl. gefordert werden; z. B. vor Mitte des M. kann Erfüllung nicht gefordert werden; vom 16. an kann der Wähler jederzeit als Käufer das Objekt und als Verkäufer das Geld verlangen.

Hilfsgeschäfte bei der Spekulation: dieselben haben den Zweck, die Gefahren der Spekulation zu vermindern, oder auch, eine verunglückte Spekulation abzuschwächen.

1. Prämiengeschäft: Käufer oder Verkäufer behält sich das Recht vor, das Geschäft rückgängig zu machen.
   a. Einfaches Prämiengeschäft, wenn sich ein Vertragschließender das Recht vorbehält, als Käufer gegen Entrichtung einer bedungenen Entschädigung (Vorprämie) am Lieferungstag nicht zu beziehen oder als Verkäufer gegen Nachprämie nicht zu liefern. Die Höhe der Prämie ist fixiert.
   b. Stellgeschäft (Stellage) oder Schluß auf Geben oder Nehmen.

Der Wähler hat das Recht, dem Wahlsteller entweder die Papiere zu dem fixierten Kurs zu liefern oder auch, sie zu einem fixierten höheren Kurs zu beziehen. Die Prämie fällt hier weg, sie liegt in der Differenz der Kurse;

z. B. 100 St. Aktien à 1000 ℳ N. W. seien zu liefern à 98% und zu nehmen à 101%; der wirkliche Kurs sei 100%, die Lieferung ergibt ℳ 2000., der Bezug nur ℳ 1000. Verlust. Der Wähler wird deshalb beziehen, weil er hiebei weniger verliert.

c. Zweischneidiges Prämiengeschäft, d. i. Stellgeschäft mit der Bedingung, daß der Wähler gegen feste Prämie vom Vertrag auch zurücktreten kann.

d. Schluß auf Fest und Offen, d. h. ein Teil des Geschäftes ist fest und unwiderruflich, der andere dagegen offen, d. h. der **Käufer** kann wählen, ob er alle Papiere zum fixierten Kurs oder nur einen Teil zu höherem Kurs beziehen, der **Verkäufer**, ob er das ganze Quantum zum fixierten Kurs oder nur einen Teil, niedriger berechnet, liefern will; z. B.:

a. zu beziehen seien 100 St. Lomb. (ö. fl. 200. N. W.) à 49% oder 20 St. à 50%.
Wirklicher Kurs: $48\frac{1}{2}$%.
Verlust an 100 St. = ö. fl. 100; an 20 St. = fl. 60.
Der Bezug v. bloß 20 St. ist vorteilhafter.

b. zu liefern: 100 St. Lomb. à 50% oder 25 St. à 49%.
Wirklicher Kurs $50\frac{1}{2}$.
Verlust an 100 St. = fl. 100; an 25 St. = fl. 75.
Die Lieferung v. bloß 25 St. ist vorteilhafter.

e. Nachgeschäft: dieses macht es dem Prämienzahler möglich, seinen Kauf nachträglich auszudehnen und zu dem fixierten Kurs eine größere Menge von Papieren, als ursprünglich bedungen, zu beziehen, z. B. bei günstigem Kurs statt 100 St. = 200 St. zu beziehen.

Es ist ähnlich dem Schluß auf Fest und Offen.

2. Report- und Deportgeschäft (Prolongationsgeschäft).

a. **Reportgeschäft**: der à la hausse spekulierende Zeitkäufer überträgt (reportiert) den Kauf, um wegen des niederen Kursstandes nicht ungünstig verkaufen zu müssen, zum Abschlußkurs für eine bestimmte Zeit auf einen andern und verpflichtet sich, die Papiere nach Ablauf der Frist zu höherem Kurs wieder zurückzunehmen.

Der Zeitkäufer bezweckt dadurch eine Verlängerung der Spekulationsfrist und die Abschwächung des Verlustes.

Der Reporteur erlangt durch den vorausbedungenen höheren Rückgabekurs sichern Gewinn resp. hohen Zins.

Aufgabe des Reporteurs ist es also, für den geldbedürftigen Spekulanten einzutreten, statt seiner die gekauften Papiere einstweilen zu beziehen und sie ihm wieder auf Zeit zu verkaufen. Man sagt auch er nimmt das Papier in Kost, daher auch der Name Kostgeschäft. Die Kursdifferenz heißt Kostgeld.

b. Deportgeschäft: dasselbe bildet den Gegensatz vom Reportgeschäft.

Der Verkäufer oder Spekulant à la baisse, der zur Lieferungszeit die Papiere nicht hat, bedarf eines Deporteurs. Dieser liefert an seiner Stelle die bezügl. Papiere gegen fixen Kurs unter der Bedingung, daß der Spekulant dieses Papier, zu niedrigerem Kurs berechnet, ihm wieder liefert.

Auch der Deporteur hat an der Kursdifferenz sicheren Gewinn resp. hohen Zins.

Handel.

Unter Handel versteht man den gewerbsmäßigen Umsatz von Gütern zwischen Produzenten (Erzeugern) und Konsumenten (Verbrauchern). Durch den Handel werden keine Güter hervorgebracht, sondern er verteilt sie nur. Hierdurch leistet er der gesamten Volkswirtschaft große Dienste, weil er uns auch die Produkte fremder Länder zugänglich macht.

Die in den Handel kommenden Güter heißt man Waren und teilt dieselben:

a. in reale Waren, welche an sich brauchbar sind und unmittelbar in den Konsum übergehen, wie Naturprodukte (Rohstoffe) und Kunstprodukte (Halb- und Ganzfabrikate);

b. in ideelle Waren, deren Wert auf Übereinkunft beruht, wie Effekten, Wechsel, Papiergeld, Banknoten.

Demgemäß unterscheidet man:

1. den Warenhandel, der sich mit dem Umsatz realer Waren mit Ausschluß der Edelmetalle und Münzen befaßt; derselbe kann sein:
   a. Großhandel (Handel en gros), wenn die Waren in größeren Mengen — gewöhnlich von entfernt liegenden Orten bezogen und an Kleinhändler (Detaillisten) abgegeben werden. Er erfordert großes Kapital und eingehende Kenntnisse;
   b. Kleinhandel (Haudel en detail), wenn die Waren durch den Kleinhändler vom Grossisten, Fabrikanten oder Landwirt bezogen und direkt an den Konsumenten abgegeben werden. Der Konsument findet hierdurch Gelegenheit, die Bedarfsgegenstände in kleinen Partien zu kaufen;

2 den Wechsel-, Effekten- und Geldhandel, der von den Bankgeschäften betrieben wird und den Umsatz ideeller Waren, des Geldes und der Edelmetalle besorgt.

Nach der Ausdehnung des Handelsgebietes und der Richtung des Handels unterscheidet man:

1. den Binnenhandel, wenn er zwischen den einzelnen Orten ein und desselben Landes stattfindet;

2. den auswärtigen Handel, wenn es sich um den Austausch der Erzeugnisse verschiedener Länder handelt. Man nennt ihn überseeischen Handel, wenn man sich der Seeschiffe als Transportmittel bedient, Flußhandel, wenn man die vorhandenen Flüsse und Kanäle benützt,

Landhandel, wenn er mittelst der Eisenbahnen betrieben wird, und Karawanenhandel, wenn die Waren von Karawanen an ihren Bestimmungsort befördert werden. Er zerfällt:

a. in den Ausfuhr- oder Exporthandel, der die einheimischen Produkte dem Ausland zuführt,

b. in den Einfuhr- oder Importhandel, wodurch ausländische Produkte dem Inland zugeführt werden, und

c. in den Durchfuhr- oder Zwischenhandel, der die Erzeugnisse fremder Länder aufkauft, um dieselben wieder an fremde Länder abzusetzen;

3. den Welthandel, auch internationaler Handel genannt, d. i. der gesamte Warenaustausch aller Länder der Erde. Derselbe kann sein:

a. Aktivhandel d. i. der Handel derjenigen Völker, welche auf eigenen Schiffen und für eigene Rechnung die einheimischen Erzeugnisse ausführen und fremde Produkte einführen;

b. Passivhandel, wenn die Ein- und Ausfuhr der Waren anderen Völkern überlassen ist.

Nach der Stetigkeit des Geschäftssitzes unterscheidet man:

1. den seßhaften Handel, wenn das Geschäft an seinem einmal gewählten Ort bleibt;

2. den Wanderhandel, wenn der Geschäftssitz aus geschäftlichen Rücksichten fortgesetzt verlegt wird; zu letzterem gehören: der Hausierhandel, der Markt- und Meßbesuch und die sog. Wanderlager;

Nach der Beteiligung am Risiko unterscheidet man:

1. den Eigenhandel, wenn der Unternehmer alle Verlust- und Gewinnchancen trägt,

2. den Kommissionshandel, wenn man für Rechnung Anderer kauft oder verkauft.

Nach Art und Zeit der Gegenleistung unterscheidet man: Tauschhandel, Handel gegen bar, Handel auf Kredit.

Nach der Zeit der Lieferung gibt es:

1. das Tagesgeschäft, wenn der Gegenstand unmittelbar nach dem Kauf übergeben oder abgeschickt wird;

2. das Lieferungsgeschäft, wenn der Kaufgegenstand erst später übergeben wird.

Unter Kolonialhandel versteht man den Handel eines Landes mit seinen Kolonien, unter Kolonialwarenhandel den Handel mit Kolonialwaren, wie Kaffee, Zuckerrohr 2c.

Der Handel bedarf im allgemeinen nicht einer direkten staatlichen Unterstützung, verträgt aber auch nicht die staatliche Einmischung. Nur der überseeische und der Kolonialhandel kann der direkten Unterstützung durch staatliche Machtmittel nicht entbehren.

Als Vertretungsorgane zur Wahrung der Handelsinteressen bestehen kaufm. Korporationen (Handelsvereine, Kaufmannsinnungen, Kaufmannsgilden) und anderseits die aus freien Wahlen hervorgehenden Handelskammern, welche durch Berichte, Anträge und Gutachten die Interessen des Handels den Behörden gegenüber vertreten

und die dem Handelsstande nützlichen Einrichtungen beaufsichtigen, verwalten und unterhalten.

Was dem Handel von Seite des Staates geboten werden muß, ist: eine gute Rechtsordnung, Rechtssicherheit, Ordnung im Geldwesen, strenge Kreditgesetze und unausgesetzte Sorge für die Entwickelung des Verkehrswesens.

In allen zivilisierten Ländern besteht für den inländischen Handel vollständige Freiheit (Freihandel). Im Gegensatz zu diesem Freihandelssystem steht das Beschränkungssystem, welches entweder die Einfuhr gewisser Produkte ganz verbietet (Prohibitivsystem) oder bei Einfuhr derselben hohe Zölle erhebt, um die einheimische Industrie vor der fremdländischen Konkurrenz zu schützen (Schutzzollsystem).

Mit dem Freihandel vereinbar erscheint die Erhebung sog. Finanzzölle, welche lediglich den Zweck haben, dem Staat eine Einnahme zu verschaffen.

Zollwesen.

Zoll ist die Abgabe, welche ein Staat an der Landesgrenze von den dieselbe berührenden Waren erhebt.

Je nachdem die Ware importiert (eingeführt), exportiert (ausgeführt) oder bloß transitiert (durch ein Land geführt) wird, unterscheidet man Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzoll.

In Deutschland bestehen nur mehr Einfuhrzölle.

Ursprünglich bezweckte der Zoll lediglich die Erhöhung der Staatseinnahmen; er war also bloßer Finanzzoll.

In unserer Zeit streiten sich die Parteien darüber, ob die Erhebung von Zöllen volkswirtschaftlich berechtigt sei oder nicht. Ein Teil macht geltend, der Staat müsse die inländische Produktion gegen die ausländische Konkurrenz durch Zölle schützen; der andere verlangt freie Einfuhr für alle ausländischen Produkte.

Die ersteren werden als Schutzzöllner und das von ihnen vertretene System wird als Schutzzollsystem bezeichnet, während man die andern Freihändler und ihr System Freihandelssystem nennt.

Wird der Schutzzoll so erhöht, daß hierdurch die Einfuhr unmöglich wird, so nennt man dies Prohibitivsystem (s. Merkantilsystem.)

Gegen den Schutzzoll wird Folgendes geltend gemacht:

1. Er verteuert die notwendigen Lebensbedürfnisse und belastet den Minderbemittelten und Armen ebenso stark als den Reichen;
2. er belästigt den Verkehr in unangenehmster Weise.
3. die bedeutenden Zollerhebungskosten zehren einen großen Teil der Zolleinnahmen wieder auf;
4. die Zollerhebung führt zur Umgehung des Zolles, zum Schmuggel, und wird so zur Quelle der Immoralität;
5. der Zoll entfremdet die Völker gegenseitig, so daß sie sich feindlich gegenüber stehen.

Für Erhebung eines Schutzzolles wird geltend gemacht:

1. Er ist in Anbetracht der ausländischen Konkurrenz zum Schutz für die inländische Produktion unentbehrlich (Warum?);
2. er verschafft dem Staat eine hohe Einnahme und beseitigt dadurch die Notwendigkeit einer Erhöhung der direkten Steuern;
3. die Entrichtung fällt den Staatsangehörigen nicht schwer, weil sie fortgesetzt nur in kleinen Posten vor sich geht, während die Beschaffung des Ausfalles durch Erhöhung der direkten Steuern, die nicht in so kleinen Beträgen erhoben werden können, dem Minderbemittelten viel schwerer ankommt;
4. durch die Zollerhebung findet eine große Zahl von Staatsangehörigen Beschäftigung und Lebensunterhalt;
5. eine Aufhebung des Schutzzolles wäre nur zulässig, wenn sie von allen Kulturstaaten durchgeführt würde, was nie zu stande kommen wird.

Wird der Zoll vom Wert des Gegenstandes berechnet (nach $^0/_0$) so nennt man ihn Wertzoll (Valoremzoll); wird er dagegen, wie in Deutschland, vom Gewicht berechnet, so heißt er Gewichtszoll.

Der Gewichtszoll ist beliebter, weil er bei der Durchführung bequemer ist. Die Bestimmung des Gewichtes bietet keine großen Schwierigkeiten. Dagegen führt er zu dem Mißstand, daß für jede Qualität einer Ware der gleich hohe Zoll entrichtet wird.

Der Wertzoll wäre geeignet, diesen Mißstand zu beseitigen; allein seine Durchführung bietet große Schwierigkeiten, weil der Zollbeamte nicht über eine so eingehende Warenkenntnis verfügen kann, wie sie zur genauen Wertabschätzung aller Einfuhrgegenstände nötig ist.

Differentialzölle bestehen, wenn je nach dem Lande, aus dem die Waren kommen, Zölle von verschiedener Höhe erhoben werden. In neuerer Zeit wird beim Abschluß von Handelsverträgen vielfach das Recht der meistbegünstigten Nation bedungen, d. h. die beteiligten Staaten haben das Anrecht auf jede Zollermäßigung, die irgend einer anderen Nation gewährt wird.

Rückzoll bezeichnet die zu gewährende Rückvergütung, wenn eine bei der Einfuhr verzollte Ware wieder ins Ausland geht.

Retorsions- oder Ausgleichungszoll ist der Zoll, der zum Schutz der inländischen Industrie gegen hohe Zölle eines Narbarstaates erhoben wird.

Repressiv- oder Kampfzölle werden angewendet, wenn ein Nachbarland wegen hoher Zollsätze durch Repressalie (Wiedervergeltung) gezwungen werden soll, die Zollsätze zu ermäßigen (Zollkrieg).

Zollamt (Maut) heißt die Stelle, an der die Waren behufs Zollerhebung angehalten und verzollt werden.

Zollstraße bezeichnet den Weg, auf welchem zollpflichtige Artikel eingeführt werden können.

Grenzbezirk ist der der Landesgrenze entlang gehende Landstrich, innerhalb dessen die Zollbeamten jede Ware untersuchen dürfen.

Zolltarif ist ein Verzeichnis aller zollpflichtigen und zollfreien Artikel mit Angabe der Zollsätze.

Zolldeklaration bezeichnet die beim Zollamte abzugebende Erklärung des Frachtführers über die einzuführende Ware.

Das Zollgesetz gewährt zollfreie Einfuhr in bestimmte Zollniederlagen Packhöfe, Docks, Entrepots), so daß die Verzollung erst bei der Ausfuhr aus den Niederlagen erfolgt; jedoch müssen die Waren unter Zollverschluß gelegt (plombiert) werden.

Die Niederlagen können öffentliche oder Privatniederlagen sein und stehen unter Kontrolle.

Privattransitlager bestehen für Durchgangswaren, Privatkreditlager dienen zur Aufbewahrung unverzollter und kreditierter Waren. Innerhalb dieser Lager kann der Eigentümer eine Teilung, Reinigung, Sortierung rc. vor der Verzollung vornehmen.

Zollerleichterung besteht beim sog. Veredlungsverkehr, d. h. bei Artikeln, welche im Ausland einer Vervollkommnung unterzogen werden sollen.

Freihäfen sind diejenigen Hafenplätze, in denen freie Lagerung innerhalb des abgesperrten Bezirkes stattfindet (Bremen, Hamburg, Triest, Fiume).

Handelsverträge

nennt man die zwischen mehreren Staaten von deren Regierungen gtroffene Vereinbarung über alle die Ein- und Ausfuhr von Waren betreffenden Verhältnisse. Sie erstrecken sich auf Bestimmungen

über die auf einzelne Warengattungen gelegten Zölle,
über freie Einfuhr gewisser Waren,
über ungehinderte Benützung von Seehäfen und Stapelplätzen rc.

Die vertragschließenden Staaten bezwecken durch solche Verträge, ihrem Handel, der Industrie und der Landwirtschaft gewisse Vorteile gegenseitig zu verschaffen. Die Handelsverträge beruhen also auf Reciprocität (Wechselseitigkeit, Gegenseitigkeit) in der Gewährung von Begünstigungen oder Zugeständnissen.

Konsulate.

Konsuln sind Beamte, welche ein Staat zum Schutze seines Handels an fremden Handelsplätzen unterhält. Sie haben keinen diplomatischen (staatsverhandelnden) Charakter und nicht die Rechte der Gesandten, sondern sie wachen über die Aufrechterhaltung der bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge, schlichten die unter der Schiffsmannschaft vorkommenden Streitigkeiten, fertigen Pässe aus, unterstützen die Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes durch Rat und Hilfe und erstatten von Zeit zu Zeit an ihre Regierungen Berichte über die Verhältnisse im Auslande rc. rc.

Man unterscheidet:

1. Handelskonsuln (Wahlkonsuln), d. s. Kaufleute, welche an einem fremden Platz ansässig sind und im Auftrag einer auswärtigen Regierung die Konsulatsgeschäfte besorgen. Sie können gleichzeitig Handelsgeschäfte betreiben und brauchen nicht Angehörige des von ihnen vertretenen Landes zu sein. Sie beziehen keinen Gehalt, sondern nur Gebühren für ihre einzelnen Amtshandlungen;
2. Fachkonsuln (Berufskonsuln), d. s. staatlich angestellte und besoldete Beamte, welche für ihren Beruf speziell vorgebildet sind und nur die Konsulatsgeschäfte führen. Der Betrieb eines Geschäftes ist ihnen als Beamten verboten.

Dem Rang nach unterscheidet man:

a. Generalkonsuln, denen die Aufsicht über die zu einem größeren Bezirk gehörenden Konsulate und Vicekonsulate zusteht;
b. Konsuln, welche an allen wichtigeren Handelsplätzen sind;

c. Vicekonsuln, an weniger wichtigen Plätzen, die aber den Konsuln im Rang gleichstehen;
d. Konsularagenten, d. s. Bevollmächtigte der Konsuln, denen die selbständige Ausübung der Rechte eines Konsuls nicht zusteht.

Das deutsche Konsularwesen ist durch das Gesetz v. J. 1867 geordnet. Die Aufstellung der Konsuln erfolgt durch die Reichsregierung. Die Ausübung ihres Amtes beginnt erst, wenn die Regierung des bezügl. fremden Landes ihre Genehmigung erteilt hat.

Transportwesen

ist der Inbegriff aller Mittel, Veranstaltungen und Einrichtungen zum Zweck der Beförderung der Menschen, Güter und Nachrichten von einem Ort zum andern. Man unterscheidet:

1. Transportmittel, welche zur Beförderung von Personen und Gütern dienen, und zwar:
   a. die Land- und Wasserwege, sowohl natürliche als künstliche (Meere, Seen, Flüsse, Kanäle, Straßen, Eisenbahnen),
   b. die Fahrzeuge und Tragmittel (Last- und Zugtiere, Wagen und Schiffe),
   c. Bewegungsapparate;
2. Kommunikationsmittel, welche die Übermittlung von Nachrichten besorgen, und zwar:
   a. die Briefpost,
   b. der Telegraph und das Telephon.

Die Hauptzweige unseres Transportwesens bestehen im Straßen-, Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, sowie auch in der Schiffahrt.

Die Hauptanforderungen, welche an das Transportwesen gestellt werden müssen, sind: die Möglichkeit der Bewältigung großer Transportmassen, sowie Schnelligkeit, Sicherheit, Wohlfeilheit, Regelmäßigkeit und Bequemlichkeit.

Von großer Wichtigkeit ist es, daß die Transport- und Kommunikationsmittel fortgesetzt vervollkommnet und dem Bedürfnisse angepaßt werden. Hieraus entspringen folgende Vorteile:

1. für die Gesamtheit der Bevölkerung: Hebung der Volksbildung und Zivilisation, sowie ein steter Fortschritt auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und in dem Wohlbefinden des Volkes;
2. für die Produzenten: die Ausdehnung des Absatzgebietes und die Verbilligung der Kosten beim Bezug des Rohmaterials und bei der Versendung ihrer Produkte;
3. für die Konsumenten: die Zugänglichmachung der fremdländischen Produkte, die sonst entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zu erlangen wären, und insbesondere die Verbilligung dieser Produkte durch Ersparnis an Transportkosten und Zeit.

Das Transportwesen beruht auf der Arbeitsteilung, die hier in der denkbar größten Ausdehnung zur Durchführung gebracht ist.

Post-, Telegraphen-, Telephon- und vielfach auch der Eisenbahnbetrieb stehen jetzt unter Verwaltung des Staates, der dem Publikum nicht bloß die größte Garantie für Wahrung seiner Interessen bietet, sondern auch die Vorteile der Arbeitsteilung und -Vereinigung in vollendetster Weise zu erreichen vermag.

C. Die Lehre von der Verteilung der Güter.

Die Güterverteilung umfaßt die Handlungen, durch welche der Wert der Produkte unter diejenigen verteilt wird, die bei ihrer Herstellung mitgewirkt haben. Die Summe der Gegenwerte, die jemand für seine geleisteten Dienste erhält, bilden sein Einkommen.

Einkommen ist demgemäß das Ergebnis der wirtschaftlichen Thätigkeit eines Menschen. Gehen Güter auf andere Weise ein, z. B. durch Erbschaft, Schenkung 2c., so bilden sie zwar eine Einnahme, aber nicht ein Einkommen.

Man unterscheidet ein rohes, reines und freies Einkommen.

Das rohe Einkommen besteht in der ganzen Gütermenge, die jemand durch seine Thätigkeit erwirbt; das reine Einkommen ergibt sich nach Abzug aller gehabten Auslagen; das freie Einkommen verbleibt nach Bestreitung des Bedarfes für den Wirtschafter und seine Angehörigen.

Bei der Güterverteilung kommen in Betracht:

1. der Arbeiter, welcher den Lohn erhält,
2. der Kapitalist, welcher Zins empfängt,
3. der Grundbesitzer, welcher Grund- oder Bodenrente beansprucht u.
4. der Unternehmer, welcher Gewinn beziehen will.

Vielfach werden mehrere dieser Eigenschaften in einer Person vereinigt sein, so daß also z. B. der Grundbesitzer zugleich Unternehmer und auch Kapitalist ist.

I. **Arbeitslohn** ist das Entgelt für die Thätigkeit des Arbeiters. Nach Art der Arbeit unterscheidet man:

a. den Lohn, d. i. Vergütung für vorherrschend körperliche Arbeit;
b. den Gehalt (auch Salair) für geistige Arbeit;
c. das Honorar, d. i. Vergütung für künstlerische Beschäftigung 2c. 2c.

Der Lohn kann gegeben werden:

a. in natura (Wohnung, Nahrungsmitteln, Heizmaterial, Kleidung),
b. in Geld (Taglohn, Gehalt, Salair),
c. teils in natura, teils in Geld, wie z. B. bei Dienstboten.

Der Lohn kann sein:

a. Zeitlohn, wenn er sich nach der Zeitdauer der Arbeit richtet;
b. Stücklohn, wenn er nach der Anzahl der hergestellten Stücke bemessen wird.

Für manche Arbeiten kann der Stücklohn nicht gewählt werden, z. B. bei Dienstboten, Handlungsgehilfen, Beamten 2c.; im allgemeinen verdient er aber den Vorzug vor dem Zeitlohn, weil er

a. den Arbeiter in höherem Grade zur Thätigkeit aneifert und so die Produktion vermehrt,
b. den Arbeiter für das Gelingen der Arbeit interessiert und
c. die Überwachungskosten vermindert.

Dagegen kann unter dem Stücklohn die Qualität der Produkte leiden, weil der Arbeiter unter Umständen mangelhafte Arbeit liefert, um mehr Stücke fertig zu bringen.

Den Stücklohn ersetzen die mit dem Zeitlohn verbundenen Prämien in Fällen, wo Stücklohn nicht anwendbar ist.

Der Lohn kann sein: notdürftig, wenn er zur Existenz des Arbeiters kaum genügt, ausreichend, wenn der Arbeiter standesgemäß leben kann, und reichlich, wenn die Möglichkeit vorliegt, Ersparungen zu machen.

Die Lohnhöhe richtet sich im allgemeinen nach Angebot und Nachfrage; im speziellen ist sie abhängig:

a. von der größeren oder geringeren Geschicklichkeit, die zur Verrichtung einer Arbeit nötig ist (je weniger Vorübung nötig ist, desto niedriger wird der Lohn sein, weil große Konkurrenz vorhanden ist);
b. von dem Grade der Aufmerksamkeit und Sorgfalt, den eine Arbeit erfordert;
c. von den persönlichen Unannehmlichkeiten und Gefahren für Gesundheit und Leben, die mit der Arbeit verbunden sind;
d. von der Möglichkeit der Unterbrechung einer Arbeit durch den Einfluß der Witterung und Jahreszeit;
e. von dem Maß der Kenntnisse und dem Besitz persönlicher Eigenschaften, die für gewisse Arbeiten notwendig sind;
f. von dem äußeren Aufwand, der mit der Stellung verbunden ist.

II. **Zins oder Kapitalrente** ist die Vergütung, welche man für ein verliehenes Kapital erhält. Der Kapitalist verleiht dasselbe, weil er es nicht benützen will oder kann. Volkswirtschaftlich ist es sehr wichtig, daß Kapitalien verliehen werden, weil dadurch die Produktion gefördert wird.

Der Zins begreift zweierlei in sich:

1. eine Vergütung für die Überlassung des Kapitals und
2. eine Risikoprämie für die Gefahr der Nichtzurückerstattung an den Darleiher.

Mit dem Zins darf nicht verwechselt werden der zur allmählichen Tilgung eines Kapitales verwendete Amortisationsbetrag, wie z. B. bei Rentenanlehen.

Je nach der Art der ausgeliehenen Kapitalien unterscheidet man: Zins (beim Geld), Miete (bei Gebäuden) und Pacht (bei Grundstücken).

Die Höhe des Zinses richtet sich im allgemeinen nach Angebot und Nachfrage, ist aber in unserer Zeit in gewisse Grenzen gezwängt.

Auf Null wird der Zinsfuß nie herabsinken, weil der Kapitalist dann sein Kapital nicht mehr ausleihen wird.

Nach der Höhe ist der Zinsfuß beschränkt durch die sog. Wucherverbote.

Die Höhe des Zinsfußes wird beeinflußt:

1. von den Wirtschaftszuständen eines Landes; je mehr Handel, Industrie und Landwirtschaft blühen, desto gesuchter und teurer wird das Kapital sein, und umgekehrt;
2. von den Rechtszuständen eines Landes; je unsicherer dieselben sind, desto größer wird die Risikoprämie sein, welche der Kapitalist beansprucht;
3. von den Währungsverhältnissen eines Landes; je schwankender der Wert des maßgebenden Zahlungsmittels ist, desto höher ist der Zinsfuß;
4. von der Länge der Kündigungsfrist; je kürzer diese ist, desto niederer wird der Zinsfuß sein;
5. von dem Kredit des Schuldners; je weniger Garantie derselbe für die Rückzahlung des Kapitales zu bieten vermag, desto größer wird die Risikoprämie resp. der Zinsfuß sein.

Das alte Testament verbot den Juden das Zinsennehmen (nur unter sich) als wucherisches Treiben; auch von der christlichen Kirche wurde das Zinsnehmen als der Nächstenliebe zuwiderlaufend bezeichnet und mit Kirchenstrafen bedroht. Allmählich mußte sich jedoch die Haltlosigkeit dieser Ansicht zur Geltung bringen; denn der Kapitalist verlieh unter solchen Umständen kein Geld mehr, sondern legte dasselbe in Grundstücken und Gebäuden an, für welche er Pacht- oder Mietzins fordern durfte. Wenn aber Geld dennoch verliehen wurde, so geschah dies nur gegen ganz hohen Zins, der in der Hauptsache beim Kapitalisten als Ersatz für die im Fall der Entdeckung eintretende Strafe zu gelten hatte. Es wurde deshalb später das Zinsnehmen gestattet, zugleich wurde aber eine Höhengrenze des Zinsfußes, ein sogen. Maximalzinsfuß, festgesetzt und die Überschreitung desselben mit Strafe bedroht. Aber auch dieser Maximalzinsfuß, der in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts 5% (im Handelsverkehr 6%) betrug, erwies sich als unhaltbar; denn selbst der Staat mußte, wenn große Nachfrage nach Geld vorhanden war, höheren Zins bewilligen und so sein eigenes Gesetz umgehen. Deshalb erfolgte 1867 in Deutschland die Aufhebung der sog. Wuchergesetze und die Freigabe des Zinsfußes. Als aber in den 70er Jahren der Wucher wieder sehr überhandnahm, wurde im Jahr 1880 ein Reichsgesetz erlassen, wonach diejenige Zinsabrede als wucherisch galt, welche einen „auffällig“ hohen Zinssatz in sich schloß und zugleich auf einer Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Schuldners beruhte; die rechtlichen Folgen derartiger Verträge waren Ungültigkeit und Straffälligkeit. Da dieses Gesetz aber nur den sog. **Kreditwucher** traf, so erwies es sich im Laufe der Jahre als nicht genügend; daher verbot ein weiteres Reichsgesetz vom Jahre 1893 auch den sog. **Sachwucher** (d. h. übermäßige Vermögensvorteile auch für andere Leistungen als für gewährten Credit) jedoch unter der einschränkenden Voraussetzung, daß dieser Wucher vom Gläubiger gewohnheits- oder gewerbsmäßig betrieben wurde.

Den Abschluß dieser Wuchergesetzgebung enthält nunmehr das B. G. B. (§ 138 Abs. 2), das den Wucherbegriff einheitlich für den ganzen wirtschaftlichen Verkehr festlegt.

Hienach ist wucherisch jedes einzelne Rechtsgeschäft, durch das „Jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert

der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen", also gleichviel, ob es sich um Credit- oder Sachwucher handelt und ob der Gläubiger den Wucher gewohnheits- bezw. gewerbsmäßig betreibt oder nicht. Das wucherische Rechtsgeschäft ist civilrechtlich nichtig, d. h. durchaus ungültig; die strafrechtlichen Folgen des Wuchers nach obigen Gesetzen bleiben aufrecht.

III. **Grund- oder Bodenrente** ist die Vergütung, welche der Grundeigentümer neben dem Zins des zur Bodenerwerbung und Kultivierung verwendeten Kapitales für den Grund und Boden bezieht.

Der Boden gewährt einen 3fachen Nutzen:

a. er bildet die Vorbedingung und den Standort aller wirtschaftlichen Thätigkeit, was am besten an Bauplätzen zu erkennen ist;
b. er besitzt die Fähigkeit der Pflanzenernährung und ermöglicht hierdurch die Land- und Forstwirtschaft;
c. er liefert uns die mineralischen Rohstoffe durch die Bergwerke und Steinbrüche.

Die Bodenrente entsteht infolge der Occupation und Bearbeitung des Bodens. Sie ergiebt sich, wenn von dem Ertrag des Bodens

a. der Zins des zur Bodenerwerbung und -kultivierung erforderlich gewesenen Kapitales und
b. der ganze jährliche Aufwand, der beim Anbau des Bodens entsteht,

in Abzug gebracht wird.

Die Höhe der Bodenrente wird beeinflußt durch die Fruchtbarkeit des Bodens, sowie durch die Lage des Grundstückes. So wird z. B. das in Nähe einer größeren Stadt befindliche Grundstück im Gegensatz zu einem entfernter gelegenen bei gleicher Güte und gleichen Occupations- und Bearbeitungskosten eine viel höhere Bodenrente abwerfen als das letztere, weil die günstige Lage eine vorteilhaftere Verwertung der Erzeugnisse ermöglicht.

Grundstücke, deren Ertrag nur ausreicht, um den Kapitalzins und die Bewirtschaftungskosten zu decken, werfen eine Bodenrente überhaupt nicht ab.

Bebaut der Grundeigentümer den Boden selbst, so fällt ihm die Bodenrente direkt zu; verpachtet er das Grundstück, so hat er an dem Pachtschilling den Kapitalzins und zugleich die Bodenrente. Übersteigt der Pachtzins den laufenden Zinsfuß für das Kapital nicht, so hat der Grundeigentümer keine Bodenrente.

Auch der Pächter kann im Genusse einer Bodenrente sein, wenn der Bodenertrag höher ist, als Pachtzins und Wirtschaftskosten zusammengenommen.

Zunahme der Bevölkerung, Entwicklung der Volkswirtschaft und insbesondere Fortschritte des Transportwesens führen für die Bodenrente bedeutende Veränderungen herbei; dies zeigt sich auffällig in dem Steigen der Pachtzinse und Kaufpreise für Grundstücke in verkehrsreichen Lagen.

IV. **Unternehmerlohn oder Unternehmergewinn** (auch kurzweg Gewinn oder Profit genannt) ist die Vergütung, welche dem Unternehmer (Landwirt, Handwerker, Fabrikanten, Spediteur, Kaufmann, Bankier 2c.) bei selbständig betriebener Wirtschaft zukommt. Sie ist für den Unternehmer eine Entlohnung:

1. für die persönliche Mitwirkung bei der Produktion, für die Vertretung des Unternehmens nach außen oder für die Leitung desselben nach innen;

2. für die Mitwirkung seines Kapitales und seines Kredits;
3. für das Risiko des Unternehmens.

Der Unternehmer hat nur dann einen Gewinn, wenn der Ertrag bei seinem Unternehmen höher ist, als der Betrag der in dem Geschäfte und für das Geschäft aufgewendeten Selbstkosten. Bleibt der Ertrag aus der Produktion hinter den Selbstkosten zurück, so hat der Unternehmer Verlust.

Die Höhe des Gewinnes ist abhängig:
1. von den Preisen, welche der Unternehmer für seine Produkte erzielt;
2. von der Menge des Absatzes an Produkten und
3. von den Kosten, die das Unternehmen erfordert. Letztere bestehen:
   a. in den Löhnen der Arbeiter, ev. auch in seinem eigenen Lohn, falls er selbst mitarbeitet;
   b. in den Zinsen für das bei der Produktion verwendete fixe und flüssige Kapital;
   c. in dem Aufwand, der für Versicherung, Steuern, Annoncierungs- und Verkaufskosten ꝛc. entsteht.

Man unterscheidet eine Minimalgrenze und eine Maximalgrenze des Gewinnes. Ist der Gewinn Null, so daß eine Kapitalansammlung unmöglich ist, und ein unproduktiver Konsum der vorhandeuen Kapitalien vor sich geht, so werden viele Unternehmer, die nicht zugleich auch Arbeiter sind und von dem Arbeitslohn existieren können, die Produktion einstellen. Hierdurch wird die Konkurrenz auf Seite der Unternehmer vermindert und eine Erhöhung des Unternehmerlohnes herbeigeführt. Dagegen wird bei hohem Unternehmergewinn die Zahl der Unternehmer wachsen und infolge der vermehrten Konkurrenz eine Verminderung des Gewinnes die Folge sein.

D. Die Lehre von der Konsumtion der Güter.

Unter Konsumtion versteht man den gänzlichen oder teilweisen Verbrauch der gewonnenen Güter zum Zweck der Bedürfnisbefriedigung. Der Mensch kann die Stoffe, aus denen die Güter bestehen, ebensowenig vernichten als hervorbringen. Die Konsumtion ist demnach nur eine Formveränderung, durch welche eine Brauchbarkeit oder Nützlichkeit zerstört wird. Manche Güter werden durch einmaligen Gebrauch verbraucht, z. B. Speisen, Getränke, Sprengstoffe; andere nützen sich nur allmählich ab, wie Kleidungsstücke, Utensilien, Münzen ꝛc.

Die Konsumtion ist
a. eine unmittelbare, eigentliche oder definitive, wenn sie zum Zweck eines Genusses erfolgt;
b. eine mittelbare, uneigentliche oder vorübergehende, wenn sie behufs des Erwerbes geschieht, also zur Herstellung vermehrter oder wertvollerer Güter dient.

Vielfach verlieren Güter an Brauchbarkeit, ohne daß sie eine Veränderung erleiden, z. B. Kleider kommen aus der Mode, Bücher veralten ꝛc.

Die Konsumtion soll eine reproduktive sein, d. h. es soll an Stelle der zerstörten Nützlichkeit eine andere von mindestens dem gleichen Wert treten, z. B. die Wolle wird versponnen zu Garn, das Garn wird verwebt zu Tuch, das Tuch wird verarbeitet zu Kleidungsstücken; die Nahrungsmittel, die der Mensch verzehrt, geben ihm Kraft, neue Güter zu produzieren.

Eine Konsumtion, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, ist unproduktiv und deshalb unwirtschaftlich.

Eine Konsumtion, die kein Bedürfnis befriedigt, nennt man Zerstörung. Sie erfolgt nicht bloß durch Menschenhand, sondern vielfach auch durch die Natur. Ob eine Konsumtion produktiv oder unproduktiv ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden. So ist z. B. der Genuß von Getränken, soweit er dazu dient, den Durst zu löschen und den Menschen zu kräftigen, produktiv; was darüber hinausgeht, ist unproduktiv.

Die Konsumtion, welche über den eigentlichen Bedarf hinausgeht, bezeichnet man als Luxus.

Der Luxus ist eine Folge des Wohlstandes und zugleich ein Förderer desselben; denn er steigert durch dte Heranbildung erhöhter Bedürfnisse die Produktion, fördert edle Gesittung, verschönert das Leben und bringt die Menschen hierdurch auf einen erhöhten Kulturzustand. Er ist somit reproduktiv und ist deshalb wirtschaftlich nicht verwerflich; dies wird er erst, wenn er durch nutz- und zwecklosen Wertverbrauch in Verschwendung ausartet. Das Wort Luxus ist also ein relativer Begriff; was der Naturmensch nicht vermißt, kann durch Erziehung, Bildung, Gewohnheit oder Krankheit Bedürfnis werden. Unerlaubt ist der Luxus, wenn er das Einkommen überschreitet, auf Geist und Körper nachteilig wirkt und ohne Wiederersatz das Vermögen nachhaltig vermindert.

Bei der Konsumtion von fixem Kapital muß zum Zweck der Wiederergänzung die bei der Produktion stattfindende Abnützung Berücksichtigung finden. Sie bildet einen Teil der Produktionskosten. Bei Maschinen ist außerdem noch zu berücksichtigen, daß eine Wertverminderung nicht bloß durch Abnützung sondern auch infolge neuer Erfindungen entstehen kann. Für den Unternehmer empfiehlt sich deshalb die Errichtung eines Maschinenerneuerungscontos, auf dem alljährlich ein Teil des Gewinnes verbucht wird, damit die unerwartete Anschaffung neuer Maschinen nicht zu sehr fühlbar wird.

Nicht selten werden Werte vorzeitig vernichtet, d. h. früher, als dies nach menschlicher Berechnung anzunehmen war, z. B. Schiffe durch den Sturm, Gebäude durch das Feuer, Menschenleben durch den Tod 2c. Hierdurch entstehen für die Volkswirtschaft Verluste, denn es werden Werte vernichtet, bevor dieselben ihren Zweck vollständig erfüllen konnten. Um nun den entstehenden Schaden für den Betroffenen auf ein möglichst kleines Maß zu beschränken, bedient man sich der Versicherung.

Versicherungswesen.

Die Versicherung oder Assekuranz bezweckt, durch Ansammlung von Kapital entstandene Verluste zu ersetzen.

Versicherer (Assekurant) ist der, welcher die Gefahr des Schadenersatzes übernimmt;

Versicherter (Assekurat) ist, wer Schadloshaltung zugesichert erhält.

Police heißt der über die Versicherung aufgestellte Vertrag.

Prämie ist die vom Versicherten an den Versicherer bezahlte Gebühr. Sie ist das kleine Opfer, welches der Versicherte bringen muß, um vor großen Verlusten gesichert zu sein.

Jeder Versicherte hat nach Verhältnis der versicherten Summe und der bestehenden Gefahr des Verlusteintrittes seinen Beitrag zu leisten.

Wenn sich 1000 Personen mit je 1000 M. Versicherungssumme in der angedeuteten Weise verbinden, und es erleiden 10 einen Schaden von je M. 1000., so trägt jede Person den 1000. Teil von 10000 = 10 M. Tragen die vom Schaden betroffenen Personen auch einen

kleinen Teil des Verlustes selbst, so erhalten sie doch den weitaus größeren Teil ersetzt.

Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß zwischen einer größeren Zahl von Personen ein Übereinkommen stattfindet, gewisse Schäden gemeinschaftlich zu tragen, oder auch dadurch, daß eine Person oder eine Gesellschaft gegen Prämie die Gefahr für eintretende Verluste übernimmt. Deshalb unterscheidet man

I. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, wobei die Mitglieder unter einander solidarisch verbunden und sowohl Versicherer als auch Versicherte sind. Die zu leistenden Beiträge dienen zur Deckung des Schadens und der Verwaltungskosten, ev. auch zur Ansammlung eines Reservefondes;

II. Versicherungsunternehmungen von Einzelpersonen oder Gesellschaften. Die Unternehmer verpflichten sich gegen Bezahlung einer Prämie seitens der Versicherten, letzteren den entstehenden Schaden zu vergüten. Die Versicherten zahlen feste Beiträge, während die Versicherer den Gewinn oder Verlust teilen;

III. gemischte Gesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, gleichzeitig aber auch gegen feste Beiträge versichern und den erzielten Gewinn den Versicherten zukommen lassen.

Welche dieser Versicherungsarten den Vorzug verdient, ist schwer zu entscheiden. Nur dürfte die Versicherung auf Gegenseitigkeit die billigere sein, während die Versicherungsunternehmung (gewöhnlich Aktiengesellschaft) den Versicherten durch das Aktienkapital mehr Sicherheit bietet.

Je nachdem Staaten oder Privatpersonen die Versicherung betreiben, unterscheidet man

a. Staats- oder Landesanstalten,

b. Privatversicherungsanstalten.

In der Hauptsache waren es seither Privatanstalten, welche die Versicherung betrieben haben. In neuester Zeit besteht vielfach, wie beim Eisenbahnbetrieb, das Bestreben nach Verstaatlichung des Versicherungswesens. Die hiefür geltend gemachten Gründe sind nicht zutreffend; denn

1. wird das gesellschaftl. Bedürfnis durch den Wettbewerb der Einzelunternehmungen rascher und besser befriedigt als durch Staatsversicherungsanstalten;
2. wäre die Vernichtung dieses Privatwirtschaftszweiges, für welchen ein großer Teil des Volkskapitiles zur Verwendung kommt, sehr bedenklich;
3. ist der Wetteifer der Privatversicherungsgesellschaften zum Zweck einer gedeihlichen Fortentwickelung des Versicherungswesens unentbehrlich.

Die Feststellung der Versicherungssumme steht gewöhnlich dem Assekuraten zu. Nur wenn zu befürchten ist, daß aus Gewinnsucht die Versicherungssumme zu hoch gegriffen wird, muß eine Schätzung des Versicherungsgegenstandes erfolgen. Dies gilt namentlich für die Feuer- und Seeversicherung.

Außer dem für die Verwaltung beim Versicherungsgeschäft erforderlichen Comptoirpersonal haben solche Anstalten an verschiedenen Orten Agenten notwendig, welche die Aufgabe haben, das Publikum für Versicherung zu gewinnen.

Wichtig ist es für die Versicherungsgesellschaft, nur gute Versicherungen abzuschließen und verdächtige Anträge zurückzuweisen.

Die Grundlage für das Versicherungswesen bildet eine zuverlässige Statistik.

1. Die Seeversicherung ist der älteste Zweig des Versicherungswesens und besteht schon seit dem 13. Jahrhundert. Mit der Zunahme des Seehandels nahm sie einen solchen Aufschwung, daß sie im 16. Jahrhundert allgemein eingeführt war.

   Sie sichert gegen Unfälle, denen Schiff und Ladung während der Fahrt ausgesetzt sind.

   Die Prämie richtet sich nach der Beschaffenheit des Schiffes, der Tüchtigkeit der Mannschaft, der Dauer der Reise, der Jahreszeit, der Gefährlichkeit des Weges 2c. 2c.

   Die Versicherungssumme setzt sich zusammen aus dem Schiffswert, den Ausrüstungskosten, dem Wert der Ladung, der Fracht ev. den Bodmereigeldern, den Versicherungskosten u. s. w.

2. Die (Fluß- und Land-) Transportversicherung versichert gegen Unfälle beim Befahren von Binnengewässern und beim Eisenbahnverkehr und bezieht sich auf Beschädigung und Verluste, die während des Transportes den Frachtgütern und dem Reisegepäck drohen. Hieher gehört auch die Wertversicherung bei Postsendungen, der zufolge die Post gegen einen Portozuschlag den ev. entstehenden Schaden deckt.

   Da wo kein Deklarationszwang besteht, (z. B. in Deutschland), versichert der Absender bei der Post ev. nur einen Teil vom Wert der Sendung, während er den anderen Teil zu niedrigerem Satz bei einer Gesellschaft versichert. Die Versicherung von Postsendungen durch Gesellschaften ist insbesondere deshalb volkswirtschaftlich sehr wichtig, weil die dem Weltpostverein angehörenden Postverwaltungen nur bis zu einem Maximalbetrag eintreten und für Verluste, welche durch „höhere Gewalt“ (vis mayor) herbeigeführt werden, nicht haften.

3. Feuerversicherung, zuerst in England und Frankreich im 16. Jahrhundert eingeführt. Sie scheidet sich

   a. in Immobiliarversicherung, d. i. Versicherung von Gebäuden; dieselbe wird vielfach vom Staat betrieben und ist in den meisten Staaten Zwangsversicherung;

   b. in Mobiliarversicherung, d. i. Versicherung beweglicher Gegenstände und Vorräte; sie ist den Privatversicherungsgesellschaften überlassen.

   Bedingungen: Abschätzung der Gegenstände, Ausschluß der Möglichkeit, daß derselbe Wert bei mehreren Gesellschaften versichert ist, Ausschluß von sehr feuergefährlichen Objekten und bei der Rettung leicht zu verbergender Gegenstände.

Bei der Immobiliarversicherung werden die Gebäude nach Art ihrer Beschaffenheit, des darin befindlichen Betriebes und der damit zusammenhängenden größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit in verschiedene Klassen mit verschiedenen Prämiensätzen geteilt. Die Entschädigung ist an die Bedingung des Wiederaufbaues geknüpft. Auch bei der Mobilarvers. richtet sich die Höhe der Prämie nach der Feuergefährlichkeit. Von großer Wichtigkeit für die Feuerversicherung ist das Feuerwehrwesen, weshalb dasselbe auch vielfach durch die Versicherungsgesellschaften unterstützt und gefördert wird.

4. Die Hagelversicherung hat es mit der Versicherung der Produkte des Land- und Gartenbaues zu thun. Sie bietet mehr Schwierigkeiten als andere Versicherungszweige. Es liegt dies darin, daß der Hagelschlag örtlich und zeitlich sehr ungleich eintritt, und daß die genaue Abschätzung des entstandenen Hagelschadens Schwierigkeiten bietet.

5. Die Viehversicherung — gegen Seuchen oder einzelne Unglücksfälle gerichtet und in der Regel nur größere Tiergattungen umfassend. Verluste werden gewöhnlich nur mit $^3/_4$ des Wertes vergütet.

Auch dieser Versicherungszweig bietet große Schwierigkeiten, namentlich wegen des Mangels statistischer Unterlagen. Am leichtesten prosperieren kleinere, auf die einzelnen Ortschaften beschränkte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, weil sich die Teilnehmer gegenseitig leicht zu überwachen vermögen. Aktiengesellschaften hatten bisher wenig befriedigende Resultate aufzuweisen.

In Fällen, bei denen der Staat wegen der bestehenden Ansteckungsgefahr kranke Tiere töten läßt, muß er selbstverständlich für den Schaden aufkommen.

6. Die Spiegelglasversicherung verdankt ihre Entstehung dem Luxus großstädtischer Verkaufslokalitäten.

Die Gesellschaft vergütet dem Benachteiligten bei Glaszerstörungen den entstandenen Schaden, fordert aber ev. Regreß von dem Veranlasser des Schadens.

7. Die Hypothekenversicherung bezweckt, die Hypothekengläubiger gegen Zins- und Kapitalverlust zu schützen.

Ihre Entstehung datiert aus diesem Jahrhundert. Zur Beseitigung jeder Verlustgefahr werden Immobilien in der Regel nur bis zur Hälfte ihres Wertes beliehen. Die Hypothekenversicherung bietet das Mittel, den Grundbesitz ohne Gefahr für den Darleiher ev. bis zum vollen Wert zu beleihen.

8. Die Kreditversicherung bezweckt, gegen Verlust in Handelsgeschäften zu versichern. Der Kaufmann versichert ausstehende Forderungen, wenn deren Eingang zweifelhaft erscheint.

Dieser Versicherungszweig hat sich bisher nicht zu halten vermocht. Die Schwierigkeit liegt darin, daß der unvorsichtige

Geschäftsmann leichtsinnig Kredit gewährt auf Kosten und Gefahr der Versicherungsgesellschaft.

Auch der Versuch, den Versicherten am Schaden mit vielleicht $^1/_4$ partizipieren zu lassen, hat nicht zur Existenzfähigkeit solcher Gesellschaften geführt.

9. Die Kautionsversicherung, einer der jüngsten Versicherungszweige, ersetzt die Bar- oder Wertpapier-Kaution. Die Versicherungsgesellschaft hinterlegt beim Kautionsempfänger eine Bürgschaftspolice, durch welche sie gegen jährliche Prämienzahlung des Kautionspflichtigen die Haftbarkeit übernimmt, für welche die Kaution Sicherheit bieten soll. Sie bietet die Möglichkeit, daß auch der Unbemittelte bei Besetzung von Stellen, für welche Kaution gefordert wird, konkurrieren kann.

10. Rückversicherung besteht darin, daß sich der Versicherer für die übernommenen Gefahren entweder ganz oder teilweise bei einem oder mehreren anderen Versicherern wieder versichern läßt.

Zweck ist die Verteilung der Gefahr. Die Rückversicherung wird teils von Aktiengesellschaften als ausschließliches Hauptgeschäft, teils von den für andere Versicherungszweige bestehenden Gesellschaften nur nebenbei betrieben.

Verschieden von den vorbenannten Versicherungsformen, welche den Ersatz eines entstehenden Schadens bezwecken, sind die Lebensversicherungen, Renten-, Unfall- und Altersversicherungen. Sie gehören zu den Sparanstalten.

Die Lebensversicherung bezweckt, aus Prämienzahlungen ev. auch aus einer einmaligen Kapitaleinlage unter Hinzufügung der Zinsen und Zinseszinsen ein Kapital zu bilden, das entweder zu Lebzeiten des Versicherten an ihn selbst oder nach seinem Tod an seine Rechtsnachfolger ausbezahlt wird.

Die Lebensversicherung gründet sich auf die durchschnittliche menschliche Lebensdauer.

Ihre Entstehung geht bis ins Mittelalter zurück; jedoch entstanden eigentliche Lebensversicherungsgesellschaften erst im 18. Jahrhundert in England (in Deutschland erst anfangs des 19. Jahrh.).

Einzelne Lebensvers.-Anstalten treiben als Nebenzweig die Unfallversicherung, d. i. eine auf gewisse Lebensgefahren beschränkte Lebensversicherung (insbesondere für Reisen angewendet). Der Versicherte hat bei entstehenden Beschädigungen Anspruch auf Ersatz der Kurkosten und bei teilweiser oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit auf einmalige oder auch dauernde jährl. Zahlung, beim Verlust seines Lebens auf Auszahlung der Versicherungssumme an seine Rechtsnachfolger.

In Zusammenhang hiermit steht die durch Reichsgesetz von 1876 geregelte Einrichtung der gewerbl. Hilfskassen, dann die Bildung der Versorgungskassen von Arbeitgebern und Arbeitern, ferner die zwangsweise Versicherung der Arbeiter durch die Lohnherren und die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Die Rentenversicherung bezweckt, gegen einmalige oder auch nach und nach gemachte Kapitaleinlage bez. Prämieneinzahlung, dem Versicherten von einem bestimmten Zeitpunkt an einen Rentenbezug zu sichern. Näheres s. Rentenanlehen.

Die Lage der kleinen Unternehmer und der Arbeiter kann wesentlich verbessert werden durch die gesellschaftliche Verbindung dieser Personen. Die Einsicht von der Notwendigkeit einer solchen Vergesellschaftung findet ihren Ausdruck in den seitens des Staates, der Gemeinden, der Korporationen und Einzelwirtschafter gebildeten Vereinigungen. Dazu gehören in erster Linie die Sparkassen. Sie sind entweder

a. allgemeine Sparanstalten, die zur Ansammlung von Ersparnissen dienen und gewöhnlich von Gemeinden, Bezirken &c. ins Leben gerufen und verwaltet werden; sie nehmen Einlagen in ganz kleinen Beträgen an, verzinsen dieselben und regen dadurch die Lust zum Sparen an, was in wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung sehr wohlthätig wirkt;
b. besondere Sparanstalten, die die Kapitalansammlung für unausbleibliche oder mögliche Ereignisse betreiben zum Zweck der Auszahlung eines fixierten Kapitales oder auch eines bestimmten Jahreseinkommens; hiezu gehören Sterbe- und Aussteuerkassen, Pensions- Witwen- und Waisenkassen, wie auch die Lebensversicherungs- und Rentenanstalten. (Letztere s. dort.)

Die Konsumtionsfähigkeit wird gehoben durch die Genossenschaften.

Sie bezwecken, den weniger erwerbsfähigen Unternehmern und Arbeitern durch Verbesserung der Nahrungs-, Wohnungs-, Erwerbs- und Kreditverhältnisse helfend unter die Arme zu greifen. Hieher gehören Konsumvereine, Baugesellschaften, Produktivgenossenschaften, Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine und endlich Werkgenossenschaften.

Konsumvereine kaufen im Großen und darum billiger ein, verkaufen im Kleinen unter Ausschließung des Borgens zu den sonst bestehenden Preisen und lassen am Jahresschluß ihren Mitgliedern den erzielten Gewinn zukommen, so daß also der Konsument, wenn man von den Betriebskosten absieht, die benötigten Güter zum Engrospreis enthält. Das erforderliche Betriebskapital wird entweder durch Aufnahmsgebühren oder auch durch kleine periodische Einzahlungen zusammengebracht. Der erzielte Gewinn wird nach Verhältnis des Konsums und der Kapitaleinlage verteilt. Bei solider Leitung wirken Konsumvereine äußerst wohlthätig; bedenklich gestalten sich hingegen die Verhältnisse bei unsolider Geschäftsführung, wenn es eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht ist.

Verwandt mit den Konsumvereinen sind die Rohstoffvereine, welche die Rohmaterialien für die gleichen Produktionszweige im Großen einkaufen, um sie dann an ihre Mitglieder zum Selbstkostenpreis wieder abzugeben. Die Magazinvereine beschaffen gemeinschaftliche Lokalitäten, um die Produkte ihrer Mitglieder auszustellen und zu verkaufen, was zu Ersparungen in der Lokalmiete und am Verkaufspersonal dient.

Baugesellschaften suchen ihren Mitgliedern praktische und billige Wohnungen zu verschaffen und die allmähliche Erwerbung von Gebäuden durch Ratenzahlungen zu ermöglichen. Das erforderliche Kapital wird auch hier durch Aufnahmsgebühren und periodische Einzahlungen aufgebracht. Wo die Bauplätze billig zu haben sind, empfiehlt sich die Erbauung kleiner Häuser, weil dieselben gesünder sind und leichter erworben werden können; bei hohen Preisen der Bauplätze werden kleinere Häuser und damit zugleich die Miet- und Kaufpreise zu teuer, so daß man nur mit größeren Gebäuden rechnen kann, bei denen die Möglichkeit der allmählichen Erwerbung durch die Genossen sehr erschwert ist.

Produktivgenossenschaften bestehen in der Vereinigung von Arbeitern, welche als Unternehmer auftreten. Dieser Form kommt zwar die höchste soziale Bedeutung zu; sie bietet aber bedeutende Schwierigkeiten in der Beschaffung des erforderlichen

Kapitales, in der Erwerbung einer Kundschaft und der Konkurrenz großer Unternehmungen, in der richtigen Verteilung des Gewinnes ꝛc.

Vorschuß- und Kreditvereine (auch Volksbanken genannt) sammeln die geringe Kreditfähigkeit des kleinen Unternehmers und Arbeiters durch die gesetzlich regulierte Solidarhaft, um ihren Mitgliedern das Kreditnehmen zu erleichtern. Das Betriebskapital wird beschafft durch Aufnahmsgebühren und periodische Einzahlungen, sowie durch Abzüge an den Dividenden, die auch zur Bildung eines Reservefonds benützt werden. Das Gesellschaftsvermögen, sowie die Solidarhaft der Mitglieder verschaffen solchen Genossenschaften Kredit, so daß sie auch Kapital leihweise beschaffen können, um dasselbe gegen etwas höheren Zins und unter persönlicher Bürgschaft ihren Mitgliedern zu geben.

Werkgenossenschaften beschaffen Maschinen für den gewerbl. und landwirtschaftl. Betrieb, damit dieselben von ihren Mitgliedern gemeinsam benützt werden können. (Näheres S. 113.)

Die Lehre von der Bevölkerung.

Unter Bevölkerung versteht man die einem bestimmten Gebiet angehörende Volksmenge. Es ist ein Unterschied zwischen Bevölkerung und Volk; bei dem ersten Ausdruck denkt man an die zusammengehörende Volksmasse, beim letzten hingegen an die charakteristischen Eigentümlichkeiten und den politischen Zusammenschluß.

Man unterscheidet:

a. eine Bevölkerungsstatistik, welche die Thatsachen ansammelt, die sich auf die Bevölkerung beziehen,
b. eine Bevölkerungstheorie, welche die Thatsachen zu erklären und zu begründen hat, und
c. eine Bevölkerungspolitik, welche diese Thatsachen politisch zu verwerten sucht.

Der S t a n d, d. i. Zahl und Gliederung der Bevölkerung, wird ermittelt durch die periodischen Volkszählungen, der G a n g, d. i. die durch steten Zu- und Abgang eintretende Veränderung, durch die Geburts- und Sterberegister der Standesämter.

Die Volksdichtigkeit wird bestimmt durch das Verhältnis der Kopfzahl der Bevölkerung zum Flächeninhalt: wie viel Menschen treffen auf eine Quadratmeile oder 1 qkm.?

Unter allen Erdteilen ist Europa am stärksten bevölkert; jedoch ist die Dichtigkeit nach Ländern und Gegenden sehr verschieden.

In Deutschland treffen durchschnittlich auf die □Ml. 4500, in Belgien über 9000, in Rußland nur 700 und in Norwegen sogar nur 315. In Deutschland hat Sachsen die dichteste Bevölkerung, nämlich per Quadratmeile über 10000 Einwohner. In Bayern treffen 4000 Einw. per □Ml.; am dichtesten ist die Bevölkerung in der Rheinpfalz (ca. 6000 E. per □Meile), am schwächsten in der Oberpfalz (ca. 3000). Je dichter die Bevölkerung ist, desto mehr steigt der Preis für Grund und Boden. Man vergleiche die Preise der Bauplätze in großen Städten und auf Dörfern.

Von größter Wichtigkeit ist bei dichter Bevölkerung eine strenge Handhabung der Gesundheitspolizei: Reinlichkeit in den Straßen, Kanalisierung mit Durchspülung, gutes Trinkwasser, Beseitigung gesundheitsschädlicher Wirtschaftsbetriebe, Kontrolle der zum Verkaufe

kommenden Nahrungsmittel und Arzneiwaren, richtige Abortanlagen, Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten ꝛc.

Die durchschnittliche (mittlere) Lebensdauer der Menschen ist ca. 33 Jahre.

Unter den Geborenen befinden sich mehr Knaben als Mädchen; dagegen ist die Sterblichkeit in den ersten Jahren bei Knaben größer als bei Mädchen, so daß die weibliche Bevölkerung die zahlreichere ist. Am größten ist die Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren; das 1. Jahr erreichen nur 75% der Gebornen, das 5. ca. 65%, das 10. ca. 60%, das 20. ca. 55%, das 30. ca. 50%, das 80. ca. 8%, das 95. nur 1%. Von großem Einflusse auf die Sterblichkeit sind: die Lage eines Landes oder Ortes, Beschäftigung, Nahrung, Wohnung und insbesondere der Wohlstand. Das 50. Lebensjahr z. B. erreichen doppelt so viel und das 80. sechsmal so viel Wohlhabende als Arme.

In Bezug auf Beschäftigung treffen nahezu 50% der gesamten Bevölkerung auf Landwirtschaft, während sich die übrigen 50% auf die anderen Berufsarten verteilen; voran stehen die Gewerke.

Die Staatswirtschaft

hat den Zweck, die für die Staatsangehörigen (das Volk) bestehenden Bedürfnisse zu befriedigen. Hieher gehören alle Einrichtungen, Anstalten und wirtschaftlichen Unternehmungen, durch welche die Mittel zur gemeinsamen Befriedigung der Staatsbedürfnisse beschafft werden. Die Grundsätze für die Staatswirtschaft gelten auch für die Gemeinde.

Die Aufbringung und Verwendung der Mittel für den Staat erfolgt in konstitutionellen Ländern unter Mitwirkung der Volksvertretung, welche den Finanzetat über Einnahmen und Ausgaben festzustellen, resp. zu genehmigen hat.

Man unterscheidet zwischen Staatsvermögen und Staatseinnahmen. Ersteres wirft eine Nutzung ab und umfaßt: Grund und Boden, Waldungen, Bergwerke, Gebäude, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Anlagen und Betriebe, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Kanäle, Straßen, Wege und Brücken, Festungen, Kriegshäfen, Kriegs- und Flottenmaterial, Lehr- und Erziehungsanstalten, Krankenhäuser, Gefängnisse ꝛc. Soweit die Nutzung aus dem Staatsvermögen nicht ausreicht, die Ausgaben zu bestreiten, erfolgt deren Deckung durch Auflagen. Hiezu gehören: Gebühren, Steuern und Zölle.

Gebühren bestehen in der Geldentschädigung, welche die Staatsangehörigen für die ihnen vom Staat geleisteten besonderen Dienste in Verwaltungs- und Justizsachen zu entrichten haben.

Steuern sind die Jahresabgaben der Staatsangehörigen an den Staat, die ohne besondere Gegenleistung kraft eines Gesetzes zu entrichten sind. Für die Besteuerung sind folgende Grundsätze festzuhalten:

a. Gleichmäßigkeit, d. h. die Staatsangehörigen sollen nach Verhältnis ihres Einkommens (ihrer Steuerfähigkeit) besteuert werden;
b. Bestimmtheit, d. h. die Höhe des Steuerbetrages muß fest sein und darf nicht der Willkür überlassen sein;

c. Bequemlichkeit, d. h. die Steuer muß zu der Zeit und in der Form erhoben werden, daß dem Pflichtigen die Entrichtung möglichst leicht wird;
d. Zweckmäßigkeit, d. h. die Erhebung muß möglichst billig eingerichtet werden, damit nicht schon die Kosten der Steuererhebung einen großen Theil des Ertrages in Anspruch nehmen.

Gewöhnlich unterscheidet man:
a. direkte Steuern, die von dem, welcher sie zahlt, auch endgültig zu tragen sind. (Rau bezeichnet diese Steuern als Schatzungen, welche die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen erforschen und ihm darnach den Beitrag abfordern);
b. indirekte Steuern, die von dem, der sie einzahlt, bloß verauslagt werden und schließlich von dem Konsumenten des steuerpflichtigen Gegenstandes durch Entrichtung eines höheren Kaufpreises getragen werden (nach Rau: Aufwandsteuern, welche die Ausgaben des Konsumenten als Grundlage nehmen und ihn darnach belasten).

Betrachtet man bei Festsetzung der direkten Steuern das gesamte Einkommen einer Person als Einheit, so führt dies zur (allgemeinen) Einkommen- oder Kopfsteuer. Faßt man hingegen die einzelnen Zweige des Einkommens ins Auge, so kommt man zu dem Begriffe „Ertragssteuern"; hiezu gehört: die Grund-, Haus-, Kapitalrenten-, Gewerbe- und Lohn- resp. Einkommensteuer im engeren Sinn. Auch die Erbschaftssteuer und die sogen. Stempelsteuer in ihren verschiedenen Formen zählen, wenn man sie nicht wie Rau als Gebühren bezeichnen will, zu den Ertragssteuern.

Die indirekten oder Aufwandsteuern (Konsum-, Verwendungs-, Verzehrungs-, Genuß- und auch Luxussteuern) richten sich nicht nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, sondern nur nach seinen Ausgaben. Dieser Umstand schafft den indirekten Steuern viele Gegner, welche geltend machen, daß solche Steuern eine große Härte bilden, weil sie auch von den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen (Fleisch-, Brot ꝛc.) erhoben werden und den Unbemittelten beim Konsum eben so hoch belasten als den Reichen.

Die Steuern sind Geldsteuern oder Naturalsteuern, je nachdem sie in Geld- oder Naturalien entrichtet werden. In Bezug auf den Steuererheber unterscheidet man Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal- (Gemeinde-) und Kirchensteuern. Dieselben sind ordentliche, wenn sie regelmäßig, und außerordentliche, wenn sie nur bei besonderen Gelegenheiten erhoben werden.

Zölle: s. dort!

Mengen- und Wertmaß.

Um den Wert der Güter zu bestimmen, denkt man sich aus einer vorhandenen Gütermenge ein bestimmtes Quantum heraus und fixiert für dasselbe den Preis in Geld. Dieses Quantum bildet eine

Einheit, das Maß, weil damit eine vorhandene Menge gleichartiger Güter gemessen wird.

Dasselbe ist verschieden je nach der Art der zu messenden Gegenstände und kann sein:

1. **Stückmaß,** wenn das einzelne Stück oder eine bestimmte Anzahl von Stücken als Einheit gilt.

Die wichtigsten Stückmaße sind:

1 Groß = 12 Dutzend à 12 St. = 144 Stück
1 Schock = 4 Mandeln à 15 „ = 60 „
1 Zimmer = 4 Decher à 10 „ = 40 „
1 Wall (Fische) à 80 St.; 1 Rolle = 180 St.
1 Stiege = 20 St.; 1 Großhundert = 120 St.; 1 Großtausend = 1200 St.
1 Ballen (Papier) = 10 Ries à 10 Buch à 10 Hefte à 10 Bogen = 10000 Bg.
früher: 1 Ries = 20 Buch à 24 (25) Bogen = 4800 (5000) Bogen.

2. **Raummaß:**

a. Längenmaß: Das gebräuchlichste Längenmaß ist jetzt das Meter = der zehnmillionste Teil des Erdquadranten, d. i. $^1/_4$ eines Meridians oder die Entfernung vom Nordpol bis zum Äquator. Das metrische System beruht auf fortgesetzter Verzehnfachung oder Zehnteilung, so daß es sich sehr bequem dem Dezimalsystem anschließt. Zur Bezeichnung der Vielfachen dienen griechische und für die Zehnteilung lateinische Zahlwörter.

Deka	= 10	deci	= $^1/_{10}$
Hekto	= 100	centi	= $^1/_{100}$
Kilo	= 1000	milli	= $^1/_{1000}$
Myria	= 10000		

b. Flächenmaß: Als Flächenmaße gelten die Quadrate der Längenmaße. Es gibt also so vielerlei Quadratmaße, als es Längenmaße gibt. Da beim Metermaß die Reduktionszahl 10 heißt, so ist dieselbe bei Flächenmaßen $10^2 = 100$. Jede Art von Flächenmaßen ist deshalb das Hundertfache des nächstniederen oder $^1/_{100}$ des nächsthöheren Maßes. So ist also 1 qm = 100 qdm oder $^1/_{100}$ vom Quadratdekameter, dem Ar.

c. Körpermaß: Als Körpermaße gelten die Würfel (Kuben) der Längenmaße (3fache Ausdehnung) = 10^3. Es ist also ein Kubikmeter = 1000 cbdm und dieser 1000 ccm.

Die Einheit der Hohlmaße für trockene und flüssige Körper bildet das Liter d. i. der Rauminhalt des cbdm.

3. **Gewicht** (Schwermaß): Auch für das Gewicht ist das cbdm. (Liter oder Kanne) die Grundlage, weil 1 Liter destillierten Wassers bei 4 Grad Celsius 1 Kg. oder 2 ℔ à 500 g wiegt.

Türkei: D. 1 Piaster à 40 Para = 0,18 ℳ ca. (100 Piaster = 1 Lira ⨀)

V. Staaten N.-A. D. 1 Dollar ($) = 100 Cents = ℳ 4,20 ca.

b. **Maße und Gewichte:**

Am verbreitetsten sind die metrischen Maße und Gewichte. Sie finden sich in folgenden Ländern:

Deutschland, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Mexiko, Norwegen, Österreich-Ungarn, Britisch-Ostindien, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Zentralamerika (s. Seite 46).

Großbritannien: 1 Yard à 3 Feet (Fuß) à 12 Inches (Zoll) = 0,91439 m.
1 Cable = 120 Fathom (Faden) à 6 Feet; 1 Meile = 1760 Yard.
1 Imp.-Quarter à 8 Bushels à 8 Gallons à 8 Pints = 290,789 l.
1 Tun (Tonne) à 4 Hogsheads (Oxhoft) à 63 Gallons.
Handelsgewicht: 1 Ton à 20 Hundredweights à 4 Quarter à 28 Pound; 1 ℔ = 453,29 g.
Edelmetallgewicht: 1 Troy ℔ à 12 Ounces à 20 Pennyweights à 24 Grains = 373,242 g.

Rußland: 1 Arschin (Elle) à 28 Zoll = 16 Werschok = 0,7112 m.
1 Fuß à 12 Zoll = dem englischen.
1 Saschen (Faden) = 3 Arschin = 7 Fuß = $2^1/_3$ Yard.
1 Werst (Meilke) = 500 Saschen = 3500 Fuß.
1 Tschetwert à 8 Tschetwerik à 8 Garnitze = 209,91 l.
1 Wedro (Eimer) à 10 Kruschka (Krüge) à 10 Tscharka (Becher) = 12,299 l.
1 Botschka (Faß) = 40 Wedro.
1 Tonne à 10 Berkowetz à 10 Pud à 40 ℔ à 96 Sol. à 96 Doli (1 ℔ = 409,512 g) = 1638,05 kg.

Ver. Staaten v. N.-Amerika: s. England!

Wechsellehre.

I. Entstehung und Entwicklung des Wechsels.

Der Wechsel entstand im Mittelalter — wahrscheinlich in Italien. Es waren hauptsächlich die italienischen Handelsrepubliken Genua, Florenz, Pisa, Venedig, welche damals eine hervorragende Stellung im Welthandel inne hatten und Handelsverbindungen nach allen Himmelsrichtungen unterhielten. Die große Unordnung im Münzwesen, sowie insbesondere auch die damaligen Verkehrsverhältnisse, die einen Geldtransport teuer und gefährlich machten, nötigten die Kaufleute, Mittel und Wege zu suchen, Geldsendungen überflüssig zu machen.

Zu diesem Zweck traten die in den verschiedenen Ländern und Städten ansässig gewesenen Geldwechsler (campsores) in geschäftliche Verbindung oder errichteten Filialen an den verschiedenen Orten. Der Kaufmann und der Fabrikant, die an fremden Orten ihre Waren verkauft und fremdes Geld empfangen hatten, das sie zu Hause nicht gebrauchen konnten, zahlten dieses bei einem Wechsler jenes Ortes ein und empfingen von demselben statt des baren Geldes einen Zahlungsauftrag auf einen Wechsler ihrer Heimat. So hat also z. B. der Wechsler A in Genua durch den Wechsler B in Augsburg und umgekehrt B durch A fortgesetzt Wechselbriefe auszahlen lassen, worüber dann erst am Jahresschluß gegenseitige Abrechnung stattfand. Hierdurch war zweierlei erreicht:

1. der Wechsler brauchte nicht mehr das Geld anderer Länder und Städte vorrätig zu haben und
2. die Kosten und Gefahren des Geldtransportes waren beseitigt.

Ursprünglich lag zweifellos immer die Umwechslung resp. Umrechnung einer Geldsorte in eine andere Münzsorte vor, wovon auch die Bezeichnung „Wechsel" kommt. Da die Zahlungsaufträge der Wechsel in Briefform ausgestellt wurden, so nannte man sie Wechselbriefe oder kurzweg auch Briefe. In dieser ursprünglichen Form konnte der Wechsel vom Empfänger (dem Remittenten) auf einen andern nicht übertragen werden, vielmehr mußte der Remittent die Wechselsumme beim Bezogenen (Trassaten) selbst erheben. Die Verwendbarkeit des Wechsels war demgemäß eine sehr beschränkte und war namentlich dann mangelhafter Art, wenn Remittent und Trassat nicht am gleichen Orte wohnten. Allein das kaufmännische Bedürfnis, aus dem sich der Wechsel herausgebildet hatte, wußte auch in dieser Richtung Hilfe zu schaffen durch die Einführung des Indossamentes. Durch dasselbe wurde die Verwendbarkeit des Wechsels bedeutend vermehrt, und der Wechsel wurde ein allgemein angewendetes und beliebtes Zahlungsmittel.

Lange war der Wechsel eingeführt und bei Kaufleuten im Gebrauch, ohne daß sich die Gesetzgebung der einzelnen Länder seiner angenommen hatte. Erst anfangs des 17. Jahrhunderts enstanden in mehreren deutschen Städten Wechselordnungen, welchem Beispiel einzelne deutsche Staaten nach und nach folgten; in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts waren aber fast ebensoviele — von einander abweichende Wechselgesetze vorhanden, als es Staaten gab. Diese Verschiedenheit in der Wechselgesetzgebung mußte sich im Wechselverkehr als höchst lästig erweisen. Es drängte sich deshalb der Wunsch nach einheitlicher Gestaltung der deutschen Wechselgesetzgebung immer mehr hervor. Aber erst i. J. 1847 trat eine Kommission zum Zweck der Beratung einer allgemein deutschen Wechselordnung zusammen, die in 35 Sitzungen ihre Arbeit vollendet hatte. Im nächsten Jahr wurde der Wechselgesetz-Entwurf von der deutschen Bundesversammlung in Frank-

furt a/M. genehmigt und in den folgenden Jahren in den einzelnen Staaten als Gesetz eingeführt, in Bayern i. J. 1850.

Da sich mit den Jahren Lücken in der Wechselordnung ergaben, so trat im J. 1857 neuerdings eine Kommission in Nürnberg zusammen und ergänzte das Gesetz durch die sog. Nürnberger Novellen. Seit Wiedererstehung des deutschen Reiches besteht die Wechselordnung als deutsches Reichsgesetz.

II. Wechselfähigkeit und Haftung des Wechselschuldners (Art. 1—3).

Der Wechsel ist eine in gesetzmäßiger Form abgefaßte Urkunde, deren Aussteller sich verpflichtet, einer darin benannten Person eine gewisse Summe Geldes an einem bestimmten Ort und zu bestimmter Zeit entweder **selbst** auszuzahlen oder **durch einen dritten** auszahlen zu lassen. Hieraus ergeben sich zwei Hauptarten von Wechseln:

I. der **eigene** Wechsel, auch trockener oder Sola-Wechsel genannt, und

II. der **gezogene** oder trassierte Wechsel, die Tratte.

Der eigene Wechsel ist ein Zahlungsversprechen, ausgedrückt durch die Worte „zahle ich“ und trägt den Charakter des Schuldscheines. Die Tratte dagegen ist ein Zahlungsauftrag, ausgedrückt durch die Worte „zahlen Sie“ und trägt den Charakter der Zahlungsanweisung. Beide Wechsel unterscheiden sich aber wesentlich von den genannten Urkunden dadurch, daß sie als Wechsel benannt sind und als solche nach besonderen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sind. Unter diesen sind besonders hervorzuheben das kurze (summarische) Verfahren bei Wechselklagen und die schnelle Exekution in das Vermögen des säumigen Wechselschuldners.

Wechselfähig ist, wer die gesetzliche Fähigkeit besitzt, aus einem Wechsel Rechte zu erwerben oder Pflichten zu übernehmen.

Demgemäß ist die Wechselfähigkeit eine doppelte:

1. eine aktive, d. i. die Fähigkeit, Wechselgläubiger zu werden;
2. eine passive, d. i. die Fähigkeit, Wechselschuldner zu sein.

Die aktive Wechselfähigkeit wird im Wechselgesetz nicht ausdrücklich erwähnt; sie ist selbstverständlich, weil schon nach gemeinem Recht jedermann fähig ist, Vermögensrechte zu erwerben.

Art. 1 beschränkt sich auf die passive Wechselfähigkeit und lautet: „Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.“

Die Wechselfähigkeit ist also im Gegensatz zur früheren Beschränkung, nach welcher nur Kaufleute wechselfähig waren, *eine allgemeine*.

Ausgeschlossen von der passiven Wechselfähigkeit sind nur diejenigen, welche nicht freie Verfügung über ihr Vermögen haben, nämlich

1. Minderjährige und
2. die unter Kuratel gestellten Personen (Geisteskranke, Verschwender).

Diese allgemeine Wechselfähigkeit hat viele Gegner, welche geltend machen, daß sie häufig zum Mißbrauch des Wechsels und zur Schädigung derjenigen führe,

welche mit dem Wechselgesetz nicht vertraut sind. Gegen eine Beschränkung der Wechselfähigkeit sprechen folgende Gründe:

a. die allg. Wechselfähigkeit ist die notwendige Folge des Prinzips der Handlungsfähigkeit;
b. die Beschränkung der Wechselfähigkeit verstößt gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit im Privatverkehr und würde ein Privilegium einzelner Bevölkerungsklassen begründen;
c. durch diese Beschränkung würde eine Abweichung gegen andere Länder herbeigeführt und der Kredit des deutschen Wechselverkehrs dem Ausland gegenüber geschädigt;
d. die Möglichkeit, daß diese wohlthätige Einrichtung auch zu Mißbrauch führen kann, ist kein Grund für ihre Beschränkung, da sich die Beteiligten durch rechtzeitige Informierung vor den möglichen Nachteilen schützen können;
e. bei den entwickelten Verkehrsverhältnissen unserer Zeit ist es geradezu unmöglich, die richtige Grenze zu bezeichnen, woselbst die Wechselfähigkeit beginnen oder aufhören soll.

Art. 2. „Der Wechselschuldner haftet für die übernommene Wechselverbindlichkeit mit seinem Vermögen."

Die frühere Bestimmung, nach welcher gegen den säumigen Wechselschuldner auch Personalhaft (Wechselarrest) verhängt werden konnte, ist durch die Aufhebung der Schuldhaft i. J. 1868 hinfällig geworden.)

Art 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolg eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Es sind deshalb, wenn eine oder auch mehrere der nachgenannten Personen: Wechselaussteller, Indossant, Acceptant oder Bürge nicht wechselfähig sind, alle übrigen wechselfähigen Personen aus ihren echten Unterschriften wechselmäßig haftbar.

III. Der eigene Wechsel (Art. 96—100).

Augsburg, den 24. Septbr. 1897. *R. M. 700 R.-W.*

Am 31. Dezbr. l. J. zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn W. Klein die Summe von

Mark siebenhundert R.-W.,

den Wert erhalten. *(Unterschrift des Ausstellers.)*

Die Bezeichnung als Sola-Wechsel hat ihren Grund darin, daß der eigene Wechsel nur in einem Exemplar ausgestellt werden darf. Er kann durch ein Duplikat nicht ersetzt werden. Deshalb eignet sich auch der Sola-Wechsel nicht gut zur Zirkulation, ist in der Hauptsache nur im Privatverkehr als Stellvertreter des Schuldscheines gebräuchlich und hat nicht die Bedeutung der Tratte.

Die wesentlichen Bestandteile des eigenen Wechsels werden analog denen der Tratte bestimmt; während jedoch die Tratte 8 wesentliche Bestandteile (s. dort) zählt, hat der eigene Wechsel deren nur 6. (Es fehlt ihm die Adresse des Bezogenen und, wenn er nicht Domizilwechsel ist, auch der Zahlungsort).

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Soll also der Wechsel an einem anderen Ort bezahlt werden als an dem der Ausstellung, so muß der Zahlungsort als solcher im Wechsel besonders bezeichnet werden. Deshalb unterscheidet man:

1. den gewöhnlichen eigenen Wechsel (s. obiges Beispiel) und
2. den domiziliert eigenen Wechsel.

Letzterer enthält auf der Vorderseite — gewöhnlich unter dem Kontext — die Bemerknng: zahlbar in N. (Zahlungsort).

Der Domiziliat kann sein:

a. unbenannt, dann hat der Aussteller am Zahlungsplatz die Zahlung selbst zu leisten, s. Seite 82.
b. benannt, wenn der zur Zahlung Beauftragte mit Namen oder Firma aufgeführt ist, s. S. 83.

Eigene domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Unterbleibt die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. Bei nicht domizilierten eigenen Wechseln bedarf es zur Ausübung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstag, noch der Protesterhebung.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in 3 Jahren, vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet.

Im übrigen finden die meisten Vorschriften für die Tratte auch auf den eigenen Wechsel analoge Anwendung.

IV. Die Tratte (Art. 4—7).

Augsburg, den 24. Septbr. 1897. *R. M. 700 R.-W.*

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen (Prima-) Wechsel an die Ordre der Herren Schramm & Cie. die Summe von

Mark siebenhundert R.-W.,

den Wert (habe ich) erhalten, und (Sie) stellen sie auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn W. Meier, Nördlingen. (Unterschrift des Ausstellers.)

Bei der Ausstellung einer Tratte (eines trassierten oder gezogenen Wechsels) sind drei Personen erforderlich: der Aussteller oder Trassant, der Bezogene oder Trassat und der Wechselnehmer oder Remittent. Der Trassant trassiert (zieht, entnimmt, gibt ab) auf den Trassaten und gibt (remittiert, übermacht) den Wechsel an den Remittenten. Demnach ist der Wechsel beim Trassanten dem Trassaten gegenüber eine Tratte und dem Remittenten gegenüber Rimesse.

Erfordernisse der Tratte: Eine Tratte ist nur dann ein voll=

gültiger Wechsel, wenn sie formrichtig ist und die 8 Bestandteile enthält, die die Wechselordnung als wesentlich bezeichnet, nämlich:

1. Die in den Wechsel selbst (d. h. in den Kontext des Wechsels, nicht etwa bloß als Überschrift) aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache.

   Dem Wort „Wechsel" kommt gleich: Wechselbrief, Wechselurkunde, Wechselverschreibung, Wechselversprechen, Primawechsel, lettre de change, bill of exchange, lettera di cambio.

2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.

   Der Wechsel kann bloß auf Geld und nicht auf Wertpapiere oder Waren lauten; im kaufmännischen Gebrauch wird die Wechselsumme mit Ziffern oberhalb des Kontextes und mit Buchstaben im Kontext selbst eingesetzt. Bei Abweichungen gilt die in Buchstaben ausgedrückte Summe; ist die Summe mehrmals mit Ziffern oder Buchstaben geschrieben, so gilt bei Abweichungen die kleinere Summe. Ein im Wechsel gegebenes Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben, macht aber den Wechsel nicht ungültig. Ist die Wechselsumme in fremder Währung ausgedrückt, so kann eine Umrechnung und Zahlung in Landeswährung erfolgen, falls nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen hat.

3. Die Angabe des Namens oder der Firma derjenigen Person, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten).

   Unzulässig sind
   a) Blankowechsel (jedoch ist die nachträgliche Ausfüllung eines Wechselblankettaccepts gestattet);
   b) Wechsel au porteur (auf Inhaber lautend); der Wechsel ist Ordrepapier.

4. Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. Die Zahlungszeit kann:
   a. für die gesamte Geldsumme nur ein und dieselbe sein,
   b. nur festgesetzt werden
      α. auf einen bestimmten Tag — Tag- oder Präziswechsel
      β. auf Sicht (Vorzeigung, a vista) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht — reiner Sichtwechsel und Zeitsichtwechsel;
      γ. auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato) — Datowechsel;
      δ. auf eine Messe oder einen Markt — Meß- oder Marktwechsel.

Anmerkung: Dieses „nur" bedeutet die Ungültigkeit eines jeden Wechsels, dessen Verfallzeit nicht in der vorstehenden Weise bezeichnet ist. Demgemäß sind Wechsel auf Kündigung, Usowechsel und Ratenwechsel in Deutschland unzulässig. Die vom Ausland eingehenden Usowechsel verfallen 14 Tage nach der Präsentation.

5. Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma.

   Die Unterschrift muß aus dem handschriftlichen Namenszug des Ausstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters bestehen und unter dem Texte des Wechsels sein. Ein Stempelabdruck der Firma ist ungültig. Durch diese Unterschrift wird der Aussteller für die Annahme und Zahlung des Wechsels wechselmäßig haftbar.

6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

   Schon der Ordnung halber, nach welcher alle wichtigeren Schriftstücke mit Ort und Datum versehen werden, ist diese Angabe notwendig; auch ist sie erforderlich zur Entscheidung darüber, ob der Aussteller zur Zeit des Trassierens

wechselfähig war, und endlich ist sie unbedingt notwendig bei Datowechseln zur Berechnung der Verfallzeit.

7. Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten).
   Trassat kann nicht sein der Remittent.
8. Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll (Zahlungsort). Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.
   Mit Ausnahme des trassiert-eigenen Wechsels, bei dem der Zahlungsort vom Ausstellungsort verschieden sein muß, kann der Ausstellungsort auch zugleich der Zahlungsort sein (Platzwechsel).

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept und Aval) keine Wechselkraft.

Die vorstehende Tratte hätte, wenn sie nur die wesentlichen Bestandteile enthalten soll, zu lauten:

Augsburg, den 24. Septbr. 1897.

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Herren Schramm & Cie.

Mark siebenhundert R.-W.

Herrn W. Meier, Nördlingen. *(Unterschrift des Ausstellers.)*

Außer diesen wesentlichen Erfordernissen enthalten die Tratten gewöhnlich noch Bestandteile, welche das Wechselgesetz nicht fordert, welche aber beim kaufmännischen Gebrauch allgemein üblich sind. Man bezeichnet sie als usanzemäßige Bestandteile. Hiezu gehören:

1. die wiederholte Angabe der Wechselsumme;
2. die Ordreklausel (an die Ordre);
3. die Valutaquittung, d. i. die Erklärung des Ausstellers, wie ihm der Remittent den Gegenwert geleistet hat (Wert erhalten, Wert in Rechnung, Wert in Waren, Wert in mir selbst 2c.);
4. die Angabe, wem der Bezogene die Wechselsumme in Rechnung zu stellen hat (stellen sie auf Rechnung).
5. die Angabe, ob dem Bezogenen Bericht erstattet wurde (laut Bericht, ohne Bericht, laut oder ohne Bericht).

Arten der Tratte:

A. die gewöhnliche Tratte, wenn der Trassant auf den Trassaten zieht und den Wechsel an die Ordre des Remittenten stellt;
B. die besonderen Arten der Tratte, bei denen entweder Personen-Verminderung oder -Vermehrung in Betracht kommt, nämlich:
   1. den Wechsel an eigene Ordre; der Aussteller bezeichnet sich selbst als Remittenten (an die Ordre meiner selbst, an mich selbst 2c.); die Valutaquittung muß hier lauten: Wert in mir (uns) selbst.
      Diese Trattenform findet dann Anwendung, wenn der Trassant bei der Ausstellung noch nicht weiß, an wen er den Wechsel geben wird,

und bietet auch dem Aussteller Gelegenheit, den Wechsel an einem andern Ort unter Benützung des Blankoindossamentes begeben zu lassen;

2. der trassiert eigene Wechsel, wenn sich der Aussteller selbst als Bezogenen bezeichnet. Hier muß abweichend von jeder anderen Trattenart der Ausstellungsort verschieden sein vom Zahlungsort.

Diese Wechselform vertritt den eigenen Wechsel. Weil letzterer im Handelsverkehr nicht beliebt ist, wählt man den trassiert eigenen Wechsel. Dieser ermöglicht es dem Aussteller, auf sich selbst (auf eine auswärtige Filiale) zu trassieren und den Wechsel an Zahlungsstatt zu verwenden. Er hat die Form einer Tratte; der Bezogene ist jedoch identisch mit dem Aussteller, daher der Name: trassiert eigener Wechsel;

3. die domizilierte Tratte oder der Domizilwechsel; in demselben bezeichnet der Aussteller neben dem Wohnort des Bezogenen einen davon abweichenden Zahlungsort (Herrn W. Meier in Nördlingen, zahlbar in Augsburg).

Das Domizilieren geschieht besonders dann, wenn der Bezogene an einem kleineren Orte (einem Nebenplatz) wohnt, so daß der Wechsel als Rimesse nicht zu verwenden und auch schwer oder nur mit Verlust zu begeben ist. Letzteres hat seinen Grund in den beim Inkasso entstehenden Kosten. Der Domizilwechsel erleichtert das Inkasso und bietet die Möglichkeit, den Bezogenen zu zwingen, daß er die Wechselsumme am Zahlungstag selbst überbringt oder vorher bar einsendet.

Domizilieren, d. h. dem Wechsel einen vom Wohnort des Bezogenen abweichenden Zahlungsort geben, kann nur der Wechselaussteller; Domiziliant, d. i. der, welcher den Domiziliaten (Zahlenden) bestimmt, kann sein

a. der Aussteller bei der Wechselausstellung (was gewöhnlich nicht der Fall ist),
b. der Trassat bei der Acceptation.

Die Zahlung am Domizil (Zahlungsort) kann geschehen:

a. durch den Bezogenen selbst — Domizilwechsel mit unbenanntem Domiziliaten,
b. durch eine dritte Person — Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten;

4. die Kommissionstratte, wenn der Trassant (als Kommissionär) im Auftrag und für Rechnung seines Kommittenten trassiert.

Der Kommittent, dessen Unterschrift sich auf dem Wechsel nicht befindet, steht zum Trassanten, Trassaten und Remittenten in keinem wechselrechtlichen Verhältnis. Äußerlich ist der Wechsel als Kommissionstratte erkenntlich, indem nach den Worten: und stellen sie auf Rechnung" die Anfangsbuchstaben der Firma des Auftraggebers beigefügt sind.

V. Verpflichtung des Ausstellers (Art. 8).

Die Ausstellung eines Wechsels gibt keine Sicherheit dafür, daß der Wechsel vom Bezogenen angenommen und eingelöst wird. Deshalb bestimmt die D. W. O., daß der **Aussteller** eines Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig haftet, und zwar geht seine Haftbarkeit, so lange der Bezogene nicht acceptiert hat, am weitesten. Er hat aber nicht bloß die Wechselsumme, sondern auch die entstandenen Unkosten zu decken, falls der Wechsel nicht in Ord-

nung geht. Diese gesetzliche Bestimmung bildet die Grundlage für die Sicherheit einer Wechselforderung. Der Aussteller kann die Haftbarkeit für die Wechselforderung auch nicht in dem Indossament ablehnen.

VI. Wechselindossament (Art. 9—17).

Ursprünglich hatte der Wechsel bloß Gültigkeit zwischen den bei der Ausstellung beteiligten 3 Personen. Der Remittent mußte am Verfalltag beim Trassaten die Wechselsumme selbst erheben. Eine Besitzübertragung der Wechselforderung war ausgeschlossen. In dieser Form war der Zweck des Wechsels ein sehr beschränkter. Erst durch Einführung des Indossamentes wurde dieser einseitige Charakter bebeseitigt.

Die Vorteile, welche das Indossament dem Wechsel verschaffte, bestehen in Folgendem:

1. Der Wechsel wurde ein bequemes kaufmännisches Zahlungsmittel — nicht bloß für den inländischen, sondern insbesondere auch für den ausländischen (internationalen) Verkehr;
2. das Wechselindossament bietet die Möglichkeit, eine erst nach Monaten fällige Forderung jetzt schon zu verwerten, indem man den Wechsel an Zahlungsstatt gibt oder ihn verkauft (diskontieren läßt);
3. mit jedem neuen Indossament wird die Sicherheit der Einlösung des Wechsels erhöht;
4. durch das Indossament wurde ein neuer kaufmännischer Geschäftszweig, das Diskontgeschäft eingeführt, das eine wichtige Geschäftssparte bildet und dem Kapitalisten Gelegenheit bietet, sein auch nur auf ganz kurze Zeit entbehrliches Kapital verzinslich, sicher und leicht realisierbar anzulegen.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder auf die Allonge des Wechsels gesetzt werden. Es besteht in einem auf der Rückseite des Wechsels geschriebenen Vermerk, der seine Benennung hat von dem Ausdruck in dosso (auf die Rückseite). Statt Indossament wird auch der Ausdruck Giro (von gyrus = Kreislauf gebraucht. Das Giro ermöglicht diesen Kreislauf, indem der Wechsel fortgesetzt weiter indossiert werden kann.

Derjenige, welcher den Wechsel überträgt, heißt Indossant oder Girant; der neue Besitzer des Wechsels heißt Indossat, Indossatar oder Girat; die Übertragung des Besitzrechtes bezeichnet man mit girieren oder indossieren.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossiert und von demselben weiter indossiert werden.

Das Indossament dient einem doppelten Zweck:

a. es ist eine Übertragungsurkunde in der einfachsten Form:
b. es erhöht die Sicherheit für den Eingang der Wechselsumme, weil jeder Indossant gleich dem Aussteller aus seiner Unterschrift wechselmäßig haftet. Diese Haftbarkeit tritt allerdings nur dann in Kraft, wenn der Wechsel auf Seite des Bezogenen nicht in Ordnung geht; aber gleichwohl birgt sie einen bedenklichen Umstand in sich; denn gleich dem

Wechselaussteller muß auch der Girant damit rechnen, daß der Wechsel Not leidet, so daß der Indossant für die Zahlung einzutreten und Deckungsmittel bereit zu halten hat. Solche Wechselstörungen pflegen bei Handelskrisen massenhaft aufzutreten, so daß sie unter Umständen selbst ein gut fundiertes Geschäftshaus in Zahlungsverlegenheiten bringen können.

Bezüglich der äußeren Form unterscheidet man:

a. das vollständige Indossament, welches gewöhnlich lautet:

für mich an die Ordre des Herrn Z, Wert erhalten.

Augsburg, den 4. Novb. 1891. (*Unterschrift des Giranten.*)

Dafür wird vielfach gesetzt

b. das unvollständige oder Blankoindossament (offenes Giro), das aus der bloßen Unterschrift des Giranten besteht und nur auf der Rückseite des Wechsels angebracht werden darf.

Der Indossatar hat das Recht, das Blankogiro auszufüllen oder auch, den Wechsel ohne diese Ausfüllung wieder durch ein vollständiges oder Blanko-Indossament weiter zu begeben.

Durch das Blanko-Indossament ist die Möglichkeit geboten, den Wechsel zu erwerben und weiter zu begeben, ohne daß man Wechselschuldner wird. Es eignet sich insbesondere für den kommissionsweisen Verkauf von Wechseln.

Dem Zweck nach unterscheidet man:

a. das Eigentums- oder Begebungs-Indossament, durch welches das Besitzrecht des Wechsels auf einen anderen übergeht;

b. das Inkasso-, Prokura- oder Vollmachtsgiro, das nur die Übertragung zur Wahrung der Rechte des Indossanten bezweckt. Es lautet:

Zum Inkasso, (in procura) etc. an Herrn N. N.

Der Procura-Indossatar ist nur Bevollmächtigter seines Indossanten und hat als Stellvertreter desselben:

den Wechsel zu präsentieren,
die Wechselsumme einzuziehen,
im Fall der Nichtzahlung Protest erheben zu lassen,
den Vormann seines Indossanten zu benachrichtigen ev.
die nichtbezahlte Wechselschuld einzuklagen oder
die deponierte Wechselsumme zu erheben.

Da er nur Stellvertreter des Wechselbesitzers ist, so kann er durch ein Begebungsgiro den Wechsel nicht auf einen anderen übertragen; wohl aber kann er ihn durch Prokura-Indossament einem dritten übergeben, wenn er selbst nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Geschäfte zu besorgen.

Das Recht, den Wechsel durch Indossament weiter zu begeben, bildet die Regel. Jedoch kann die Übertragung verboten werden durch die **Rektaklausel**, ausgedrückt mit den Worten „nicht an Ordre."

a. Vom Aussteller gebraucht, bildet sie ein unbedingtes Verbot der Weiterbegebung des Wechsels. Findet trotz dieses Verbotes eine Weiterbegebung statt, so hat der Aussteller für die entstehenden Folgen nicht einzutreten.

b. Von einem Indossanten gebraucht, bildet sie bloß eine Beschränkung der Haftpflicht für diesen. Er haftet wechselmäßig dann nur seinem Nach-

mann, kann aber dem Wechsel die Umlaufsfähigkeit nicht mehr nehmen, weil dies nur dem Aussteller zusteht.

Der Indossant wird durch seine Unterschrift wechselmäßig haftbar; jedoch kann er diese Haftbarkeit ablehnen durch den Gebrauch der **Angstklausel**, die ausgedrückt wird durch die Worte: „ohne mein Obligo, ohne Regreß" ꝛc. ꝛc.

Nicht der Aussteller, wohl aber jeder Indossant, der eine solche Bemerkung seinem Giro beifügt, ist von der Haftpflicht befreit. Auch durch die Angstklausel kann dem Wechsel die Umlaufsfähigkeit nicht genommen werden.

Ein **Nachindossament** ist vorhanden, wenn ein Wechsel nach Verfall noch weiter indossiert wird; hiebei ist zu berücksichtigen:

1. das Indossament nach Eintritt des Verfalltages, aber innerhalb der dreitägigen Protestfrist. Dasselbe hat, wenn der Wechsel noch rechtzeitig am Zahlungsort eintrifft, um präsentiert, beziehungsweise protestiert werden zu können, dieselbe Wirkung als ein vor Verfall gegebenes Indossament.
2. das Indossament nach Ablauf der dreitägigen Präsentationsfrist, ohne daß der Protest erhoben wurde. In diesem Fall ist der Wechsel präjudiziert (beschädigt), so daß die Vorindossanten und der Aussteller von ihrer Regreßpflicht befreit sind und dem Wechselinhaber nur die Rechte gegen einen etwaigen Acceptanten und Regreßrechte gegen die Nachindossanten zustehen.
3. Das Indossament nach Erhebung des Protestes m. Z.

   In diesem Fall ist das Regreßrecht gegen die Indossanten und den Aussteller gewahrt, weil der Protest vorliegt; jedoch erwirbt der Indossator keine neuen Rechte, sondern er hat nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Der Nachindossant ist also nicht wechselmäßig verpflichtet.

VII. Präsentation zur Annahme (Art. 18—20).

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort (der Aussteller, sobald der Wechsel fertiggestellt ist und der Remittent oder die Indossaten, sobald sie in den Besitz des Wechsels gekommen sind) zur Annahme zu präsentieren und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen. (Promptes Accept.) Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation und zur Protesterhebung m. A.

Der Bezogene hat die Pflicht, sich über die Annahme zu erklären.

Das Recht der Präsentation ist aber an eine bestimmte Frist nicht gebunden, kann vielmehr vom Wechselinhaber bis zum Verfall des Wechsels jederzeit ausgeübt werden; es kann sogar die Präsentation zur Annahme ganz unterbleiben, so daß der Wechsel erst bei Verfall zur Zahlung präsentiert wird. Die Präsentation zur Annahme ist für den Wechselinhaber also nur ein Recht, aber keine Pflicht.

Ausnahmen:

1. Das Recht des Inhabers, den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentieren, erleidet eine Ausnahme bei Meß- oder Marktwechseln.

   Dieselben können nur während der am Meßorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit (das ist zur Meßzeit) zur Annahme präsentiert und ev. protestiert werden.
2. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel vor Verfall zur Annahme zu präsentieren, besteht

a. bei Zeitsichtwechseln.

Dieselben müssen bei Vermeidung des Regreßverlustes gegen Aussteller und Indossanten unter Einhaltung der im Wechsel enthaltenen Bestimmung über Präsentation und in Ermangelung einer begrenzten Präsentationsfrist binnen zwei Jahren — vom Ausstellungstag an gerechnet — präsentiert werden. Hat ein Indossant seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist beigefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert wird.

b. bei Domizilwechseln mit unbenanntem Domiziliaten.

Der Aussteller eines solchen Wechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Die Präsentation zur Annahme hat stets am Wohnort des Bezogenen zu erfolgen und zwar innerhalb der üblichen Geschäftszeit und im Geschäftslokal; nur in Ermanglung eines solchen in der Wohnung. Soweit der Protest bloß die Nichtannahme zu beweisen hat, kann seine Aufnahme ev. auch unterbleiben. Nur bei einem Zeitsichtwechsel muß,

a. wenn die Annahme nicht zu erhalten ist, und

b. wenn der Bezogene die Datierung seines Acceptes verweigert,

bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen Protest festgestellt werden; der Protesttag gilt in diesen beiden Fällen für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung im Fall der Nichtdatierung des Acceptes unterblieben, so wird gegen den Acceptanten die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tag der Präsentationspflicht an gerechnet.

VIII. Wechselaccept (Art. 21—24).

Unter Acceptation oder Annahme versteht man die schriftliche, auf den Wechsel gesetzte Erklärung des Bezogenen, die Wechselsumme dem Inhalt des Wechsels gemäß zahlen zu wollen. So lange der Bezogene diese Erklärung nicht abgegeben hat, besteht für ihn keine wechselrechtliche Verpflichtung, die Wechselsumme zu bezahlen. Mit der Acceptation tritt er in den Wechselverband ein, wird Acceptant und als solcher Hauptwechselverpflichter; denn er haftet nicht bloß dem Wechselinhaber und den Indossanten, sondern auch dem Aussteller. Dem Acceptanten gegenüber bedarf es zur Wahrung der wechselmäßigen Ansprüche

a. nicht der Präsentation innerhalb der 3tägigen Präsentationsfrist und

b. keiner Protestaufnahme bei Nichtzahlung am Zahlungstag.

Seine Verpflichtung aus dem Accept erlischt nur durch Verjährung und zwar erst nach 3 Jahren, vom Verfalltag an gerechnet. (Ausnahme s. Seite 64).

Durch das Accept gewinnt der Wechsel wesentlich an Sicherheit; denn die Acceptation ist nicht bloß eine selbständige, von der Verbindlichkeit aller andern Wechselverpflichteten unabhängige Handlung, sondern der Acceptant verpflichtet sich auch so unbedingt, daß jede

Einrede wechselrechtlich unzulässig ist und ein gegebenes Accept nicht zurückgenommen werden kann. Selbst das ausgestrichene Accept ist gültig.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Das Accept ist bloß gültig, wenn es schriftlich gegeben ist und sich auf dem Wechsel befindet.

Man unterscheidet der Form nach:

a. das vollständige Accept, das gewöhnlich folgende Bestandteile hat:
   1. die Annahmeerklärung (angenommen, acceptiert),
   2. die Angabe der acceptierten Summe,
   3. Ort und Datum der Acceptation und
   4. die Unterschrift des Acceptanten;

b. das Blanko- (unvollständige) Accept, das nur aus der Unterschrift des Bezogenen mit seinem Namen oder seiner Firma besteht.

Das vollständige Accept findet sich zwar gewöhnlich auf der Vorderseite des Wechsels, könnte aber auch auf der Rückseite desselben sein. Das Blankoaccept kann bloß auf die Vorderseite gesetzt werden. Die rechtliche Wirkung beider Accepte ist die gleiche.

In Bezug auf den Acceptanten kann das Accept sein:

1. ein ordentliches, eigentliches oder regelmäßiges Accept, wenn es vom Bezogenen dem Auftrag des Ausstellers entsprechend gegeben wird;
2. ein außerordentliches oder Ehren-Accept, wenn der Bezogene oder ein dritter das Accept für Rechnung eines Wechselverpflichteten gibt. Letzteres kann sein:
   a. ein berufenes, wenn der Acceptant als Notadressat auf dem Wechsel genannt ist, und
   b. ein unberufenes, wenn der Acceptant, ohne Notadressat zu sein, acceptiert.

Bezüglich des Inhaltes kann das Accept sein:

1. ein unbedingtes oder reines, wenn die Acceptation dem Inhalte des Wechsels entsprechend erfolgt;
2. ein bedingtes oder beschränktes; letzeres kann wieder sein:
   a. ein Teilaccept, wenn der Acceptant nur einen Teil der Wechselsumme acceptiert; dasselbe muß anerkannt werden; der Wechselregreß erstreckt sich nur auf die nichtacceptierte Summe;
   b. ein modifiziertes oder qualifiziertes, wenn der Acceptant seinem Accept Bedingungen beifügt und z. B. die Zahlung zu anderer Zeit, an einem anderen Ort oder in anderer Form leisten will, als es der Wechselaussteller verlangt hat.

Das modifizierte Accept ist ungültig, d. h. der Wechselinhaber braucht es nicht anzuerkennen; läßt er es zu, so haftet der Acceptant für den Inhalt seines Acceptes wechselmäßig.

Wechselbürgschaft (Aval) besteht in der Mitunterzeichnung einer Wechselverpflichtung durch einen dritten. Sie lautet: Als Bürge N. N. oder per Aval N. N. Diese Form bezeichnet man als „offene Bürgschaft.“ Vielfach wird die Bürgschaft auch in die Form eines Indossamentes gekleidet; sie heißt dann „verschleierte Bürgschaft.“

In beiden Fällen ist der Zweck der, die Sicherheit der Einlösung und den Kredit des Wechsels zu erhöhen. Dies wird dadurch erreicht, daß sich der Bürge durch seine Unterschrift in gleicher Weise wechselmäßig verpflichtet wie derjenige, für welchen er die Wechselerklärung unterzeichnet; er haftet solidarisch für die eingegangene Wechselverpflichtung und hat eventuell die Pflichten desjenigen zu übernehmen, für welchen er seine Unterschrift abgegeben hat.

IX. Wechselprotest (Art. 87—90).

Der Wechselprotest ist eine öffentliche Urkunde über ein nicht in Ordnung gegangenes Wechselversprechen, durch welche der Wechselinhaber den Nachweis erbringt, daß er seine wechselmäßige Pflicht erfüllt hat. Man unterscheidet zwei Hauptfälle:

A. den Protest mangels Annahme (m. A.), der die rechtzeitige Präsentation zur Annahme und die Nichtannahme durch den Bezogenen urkundlich feststellt und

B. den Protest mangels Zahlung (m. Z.), der die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung und die Nichtzahlung durch den Bezogenen oder Acceptanten bestätigt.

Außerdem wird noch in folgenden Fällen Protest erhoben:

a. wenn der Bezogene bei einem Zeitsichtwechsel die Datierung seines Acceptes verweigert. (Der Protesttag gilt dann als Acceptationstag).

b. wenn der Acceptant vor Verfall des Wechsels falliert oder auch nur seine Zahlungen einstellt (Sekuritätsprotest);

c. wenn der Aufbewahrer die Prima oder das Original an den rechtmäßigen Inhaber der Sekunda oder der Kopie nicht ausliefert.

Nach der D. W. O. hat der Protest folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. Er muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden (in Bayern sind auch Gerichtsvollzieher zur Protestaufnahme ermächtigt). Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.
2. Die Aufnahme muß an dem Ort geschehen, an dem die Präsentation zu erfolgen hat, und zwar im Geschäftslokal des Bezogenen bezw. Domiziliaten und nur in Ermangelung eines solchen in der Wohnung. Ist der Bezogene, bezw. Domiziliat nicht anzutreffen, so ist ein Wind-, Perquisitions- oder Nachforschungsprotest zu erheben.
3. Die Aufnahme des Protestes muß in der vorschriftsmäßigen Zeit und während der üblichen Geschäftsstunden erfolgen.
4. Der Protest muß folgende Bestandteile enthalten:
   a) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlicher Indossamente und Bemerkungen;
   b) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
   c) das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren,

ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine Antwort gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

d) Ort und Datum der Protesterhebung;

e) im Fall einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wurde;

f) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten (Gerichtsvollziehers), welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

5. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

6. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalt Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen zu versehen ist.

X. **Wechselregreß** (Art. 25—29 u. 41—55.)

Unter Regreß (lat. regredi = zurückschreiten) versteht man die Rechtsansprüche, welche wegen Nichterfüllung eines Wechselversprechens (Annahme und Zahlung) geltend gemacht werden können.

Die Vorbedingung für die Regreßnahme ist der Protest.

Wer den Regreß nimmt, heißt Regreßnehmer, Regredient, Regressant; wer ihn zu leisten hat, ist Regressat, Regreßgeber, Regreßpflichtiger.

Der Regreß ist Reihenregreß, wenn die Reihenfolge der Indossamente eingehalten wird und Sprung- oder Wahlregreß, wenn dies nicht der Fall ist.

Es gibt zwei Hauptarten des Regresses:

I. den Sicherheits- oder Kautionsregreß; derselbe bezweckt die Sicherstellung der unsicher gewordenen Zahlung und tritt ein:

A. wenn die Annahme des Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist,

B. wenn der Wechsel zwar acceptiert ist, wenn aber der Acceptant unsicher geworden ist.

Letzteres ist der Fall, wenn der Acceptant:

α. in Konkurs geraten ist oder auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

β. wenn seit der Wechselausstellung eine Exekution in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen ist.

II. den Zahlungs- oder RembourSregreß; er ist auf den Ersatz der unterbliebenen Zahlung gerichtet und tritt ein, wenn der Wechsel durch den Bezogenen oder Acceptanten überhaupt nicht oder nur teilweise bezahlt wurde.

Verhaltungsregeln für den Wechselinhaber:

1. im Fall der Acceptverweigerung, der eingeschränkten oder nur teilweisen Annahme:

a. es ist Protest m. A. zu erheben;

b. ist ein Notadressat auf dem Wechsel benannt, so muß derselbe zur Annahme aufgefordert werden;

c. wenn erfolglos, ist dies im Protest zu vermerken;

d. gegen Aushändigung des Protestes kann dann von einem wechselverpflichteten Vormann Sicherstellung gefordert werden.

2. für den Fall der Unsicherheit des Acceptanten:

a. es muß zunächst vom Acceptanten Sicherheit gefordert werden;

b. bei Nichtleistung derselben ist der Sicherheitsprotest zu erheben;

c. wenn ein Notadressat vorhanden ist, muß derselbe zur Annahme aufgefordert werden;
d. wenn erfolglos, ist dies im Protest zu vermerken;
e. gegen Protestaushändigung kann dann Sicherstellung verlangt werden;

3. im Fall einer Teilzahlung oder gänzlichen Zahlungsverweigerung:
a. es ist Protest m. Z. zu erheben;
b. ist ein Notadressat vorhanden, muß derselbe zur Zahlung aufgefordert werden;
c. der Erfolg ist im Protest zu vermerken;
d. gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung kann Regreß gefordert werden.

Die Sicherheitsleistung kann erfolgen durch Deponierung der Regreßsumme in Geld, Wertpapieren 2c.

Wer den Sicherheitsregreß geleistet hat, ist berechtigt, gegen Vorlage des Protestes m. A. wieder von einem wechselverpflichteten Vormann Sicherheit zu fordern. Des Wechsels bedarfs hiezu nicht.

Jeder Regreßpflichtige ist nur zur einmaligen Sicherheitsbestellung verpflichtet. Dieselbe muß allen Nachmännern genügen, falls nicht gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen sind.

Fallen die Ursachen der Sicherheitsbestellung weg, so muß die Kaution zurückgegeben werden.

Dies tritt ein

1. wenn die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt; (gilt nur für den Fall A);
2. wenn gegen den Kautionsbesteller binnen Jahresfrist (vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet) auf Auszahlung nicht geklagt wird;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft erloschen ist.

Die Erhebung des Protestes m. Z. ist am Zahlungstag zu lässig; sie muß aber spätestens am 2. Werktag nach dem Zahlungstag, also innerhalb der gesetzl. Präsentationsfrist erfolgen.

Wird die Protestierung m. Z. unterlassen oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist der Wechsel präjudiziert, d. h. es können Regreßrechte gegen die Indossanten und den Aussteller nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine Ausnahme zu dieser Regel besteht
bei Wechseln, welche die Aufforderung enthalten, keinen Protest erheben zu lassen (o. K.; o. P.). Diese Aufforderung wird vielfach beigefügt in Wechseln, welche auf kleine Beträge lauten, um die Protestkosten zu ersparen. Dieselbe gilt als Erlaß des Protestes, so daß dem Inhaber auch ohne Protest die Regreßnahme zusteht, selbstverständlich nur gegen denjenigen, der die Aufforderung beifügte. Die übrigen Vormänner sind vom Regresse befreit. Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht, weil dem Wechselinhaber das Recht zusteht, zur Wahrung seiner Regreßrechte auch gegen den Wunsch eines Vormannes Protest erheben zu lassen;

Eine Ausnahme besteht auch zu der Regel (Art. 44), daß es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten weder der Präsentation am Zahlungstag, noch der Erhebung eines Protestes bedarf:
bei domizilierten Wechseln.

Dieselben sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst am Zahlungsort zu präsentieren nnd bei Nichtzahlung zu protestieren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen Aussteller und Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Benachrichtigung (Notifikation). Der Inhaber eines m. Z. protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von der Nichtzahlung schriftlich zu benachrichtigen, damit der regreßpflichtige Vormann die erforderlichen Mittel für die Regreßleistung bereit stellen kann. In gleicher Weise hat jeder benachrichtigte Vormann wieder seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen. Für jeden zur Notifikation Verpflichteten sind 3 Tage festgesetzt: für den Wechselinhaber der Protesttag und die folgenden beiden Werktage; für jeden benachrichtigten Vormann der Empfangstag der Notifikation und die nächsten zwei Werktage. Aufgabs- und Ankunftszeit des Benachrichtigungsschreibens können event. durch Postschein nachgewiesen werden, falls nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt hatte.

Wer die Benachrichtigung unterläßt oder nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, ist zwar berechtigt, die Wechselsumme von den Nichtbenachrichtigten zu fordern; dagegen hat er keinen Anspruch auf Zinsen und Kosten, und haftet den übersprungenen Vormännern für den durch die Nichtbenachrichtigung entstandenen Schaden.

Hat ein Indossant in seinem Giro die Ortsbezeichnung weggelassen (Blankogiro), so ist der Vormann, dessen Wohnort auf dem Wechsel genannt ist, von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Der Inhaber eines m. Z. protestierten Wechsels kann die Wechselklage (Regreßansprüche) gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einen oder einige derselben anstellen, ohne dadurch sein Recht gegen die nicht in Anspruch genommenen Wechselverpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden. Es besteht demgemäß der Sprungregreß mit dem sog. Variationsrecht, nach welchem die anfänglich übersprungenen Vormänner auch nachträglich zur Regreßleistung noch herangezogen werden können.

Regreßansprüche: Der **Inhaber** eines m. Z. protestierten Wechsels ist zu fordern berechtigt:

1. die nichtbezahlte Wechselsumme nebst 6% jährl. Zinsen vom Verfalltage an;
2. die Protestkosten und andere Auslagen;
3. eine Provision von $^1/_3$ %;
4. Courtage und Stempelgebühren, falls die Regreßsumme trassiert wird.

Der **Indossant**, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6% jährl. Zinsen vom Tage der Zahlung;
2. die ihm entstandenen Kosten;
3. eine Provision von $^1/_3$ %;
4. Courtage und Stempelgebühren, falls die Regreßsumme trassiert wird.

Der Regressant hat für den Regressaten eine Retour- oder Ricambiorechnung aufzustellen, in der die einzelnen Rechnungsposten

verzeichnet sind. Da der Regreßnehmer die Zahlung an seinem Wohnort zu fordern hat, so muß, wenn der Regressat an einem andern Orte wohnt, die Umrechnung der Regreßsumme zu demjenigen Kurs erfolgen, den ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regressaten gezogener Wechsel k. S. hat.

Der Bestand des zur Reduktion benützten Kurses muß auf Verlangen des Regressaten nachgewiesen werden:

1. durch einen amtlichen Kurszettel (Börsenkurszettel) oder
2. durch das Attest eines vereideten Mäklers oder auch
3. durch das Attest zweier Kaufleute.

Die Berichtigung der Regreßsumme kann erfolgen:

a. durch Barzahlung oder Rimesse;
b. durch bloße Buchung (Belastung des Regressaten);
c. durch Trassierung, d. h. Ausstellung einer Ritratte (Retour-, Ricambio- oder Rückwechsel.)

Erfordernisse für die Ritratte außer den 8 wesentlichen Bestandteilen:

a. sie muß auf Sicht lauten (bei Sicht zahlen Sie);
b. sie muß unmittelbar (a drittura) also direkt, d. h. ohne Umweg auf den Regressaten selbst gezogen werden.

Der Regreßpflichtige ist nur Zahlung zu leisten verbunden gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung. Hiebei steht ihm das Recht zu, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament auszustreichen, wodurch der Grund der Wechselschuld beseitigt wird, weil ein ausgestrichenes Indossament als nicht geschrieben gilt.

XI. **Wechsel-Zahlung** (Art. 30—40).

Der Endzweck des Wechsels ist die Bezahlung der Wechselsumme am Verfalltag. Dieser ist zugleich auch Zahlungstag, wenn er ein Werktag ist. Ist der Verfalltag aber ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so ist erst der nächste Werktag der Zahlungstag.

Bezüglich der Angabe des Verfalltages unterscheidet man:

1. Tag- oder Präziswechsel, in denen ein bestimmter Monatstag als Verfalltag bezeichnet ist, z. B. Am 4., 20., primo (1.), medio (15.), ultimo (letzten) Januar zahlen Sie.
2. Sichtwechsel und zwar:
   a. reine Sichtwechsel, wenn die Zahlung bei der Vorzeigung zu erfolgen hat, z. B.: Bei Sicht zahlen Sie;
   b. Zeitsichtwechsel, wenn die Zahlung eine bestimmte Zeit nach der ersten Präsentation zu geschehen hat.
      α. Ist die Frist nach Tagen bestimmt, so tritt der Verfall am letzten Tag der Frist ein; der Präsentationstag wird nicht mit gerechnet, z. B. ein 8 oder 14 Tage nach Sicht fälliger, am 15. Novb. präsentierter Wechsel ist am 23. beziehungsweise 29. Novb. fällig.
      β. Ist die Frist nach Wochen oder Monaten bestimmt, so verfällt der Wechsel an demjenigen Tag der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Präsentationstag entspricht. Fehlt dieser Tag im Zahlungsmonat, so tritt der Verfall am letzten Tag des Zahlungsmonats ein. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel

auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen, z. B. Präsentationstag: der 15. Febr., Frist $1^1/_2$ Monat = 30. März Verfalltag.

3. Datowechsel, wenn der Verfall eine bestimmte Zahl von Tagen, Wochen oder Monaten nach dem Ausstellungstag des Wechsels eintritt. Für die Berechnung des Verfalltages gelten hier die gleichen Bestimmungen wie beim Zeitsichtwechsel, nur beginnt die Frist vom Ausstellungstag des Wechsels und nicht vom Präsentationstag.
4. Meß- oder Marktwechsel, wenn der Verfall während einer Messe eintritt, z. B.: In der nächsten Leipziger Ostermesse zahlen Sie.

Der Verfalltag ist hier:

a. derjenige Tag, der durch die Meßordnung als Zahlungstag bestimmt ist;
b. fehlt eine solche Festsetzung, so ist der Tag vor dem gesetzlichen Schluß der Messe der Zahlungstag;
c. dauert die Messe nur einen Tag, so ist dieser zugleich der Zahlungstag.

Respekttage, die früher zu Gunsten des Bezogenen bestanden, so daß derselbe die Zahlung um 2 Tage über den Zahlungstag hinausschieben konnte, finden nicht mehr statt. (Nürnb. Novellen.)

Die gesetzlich festgestellten drei Präsentationstage bestehen lediglich zu Gunsten des Wechselinhabers.

Ist ein im Inland zahlbarer, aber im Ausland ausgestellter Datowechsel nach altem Stil (Julianischer Kalender) datiert, so ist der Verfalltag aus dem in den neuen Stil (Gregorianischer Kalender) umgerechneten Ausstellungstag zu bestimmen. Die Differenz zwischen altem und neuem Stil beträgt z. Z. 12 Tage, so daß also z. B. der 10. Novbr. in Rußland = der 22. Novb. in Deutschland ist.

Für die Präsentation zur Annahme genügt der bloße Besitz des Wechsels, dagegen kann die Zahlung nur derjenige fordern, der sich als Eigentümer oder als dessen Stellvertreter legitimiert. Diese Legitimation ist zwar nur eine formelle, weil es einer Prüfung der Echtheit der einzelnen Unterschriften nicht bedarf, aber gleichwohl muß sich der Wechselinhaber durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Giroreihe als Eigentümer ausweisen. Das erste Giro muß demnach mit der Unterschrift des Remittenten und jedes folgende Indossament mit der Unterschrift desjenigen versehen sein, der im vorangehenden Giro Indossatar ist. Wenn auf ein Blankogiro ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch ein Blankogiro erworben hat.

Hieraus ergibt sich, daß das Blankogiro nicht, wie es den Anschein hat, den Wechsel zu einem Inhaberpapier macht, weil wenigstens in Gedanken der Name des Giranten ergänzt werden muß.

Ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben betrachtet.

Teilzahlung: Der Wechselinhaber darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der Wechselsumme erfolgt war, weil dadurch immerhin eine Abkürzung (Verminderung) des Regresses erzielt wird.

Der Wechselinhaber hat die Pflicht, den Wechsel zur Zahlung zu präsentieren. Diese Präsentation hat frühestens am Zahlungstag und spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag zu geschehen. Es stehen also dem Wechselinhaber 3 Präsentationstage zur Verfügung.

Der Acceptant hat dem legitimierten Wechselinhaber auf Verlangen sofortige Zahlung zu leisten; unterbleibt dieselbe, so ist der Acceptant von seiner Zahlungspflicht durchaus nicht befreit, weil dieselbe nur durch Verjährung (nach 3 Jahren) erlischt. Wohl aber verliert der Wechselinhaber das Regreßrecht gegen die Indossanten und den Aussteller, wenn er die Nichtzahlung nicht durch Protest feststellen läßt.

Wird dem Acceptanten der Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung präsentiert, so kann er, um das Risiko für Aufbewahrung der Wechselsumme nicht übernehmen zu müssen, die Wechselsumme auf Kosten und Gefahr des Wechselinhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Depositenannahme ermächtigten Stelle hinterlegen. Der Vorladung des Wechselinhabers bedarf es hiebei nicht.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet, weil bloß der quittierte Wechsel als vollgültiger Beleg für die Tilgung der Wechselschuld gilt.

Leistet der Schuldner nur eine Teilzahlung, so kann er auch nur eine Teilquittung auf einer Copie des Wechsels verlangen, weil der Wechselinhaber den Originalwechsel zur Ausübung seines Regreßrechtes für den nichtbezahlten Betrag haben muß.

XII. **Wechsel-Intervention** (Art. 56—65).

Es kommt vor, daß der Trassant oder ein Girant kein volles Vertrauen in die Zahlungslust oder Zahlungsfähigkeit des Trassaten setzt und deshalb fürchten muß, daß der Wechsel nicht in Ordnung geht und Kosten verursacht. Deshalb fügt man der Adresse des Bezogenen noch eine Adresse für den Notfall bei und heißt dieselbe Not-, Hilfs- oder Nebenadresse. Dieselbe kann nur auf den Zahlungsort lauten. Aber auch freiwillig, ohne aufgefordert zu sein, kann jemand, sowohl der Bezogene, als auch ein anderer für einen notleidenden Wechsel eintreten. Diese Dazwischenkunft eines dritten nennt man Intervention. Sie hat den Zweck, den Regreß abzukürzen, und kann eintreten bei einem m. A. oder m. Z. protestierten Wechsel.

Die Intervention ist demgemäß entweder

1. eine Ehrenannahme, wenn sie behufs der Abkürzung des Sicherheitsregresses erfolgt, oder
2. eine Ehrenzahlung, wenn sie die Abkürzung des Zahlungsregresses bezweckt.

Erfolgt sie auf Grund der auf dem Wechsel enthaltenen Notadresse so heißt sie eine berufene; interveniert dagegen jemand, der nicht als Notadressat auf dem Wechsel genannt ist, so nennt man die Intervention eine unberufene.

Notadressant kann der Aussteller oder ein Indossant sein; Notadressat kann jede am Zahlungsort wohnende Person sein. Auch der Bezogene kann Notadressat sein. Die Firma des Notadressanten wird gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchstaben be-

zeichnet. Bei Notadressen, welche nicht in dieser Weise gekennzeichnet sind, gilt der Aussteller als Notadressant.

Ein mit Notadressen versehener Wechsel heißt adressiert; derjenige, welcher interveniert, heißt Intervenient oder Honorant, derjenige, für welchen interveniert wird, heißt Honorat.

Ehrenannahme: Befindet sich auf einem m. A. protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden. Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Annahme die meisten Verpflichteten regreßfrei werden.

Der Erfolg der Präsentation ist im Protest zu bemerken. Erst wenn durch den Protest nachgewiesen ist, daß das Accept auch von einer Notadresse nicht zu erlangen war, steht dem Wechselinhaber der Sicherheitsregreß gegen seine Vormänner zu.

Acceptiert der Ehrenacceptant für Rechnung eines Giranten, so muß er dies in seinem Accept bemerken, widrigenfalls ist anzunehmen, daß er zu Ehren des Ausstellers acceptiert hat.

Der Ehrenacceptant muß:

a. sich den Protest m. A. gegen Erstattung der Kosten aushändigen lassen,
b. in einem Anhang zum Protest die Ehrenannahme bemerken lassen und
c. seinen Honoraten innerhalb dreier Tage (Protesttag und die nächsten beiden Werktage) unter Übersendung des Protestes von der Intervention benachrichtigen.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Der Ehrenacceptant wird nur den sämtlichen Nachmännern des Honoraten, nicht aber dem Honoraten und dessen Vormännern durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Seine Verpflichtung erlischt, wenn der Wechsel dem Ehrenacceptanten nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag zur Zahlung vorgelegt wird. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Ehren-Accepte und dem eigentlichen Accept, für das der Acceptant 3 Jahre haftet.

Acceptiert ein Notadressat oder ein anderer Intervenient, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber durch den Honoraten und dessen Vormänner geltend gemacht werden.

Ehrenzahlung: Der Ehrenacceptant hat durch die Ehrenannahme seine Bereitwilligkeit zur Zahlung bekundet; für ihn ist hiedurch eine wechselmäßige Verpflichtung entstanden; dennoch muß der Wechselinhaber bei Verfall des Wechsels noch einen erneuten Versuch machen zur Verhütung, bezw. Abkürzung des Regresses. Deshalb hat er

1. den Wechsel innerhalb der gesetzlichen Protestfrist dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentieren. Zahlt dieser, so verlieren sämtliche Notadressen und selbst das Ehrenaccept ihre Gültigkeit; jedoch steht dem Ehrenacceptanten, der nicht zur Zahlung kam, das Recht zu, $1/3$% Provision zu beanspruchen.

Löst der Bezogene den Wechsel nicht ein, so hat der Inhaber:

2. den Wechsel innerhalb der gleichen Frist eventuell sämtlichen Notadressaten der Reihenfolge nach und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorzulegen und
3. den Erfolg der Präsentation im Protest m. Z. oder in einem Anhang zu demselben bemerken zu lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner; ist also der Aussteller Honorat, so geht der Regreß überhaupt verloren.

Es kann auch ein im Wechsel nicht als Notadressat Genannter sich freiwillig zur Ehrenzahlung erbieten. Weist der Wechselinhaber diesen zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des betreffenden Honoraten, nicht aber gegen diesen selbst. Unter mehreren, die sich zur Ehrenzahlung freiwillig erbieten, hat derjenige den Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Der Ehrenzahler hat die Pflicht, sich den Wechsel und Protest m. Z. gegen Erstattung der Kosten aushändigen zu lassen; dagegen tritt er ein in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

XIII. **Vervielfältigung des Wechsels** (Art. 66—72).

Der eigene oder Sola-Wechsel kann nur in einem Exemplar ausgestellt werden; dagegen existiert der gezogene Wechsel häufig in mehreren Exemplaren. Die Vervielfältigung der Tratte geht auf zweifache Weise vor sich, nämlich durch die Anfertigung

a) von Wechselduplikaten und
b) von Wechselkopien.

A. **Wechselduplikate** sind vervielfältigte Originalexemplare des Wechsels, von denen jedes ein vollgültiger Wechsel ist.

Man hat Duplikate notwendig:

1. Zum Zweck der Vervielfältigung des Wechsels für den Wechselverkehr, um z. B. die Prima zum Accept zu versenden und deponieren zu lassen, während man die Sekunda in Zirkulation setzt;
2. Zum Zweck der Sicherheit, indem man mehrere Exemplare mit verschiedenen Transportgelegenheiten versendet;
3. zum Ersatz für ein verloren gegangenes Exemplar.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, auf Verlangen Duplikate des Wechsels zu überliefern:

1. direkt dem Remittenten und
2. indirekt einem Indossatar. Letzterer muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden.

Wesentliche Erfordernisse für die Duplikate sind:

a) Uebereinstimmung aller Exemplare in den wesentlichen Punkten;
b) Numerierung der einzelnen Exemplare im Kontexte als **Prima, Sekunda, Tertia**;

c) Originalunterschrift des Ausstellers und aller sonstigen Wechselverpflichteten.

Unwesentlich bei Duplikaten ist die sog. Duplierungsklausel (auf der Prima: Sekunda unbezahlt; auf der Sekunda: Prima unbezahlt; auf der Tertia: Prima und Sekunda unbezahlt).

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Hierin zeigt sich die Einheit der Obligation. Diese Einheit geht verloren:

1. wenn der Aussteller unterlassen hat, die einzelnen Exemplare im Kontexte zu numerieren, die Nummer also entweder ganz weggelassen oder an unrichtiger Stelle (als Überschrift etc.) angebracht hat. Jedes Exemplar gilt in diesem Fall als ein für sich bestehender Wechsel;
2. wenn ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert; derselbe bleibt, wie alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgezogenen Exemplaren befinden, haftbar aus dem Indossament, weil sich die Wechselobligation gespalten und mehrere Forderungsrechte erzeugt hat;
3. wenn ein Acceptant mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptiert hat; derselbe bleibt haftbar aus den Accepten der bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplare.

In der Regel wird die Prima zum Accept versandt, während die Sekunda zum Indossieren benützt wird; auf letzterer, sowie auf den etwa vorhandenen andern Exemplaren muß bemerkt werden, bei wem das zum Accept versandte Exemplar anzutreffen ist (Acceptierte Prima bei Herrn N. N).

Jedoch entzieht das Fehlen dieser Bemerkung der Tratte nicht Wechselkraft.

Der Inhaber des girierten Exemplars muß vor der Präsentation dem Verwahrer das zum Accept versandte Exemplar abfordern und unter Vorzeigung beider Exemplare Annahme, bezw. Zahlung verlangen. Verweigert der Verwahrer die Herausgabe, so hat der Inhaber des girierten Exemplars dieses zur Annahme, bezw. Zahlung zu präsentieren. Bei Nichtannahme desselben kann er den Sicherheitsregreß und bei Nichtzahlung den Zahlungsregreß nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt wurde, und
2. daß auf das Duplikat die Annahme oder Zahlung nicht zu erlangen war.

B. Wechselkopie ist die Abschrift eines Originalwechsels mit allen darauf befindlichen Vermerken. Man fertigt Kopien an, weil die Beschaffung von Duplikaten namentlich für einen späteren Indossatar zeitraubend und mit Kosten verbunden ist.

Obschon die Verwendung der Wechselkopie eine beschränkte ist, hat die Abschrift dennoch im Handelsverkehr ihre Bedeutung und wird als Surrogat der Rückseite des Wechsels bezeichnet; sie dient zur Aufnahme von Originalindossamenten, zur Ausstellung von Teilquittungen etc. Wird der Originalwechsel an den Verwahrer zur Einholung des Acceptes übersandt, und die Kopie tritt in Zirkulation, so muß, wie beim umlaufenden Duplikat, auch auf der Kopie bemerkt werden, bei wem das zur Annahme versandte Exemplar zu treffen ist. Doch entzieht die Unterlassung dieses Vermerkes auch der indossierten Kopie die wechselmäßige Kraft nicht.

Wechselmäßige Erfordernisse der Wechselkopie sind:

1. Bezeichnung als Kopie oder Abschrift:
2. wörtliche Abschrift des Originalwechsels samt allen darauf befindlichen Vermerken;
3. die Arretierungsklausel am Schluß, ausgedrückt durch die Worte: Abschrift (Kopie) bis hieher.

Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde. Dagegen kann:

a. eine Kopie nicht acceptiert werden, und
b. darf gegen dieselbe nicht Zahlung geleistet werden.

Verweigert der Verwahrer des Originalwechsels die Herausgabe desselben an den Inhaber der girierten Kopie, so muß letzterer dies durch Protest feststellen lassen (Präsentation zur Annahme oder Zahlung fällt hier weg). Es steht ihm dann der Sicherheitsregreß und nach Eintritt des Verfalles der Zahlungsregreß zu, aber nur gegen diejenigen Indossanten, deren Originalindossamente sich auf der Kopie befinden.

Allonge: Ist die Rückseite eines Wechsels mit Indossamenten ausgefüllt, und der Wechsel soll noch weiter indossiert werden, so wird ein Stück Papier angeklebt. Zur Verhütung von Fälschungen schreibt man gern das nächste Indossament teilweise auf den Wechsel, teilweise auf die Allonge. Vielfach werden auch auf der Vorderseite der Allonge die wesentlichen Punkte des Wechsels aufgeführt.

XIV. Abhanden gekommene Wechsel (Art. 73 u. 74).

Ist ein Wechsel verloren gegangen, so ist hierdurch das Eigentum am Wechsel nicht zerstört, aber die Geltendmachung der Wechselforderung ist rechtlich gehindert, weil der Wechsel fehlt. Deshalb ist durch Art. 73 die Amortisation (Ungültigkeitserklärung), durch welche der abhanden gekommene Wechsel für nichtig erklärt wird, als zulässig anerkannt. Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels ist also berechtigt, die Amortisation zu beantragen.

Hiebei sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Die Amortisation ist durch den Eigentümer bei dem Gerichte des Zahlungsortes zu beantragen;
2. sie findet in der Regel nur bei acceptierten Wechseln statt, weil bei einem nicht acceptierten Wechsel durch sofortige Benachrichtigung des Trassaten jede Gefahr beseitigt und durch Beschaffung eines Duplikates der ungehinderte Lauf des Wechsels ermöglicht werden kann;
3. Regreßansprüche können aus einem verloren gegangenen Wechsel nicht geltend gemacht werden;
4. nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann der Eigentümer vom Verfalltag ab:
   a. vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt,
   b. die Deponierung der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Depositenannahme ermächtigten Behörde oder Anstalt verlangen, falls er Sicherheit nicht bestellen will.

Wird infolge des eingeleiteten Amortisationsverfahrens oder auch ohne dasselbe der abhanden gekommene Wechsel von einem legitimierten Inhaber beigebracht, so kann von diesem die Herausgabe (Vindikation) des Wechsels nur gefordert werden:

1. wenn er den Wechsel in bösem Glauben, d. h. mit dem Bewußtsein erworben hat, daß der Veräußerer des Wechsels nicht der rechtmäßige Eigentümer war, oder
2. wenn ihm bei Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, indem er sich über die Identität des Veräußerers nicht vergewissert oder eine leicht erkennbare Fälschung unbeachtet gelassen hat.

XV. Falsche Wechsel (Art. 75 u. 76).

Ein Wechsel ist falsch, wenn die Unterschrift des Ausstellers, Indossanten oder Acceptanten nicht von den genannten Personen oder deren bevollmächtigten Vertretern abgegeben ist. Ein Wechsel ist verfälscht, wenn eine ursprüngliche echte Unterschrift durch Abänderung in einen andern Namen (Firma) verwandelt wurde.

Die D. W. O. bestimmt Folgendes:

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit falschem oder verfälschtem Accept oder Indossament versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Im Wechselverkehr finden sich bisweilen sogen. fingierte Wechsel (Kellerwechsel), die aber vom Wechselgesetz nicht erwähnt werden. Sie unterscheiden sich von den andern falschen Wechseln dadurch, daß sie auf nicht existierende Personen (Firmen) gezogen und in der Absicht verwertet werden, sie vor Verfall wieder einzulösen. Auch kommt hier in Betracht die sogenannte Wechselreiterei, welche darin besteht, daß Kaufleute ohne berechtigten Grund fortgesetzt auf einander trassieren, lediglich um sich Geld zu verschaffen.

XVI. Wechselverjährung (Art. 77—80).

Verjährung bezeichnet die Befreiung von einer wechselmäßigen Verbindlichkeit und tritt ein, wenn der Wechselberechtigte seine Forderung nicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes geltend macht.

Für den Wechselverpflichteten ist es von großer Wichtigkeit, daß sich seine Haftbarkeit nicht auf zu lange Zeit erstreckt, damit er die bereitzuhaltenden Zahlungsmittel anderweitig verwenden kann. Hiebei kommt in Betracht:

A. Verjährung gegen den Acceptanten: Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten (auch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels) verjährt in 3 Jahren, vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet. (Der Verfalltag ist nicht mitzuzählen).

B. Verjährung gegen die regreßpflichtigen Vormänner:
   1. die Regreßansprüche des Wechselsinhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:
      a. in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa — mit Ausnahme von Island und den Faröern — zahlbar war;
      b. in 6 Monaten, wenn er in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

(Ist der Regreßnehmer in Deutschland und der Regreßpflichtige im Ausland, so kommt nicht die deutsche, sondern die ausländische Wechselgesetzgebung in Betracht.)

c. in 18 Monaten, wenn er in einem anderen außereuropäischen Land oder in Island oder auf den Faröern zahlbar war.

2. Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

a. in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa — mit Ausnahme von Island und den Faröern — wohnt;

b. in 6 Monaten, wenn er in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländ. und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

c. in 18 Monaten, wenn er in einem anderen außereuropäischen Land oder in Island oder auf den Faröern wohnt.

Die Regreß-Verjährungsfristen sind also die gleichen; ein Unterschied besteht nur im Beginn der Frist und zwar;

1. gegen den Wechselinhaber wird gerechnet vom Tag des erhobenen Protestes;
2. gegen den Indossanten vom Tage der geleisteten Zahlung oder vom Tage der ihm behändigten Klage oder Ladung.

XVII. Klagerecht des Wechselgläubigers (Art. 81—83).

Dem Wechselgläubiger steht das Recht zu, bei Nichterfüllung eines Wechselversprechens vor Gericht Klage zu stellen, um sein Recht geltend zu machen.

Die Vorbedingung für die Zulässigkeit einer Klage ist:

1. daß der Wechsel formrichtig ist,
2. daß er nicht verjährt ist, und
3. daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen nicht verabsäumt sind.

Die Klage kann gerichtet sein gegen einen Wechselverpflichteten, sowie auch gegen mehrere oder alle Verpflichtete; es steht in der Wahl des Klägers, wen er zuerst in Anspruch nehmen will.

Zu den Verpflichteten zählen: der Aussteller, der Acceptant, der Indossant des Wechsels, sowie jeder, der den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche

1. aus dem Wechsel selbst hervorgehen (s. 1—3) oder
2. ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Einreden wie Trunkenheit, Betrug 2c. bei der Ausstellung gelten dem Wechselinhaber gegenüber nicht.

Ist der Wechsel verjährt oder präjudiziert, so steht dem Wechselinhaber gegen den Aussteller und Acceptanten ein Klagerecht nur insoweit zu, als sich die letzteren mit dem Schaden des Inhabers bereichern würden. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XVIII. Ausländische Gesetzgebung (Art. 84—86).

Unter „Inland" im Sinn der D. W. O. versteht man das deutsche Reich. Mit „Ausland" bezeichnet man alle anderen Länder

1. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird er durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inland verpflichtet, wenn er zwar nicht nach den Gesetzen seines Vaterlandes, aber nach denen des Inlandes wechselfähig ist.
2. Ebenso muß ein im Ausland ausgestellter Wechsel oder eine Wechselerklärung den Anforderungen des ausländischen Gesetzes entsprechen. Jedoch sind die im Inland auf einen ausländischen Wechsel gesetzten Erklärungen gültig, wenn der Wechsel auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entspricht.
3. Wechselerklärungen, die zwischen Inländern im Ausland geschehen, brauchen ebenfalls nur dem inländischen Gesetz zu genügen.
4. Für die im Ausland vorzunehmenden wechselmäßigen Handlungen zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes entscheidet das dort geltende Recht.

XIX. Ort und Zeit der Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen (Art. 91—93).

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikates, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnnng nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, was im Protest bemerkt werden muß (Protest in den Wind).

Verfällt der Wechsel an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikates, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktag gefordert werden.

Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden müßte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

XX. Mangelhafte Unterschriften (Art. 94—95).

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann Wechselkraft, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines anderen, z. B. als Handlungsbevollmächtigter unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich an Stelle des angeblichen Machtgebers.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Überschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Kaufmännische Anweisung und sonstige Wertpapiere. (H. G. B. § 363.)

I. Kaufmännische Anweisung.

Unter kaufmännischer Anweisung versteht man den vom Aussteller (Assignant) an einen **Kaufmann** (Assignat) gerichteten schriftlichen Auftrag, einem Dritten (Assignatar) Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen zu leisten, ohne daß diese Leistungen von einer Gegenleistung abhängig sind.

Äußerlich gleicht die Anweisung dem gezogenen Wechsel; nur ist sie als Anweisung benannt. Innerlich unterscheidet sie sich vom Wechsel wesentlich; denn

1. ist der Assignat nicht verpflichtet, sich über die Annahme zu erklären;
2. erfolgt bei Verweigerung der Annahme keine Protesterhebung;
3. findet auch keine wechselmäßige Regreßnahme statt im Fall der Nichtzahlung.

Es fehlt also der Anweisung die prozessualische und die materielle Wechselstrenge. Acceptiert jedoch der Assignat die Anweisung, so ist er zur Leistung verpflichtet. Diese Verpflichtung verjährt erst in 3 Jahren, vom Verfalltag an gerechnet, wie beim Wechselaccept.

Augsburg, den 15. Novb. 1897. *Pr. M. 700 R.-W.*

Bei Sicht zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn N. N. die Summe von

Mark Siebenhundert R.-W.,

den Wert in Rechnung, und stellen sie auf Rehnung, laut Bericht.

Herrn W. Lang in Ulm. *Unterschrift des Ausstellers.*

Die Anweisung kann durch Indossament übertragen werden, aber nur dann, wenn sie an Ordre lautet. (Unterschied vom Wechsel, der Ordrepapier ist, sofern nicht die Weiterbegebung ausdrücklich verboten ist.)

Unter der Voraussetzung, daß sie an Ordre lauten, können durch Indossament auch übertragen werden: Verpflichtungsscheine, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist: Konnossamente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten, sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspolicen.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossaten über. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet.

Betreffs der Form des Indossamentes, der Legitimation des Besitzers, der Legitimationsprüfung, sowie der ev. Herausgabe der Urkunde finden die Bestimmungen der D. W. Ordnung Anwendung.

Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotverfahrens. Nach Einleitung dieses Verfahrens kann der Berechtigte vom Schuldner

Leistung verlangen, muß aber bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellen.

II. Der Check:

Derselbe fällt unter den allgemeinen Begriff der Anweisung. Er ist eine auf Sicht gezogene Anweisung eines Bankgläubigers auf sein Guthaben bei der Bank. Ausgestellt kann er werden in der Form einer Anweisung unter der Benennung als Check, oder auch in Form einer Quittung. Er kann auf Namen oder Inhaber lauten.

Augsburg, den 18. Dezb. 1897 *Pr. M. 700 R.-W.*

Die bayerische Notenbank wolle zahlen gegen diesen Check zu meinen Lasten an Herrn W. Maurer oder Überbringer

Mark Siebenhundert R.-W.

Untelschrift des Ausstellers.

Von der bayerischen Notenbank

Mark Siebenhundert R.-W.

auf Giro-Conto erhalten.

Augsburg, den 18. Dezbr. 1897. *Unterschrift des Ausstellers.*

Der Check hat Ähnlichkeit mit dem Sichtwechsel.

Von der Anweisung unterscheidet er sich durch die Benennung als Check, sowie insbesondere dadurch, daß der Aussteller zur Ausstellung von Checks bis zur Erschöpfung seines Guthabens vertragsgemäß ermächtigt ist.

Vom Wechsel unterscheidet er sich ebenfalls in der Benennung, vorzugsweise aber dadurch, daß ihm gleich der Anweisung die prozessualische und materielle Wechselstrenge fehlt. Bei Nichteinlösung findet deshalb weder Protestaufnahme, noch wechselmäßige Regreßnahme statt. Der Wechsel ist Umlaufspapier, der Check Zahlungspapier. Demgemäß erfordert er auch beschleunigte Präsentation zur Zahlung. Nach deutschem Handelsgebrauch ist der Check innerhalb 8 Tagen zu präsentieren. Darum lautet er auch auf Sicht, während die Laufzeit des Wechsels eine beliebige sein kann.

Das Accept des Checks ist zwar zulässig, aber nicht gebräuchlich.

Der Wechsel ist Ordrepapier, wenn ihm diese Eigenschaft nicht ausdrücklich genommen ist; der Check kann nur dann indossiert werden, wenn er an Ordre gestellt ist. Die Checks der Reichsbank sind überhaupt nicht indossierbar.

III. Der Kreditbrief (offenes Accreditiv).

Der Aussteller beauftragt im Kreditbrief einen auswärtigen Geschäftsfreund, der darin genannten Person die benötigten Gelder bis zu einer bestimmten Höhe auszuzahlen. Der Kreditbrief vertritt die Stelle des Wechsels oder der Anweisung und macht den Transport von Geld überflüssig, weil der Accreditivinhaber das benötigte Geld bei dem Adressaten des Kreditbriefes erheben kann, z. B.

Herrn W. Schnell in Wien.

Augsburg, den 10. Dezember 1897.

Hierdurch eröffnen wir unserm Reisenden Herrn W. Vogel einen Kredit bis zu zweitausend Gulden bei Ihnen und bitten Sie, ihn, soweit er die genannte Summe nicht bei Ihnen selbst erhebt, auf sein Verlangen mit einem Accreditiv auf Budapest versehen zu wollen.

Hochachtungsvollst

Müller & Co.

IV. Die Banknote.

Reichsbanknote.

Einhundert Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den . . . (Datum der Ausstellung.)

Reichsbankdirektorium.

(Folgen die Unterschriften.)

Nr. . . . . Nr. . . . .

Banknoten sind auf Inhaber lautende Anweisungen einer Notenbank auf sich selbst. Sie sind nicht Papiergeld, wie z. B. die deutschen Reichskassenscheine, sondern bloßes Zahlungsversprechen einer zur Notenausgabe ermächtigten Zettelbank und bilden für letztere eine unverzinsliche Schuld. In Deutschland brauchen Banknoten von Staatskassen und im Privatverkehr an Zahlungsstatt nicht genommen zu werden und haben demgemäß keinen Zwangskurs. Dagegen muß die Notenbank die von ihr emittierten Noten an Zahlungsstatt jederzeit nehmen oder auf Verlangen bar einlösen. Deshalb ist den deutschen Zettelbanken Notendeckung, teils durch Barfonds, teils durch leichteinbringliche Forderungen zur Pflicht gemacht. Sobald der Banknote Zwangskurs verliehen wird, ist sie eine Art Papiergeld. Die Banknote ohne Zwangskurs gleicht dem eigenen Wechsel kurzer Sicht und hat Ähnlichkeit mit dem Papiergeld. Gleich dem Solawechsel kurzer Sicht muß sie bei Vorzeigung bar eingelöst werden. Dagegen unterscheidet sie sich von demselben nicht bloß formell und rechtlich, sondern auch dadurch, daß sie ein Inhaberpapier ist, während der eigene Wechsel Namenpapier sein muß.

Vom Papiergeld unterscheidet sie sich hauptsächlich dadurch, daß ersteres (in Deutschland Reichskassenschein genannt) vom Reich ohne Deckungspflicht ausgegeben wird und in soweit Zwangskurs hat, als es von den Reichs- und Staatskassen (nicht aber im Privatverkehr) an Zahlungsstatt genommen werden muß. Auch dient das Papiergeld gegenüber den Banknoten, die mit dem Minimalnennwert von 100 ℳ beginnen und mehr für den Großverkehr bestimmt sind, in der Hauptsache dem Kleinverkehr, was schon der Umstand beweist, daß die Reichskassenscheine nur in Beträgen von 5, 20 und 50 ℳ vorhanden sind.

1. Gewöhnliche Tratte (mit Accept- und Vollindossament) als Tag- oder Präziswechsel.

Augsburg, den 5. Febr. 1898. Für M. 720 R.-W.

Am 24. März l. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn W. Bauer die Summe von

Mark Siebenhundertzwanzig R.W.,

den Wert in Rechnung, und stellen sie auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Aug. Rau, Kempten. | Acceptiert: Aug. Rau. | R. Gruber.

2. Wechsel an eigene Ordre (mit Notadressen, Voll- und Blankoindossamenten, Prokuraindossament und Quittung) als Zeitsichtwechsel.

Augsburg, den 5. Febr. 1898. Für M. 1200 R.=W.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima=Wechsel an die Ordre meiner selbst die Summe von

Mark Zwölfhundert R.=W.,

den Wert in mir selbst, und stellen sie auf Rechnung, ohne Bericht.

Herrn G. Huber, Kaufbeuren. W. Maurer.

Nötigenfalls bei Herrn W. Schwarz.

Im Fall bei Herrn G. Huber für B. S. in K.

Reichsstempelmarke 1 ℳ 5. Febr. 1898.	Reichsstempelmarke 40 ₰. 6. Febr. 1898.

An die Ordre des Herrn B. Sommer, Wert in Rechnung.

Augsburg, den 6. Febr. 1898.

W. Maurer.

Für mich an Herrn C. Mantel oder Ordre, Wert erhalten.

Kempten, den 8. Febr. 1898.

B. Sommer.

C. Mantel.

G. Hofer.

Für uns zum Inkasso an Herrn F. Krag.

Geb. Mag.

Den Betrag erhalten.

F. Krag.

Für mich zur Verfügung des Herrn H. Kurz, Wert in Rechnung.

Augsburg, den 5. Febr. 1898.

W. Bauer.

3. Trassiert eigner Wechsel als reiner Sichtwechsel.

Augsburg, den 10. Febr. 1898. Pr. M. 870 R.-W.

Bei Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn P. Steiner oder Ordre die Summe von

Mark Achthundertsiebzig R.-W.,

den Wert in Waren, und stellen sie auf Rechnung, ohne Bericht.

Herrn W. Lang, Kempten. W. Lang.

4. Kommissionstratte als Datowechsel (mit Notadressen, Ehrenaccept, Giro, Angstklausel).

Augsburg, den 20. Febr. 1898. Für M. 2400 R.-W.

Vier Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Herren Schmidt & Cie. die Summe von

Mark Vierundzwanzighundert R.-W.,

Wert in Rechnung, und stellen sie auf Rechnung von A. B. in C., laut Bericht von demselben.

Herrn S. Schnell, Regensburg. Acceptiert zu Ehren B. Bauer.
Nötigenfalls bei Herrn W. Schön. des Herrn W. M.
Im Fall bei Herrn C. Grau für W. M. C. Grau.

5. Domizilwechsel (mit unbenanntem Domiziliaten und Rektaklausel) als Meßwechsel.

Augsburg, den 20. Febr. 1898. Für M. 1800. R.-W.

An der nächsten Leipziger Ostermesse zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn W. Müller, nicht an Ordre, die Summe von

Mark Achtzehnhundert R.-W.,

Wert in Waren, und stellen sie auf Rechnung, ohne Bericht.

Herrn W. Kraft, Bamberg. P. Kahn.

Zahlbar in Leipzig.

O. P.

M. 1,50
20. Febr. 1898.

An Herrn W. Vogel oder Ordre
Schmidt & Cie.

Zur Verfügung der Herren Klein & Cie. ohne meine Haftung.

München, den 28. Febr. 1898.
W. Vogel.

An Herrn W. Müller oder Ordre.
Klein & Cie.

W. Müller.

Pour acquit.
D. Kaul.

6. Domizilwechsel (mit benanntem Domiziliaten und Accept des Bezogenen) als Tagwechsel.

Nürnberg, den 20. Febr. 1898. Für M. 700. R.-W.

Am 24. März l. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn G. Schwarz die Summe von

Mark Siebenhundert R.-W.,

den Wert erhalten, und stellen sie auf Rechnung, laut oder ohne Bericht.

Herrn F. Maler, Nördlingen. R. Hauber.

Zahlbar in Augsburg — Angenommen

bei der k. Filialbank. — F. Maler.

7. Sekundawechsel zu Nr. 1.

Augsburg, den 5. Febr. 1898. Für M. 720 R.=W.

Am 24. März l. J. zahlen Sie gegen diesen Secunda=Wechsel (Prima unbezahlt) an die Ordre des Herrn W. Bauer die Summe von

Mark Siebenhundertzwanzig R.=W.

den Wert in Rechnung, und stellen sie auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Aug. Rau, Kempten. R. Gruber.

Acceptirte Prima bei Herrn W. Michel.

8. Domiziliert-eigener Wechsel.

Augsburg, den 24. Febr. 1898. Pr. M. 540 R.=W.

Am 1. März l. J. zahle ich gegen diesen Sola=Wechsel an Herrn F. Stoll, nicht an Ordre, die Summe von

Mark Fünfhundertvierzig R.=W.

den Wert erhalten.

Auf mich selbst. W. Kluge.

Zahlbar bei der b. Hypotheken= und Wechselbank, München.

Für mich zur Verfügung des Herrn H. Kurz, Wert in Rechnung.

Augsburg, den 5. Febr. 1898.

W. Bauer.

An die Ordre des Herrn W. Ammon.

Nürnberg, den 10. Febr. 1898.

H. Kurz.

W. Ammon.

R. Schuh.

9. Wechselkopie zu Nr. 6.

Nürnberg, den 20. Febr. 1898. Abschrift. Pr. M. 700 R.-W.

Am 24. März zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn G. Schwarz die Summe von

Mark Siebenhundert R.-W.,

den Wert erhalten, und stellen sie auf Rechnung, laut oder ohne Bericht.

Herrn F. Maler, Nördlingen. K. Hauber.

Zahlbar in Augsburg bei der k. Filialbank

Acceptierte Prima bei der k. Filialbank Augsburg.

10. Kaufmännische Anweisung mit Indossament und Quittung.

Augsburg, den 20. Febr. 1898. Pr. M. 600 R.=W.

Bei Sicht zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn R. Lang oder Ordre die Summe von

Mark Sechshundert R.=W.,

Wert in Rechnung und stellen sie auf Rechnung, ohne Bericht.

Herren Vogel & Cie., G. Kurz.

Nürnberg.

Reichsstempelmarke
30 ₰
20. Febr. 1898.

An Herrn U. Braun oder Ordre. Den Betrag empfangen

R. Lang.

Copie bis hieher.

An Herrn W. Müller oder Ordre.

G. Schwarz.

11. Checkformular der Reichsbank (weiß, zur Auszahlung).

Nr. 46419.

Ausgehändigt an

....

....

M. ....

Datum:

Reichsbank

Nr. 46419.

M. ....

Die Reichsbank

wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem / unserem Guthaben an

.... oder Überbringer

Mark ....

.............................., den 18

12. Checkformular der Reichsbank (rot, als Giroanweisung).

No. 53742.

M. ....

den ....

Reichsbank

Nr. 53742.

M. ....

Die Reichsbank wolle dem Conto von ....

in .... bei der Reichsbank in ....

Mark ....

gutschreiben und dafür belasten das Conto von ....

(Ort), den ....

Retourrechnung

über

einen m. Z. protestierten Wechsel, gezogen von A. in München am 24. Febr. 1898 auf C. in Augsburg, fällig pr. 15. März, Ordre E. F., indossiert an G. H. in Ulm, J. K. in Nürnberg und von diesem an mich:

Wechselsumme	M.	2700.
Protestkosten	„	5.
Provision $1/3$ %	„	9.
Zins pr. 3 Tg.	„	1.35
Porto und Stempel	„	1.90
	M.	2717.25,

wofür ich mich heute in meiner Ritratte von Mark 2717,25 auf Herrn A. in München, Ordre k. Filialbank München, erholt habe.

Augsburg, den 18. März 1898. N. N.

Ritratte:

Augsburg, den 18. März 1898. Pr. M. 2717.25 R.-W.

Bei Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die k. Filialbank München die Summe von

Mark Siebenundzwanzighundertsiebzehn 25 ₰ R.-W.,

den Wert in Rechnung, und stellen Sie auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn A in München. N. N.

Stempelgesetze.

A. Wechselstempelsteuer.

Der Wechselstempelsteuer unterliegen:

1. alle gezogenen Wechsel;
2. alle eigenen Wechsel;
3. die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre);
4. die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen;
5. Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung Zahlung geleistet werden soll.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. die vom Ausland aufs Ausland gezogenen, nur im Ausland zahlbaren (transitierenden) Wechsel.
2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsel, wenn dieselben
   a) nur im Ausland zahlbar sind,
   b) bei Sicht oder spätestens 10 Tage nach dem Ausstellungstag fällig sind und
   c) vom Aussteller direkt ins Ausland remittiert werden;
3. die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks, wenn sie ohne Accept bleiben;
4. Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrag begrenzter oder auch unbeschränkter Kredit zur Verfügung gestellt wird;
5. von mehreren Wechselexemplaren (Duplikaten) dasjenige, welches zwar mit Accept oder mit Notadressen versehen ist, aber nicht zum Umlauf bestimmt ist, wenn die Rückseite durchkreuzt wird, so daß sie zum Girieren nicht benutzt werden kann.

(Checks sind auch dann nicht stempelpflichtig, wenn sie von einem dritten Platz gezogen sind und giriert werden).

Die Wechselstempelsteuer beträgt:

für eine Summe von ℳ 200 und darunter	= 10 ₰	
von über ℳ 200 bis ℳ 400	= 20 „	
„ „ „ 400 „ „ 600	= 30 „	
„ „ „ 600 „ „ 800	= 40 „	
„ „ „ 800 „ „ 1000	= 50 „	und
von jedem weiteren Tausend	= 50 „	mehr,

dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Die Umrechnung der in einer fremden Währung ausgedrückten Wechselsumme zum Zweck der Stempelberechnung hat, soweit vom Bundesrat nicht Mittelwerte festgesetzt sind, zum laufenden Wechselkurs zu geschehen.

Die festgesetzten Mittelwerte sind:

1 östr. fl. (Silber oder Papier) und 1 holl. fl.	= 1,7 ℳ
1 „ „ (Gold)	= 2,0 „
1 £	= 20,4 „
1 frs. (₤ 2c.)	= 0,80 „
1 span. $	= 4,00 „
1 portug. $	= 4,50 „

1 türk. $	= 0,18 M
1 russ. S. R°	= 2,25 „
1 „ G. R°	= 3,20 „
1 skand. Kr.	= 1,125 „
1 am. $	= 4,25 „
1 poln. fl.	= 0,33 „

Für die Entrichtung der Stempelabgabe sind sämtliche Personen, welche am Umlauf des Wechsels im Reichsgebiet teilgenommen haben, solidarisch haftbar: Der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, Indossamentes oder einer andern Wechselerklärung und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder m. Z. Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß geschehen,

a. ehe ein inländischer Wechsel vom Aussteller und

b. ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Ausnahme: Dem Aussteller eines inländischen und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel ungestempelt, aber lediglich zum Zweck der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweitigen Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Ist die vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, Wechselduplikates oder einer Wechselkopie unterlassen, so ist der nächste und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern.

Die Versteuerung wird bewirkt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einen mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blankett oder
2. durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel. Hiebei ist Folgendes zu beachten:

   a. die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk auf unbeschriebener oder unbedruckter Stelle anzukleben; der erste inländische Inhaber, der die Stempelung vollzieht, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die Stempelung als nicht geschehen gilt. (Neben der Marke dürfen nur die Vormerke „ohne Protest", „ohne Kosten" niedergeschrieben werden). Hat der Inhaber aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, so ist ihm gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses

Indossaments die Marke unter demselben aufzukleben und den Wechsel neu zu girieren.

b. Auf jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung, und zwar Tag und Jahr mit arabischen Ziffern und der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden z. B. 7. Sept. 1891.

c. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der an dem vollen gesetzlichen Betrag der Steuer etwa noch fehlende Teil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden. Ebenso kann der spätere Inhaber eines nur teilweise versteuerten Wechsels durch Aufklebung der fehlenden Stempelmarken über seinem Giro die Versteuerung vervollständigen, um sich und seine Nachmänner vor Strafe zu schützen.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Die Verwandlung einer Geldbuße in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Wechselstempel-Hinterziehungen verjähren in fünf Jahren, vom Ausstellungstag des Wechsels an gerechnet.

B. Reichsstempelabgaben.

Dieselben bestehen:

a. für Effekten,
b. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte und
c. für Lotterielose.

I. Stempel auf Effekten.

Die Stempelpflicht für inländische Wertpapiere hat der Aussteller (Schuldner), für ausländische hingegen der erste inländische Besitzer, bevor er sie wieder verkauft, verpfändet oder sonst ein Geschäft damit macht.

Die Strafe für Stempeldefraudation beträgt bei ungestempelten Wertpapieren das 25fache der hinterzogenen Stempelgebühr, mindestens aber ℳ 20. für jedes nicht gestempelte Papier und ist von jedem voll zu entrichten, der an der Ausgabe und dem Umlauf teilgenommen hat.

1. Inländische Wertpapiere:

Von der Stempelabgabe sind befreit:

a. Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten inkl. der für Staatsrechnung verwalteten Anstalten;
b. alle schon vor dem Inkrafttreten des Stempelgesetzes (1881) ausgegebenen inländischen Wertpapiere;

c. inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den bestehenden Kontrollvorschriften genügt ist.

d. Inländische Aktien, welche mit bundesratlicher Genehmigung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken für die minderbegüterte Volksklasse ausgegeben werden, wenn die Kapitalrente auf höchstens 4% beschränkt ist und bei Auslosung oder Auflösung nur der Nennwert ausbezahlt und der etwaige Vermögensstand für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

Steuersätze:

a. 1% in Abstufungen von je 1 *M* bei inländ. Aktien, Aktienanteil- und Interimsscheinen;

b. 1‰ in Abstufungen von je 10 Pf. bei den auf Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen der Gemeinden und Korporationen ländl. und städt. Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken, der Transportgesellschaften inkl. der Interimsscheine;

c. 2‰ in Abstufungen von je 20 Pf. für alle im vorstehenden nicht benannten Renten- und Schuldverschreibungen inkl. deren Interimsscheine.

Der Stempelbetrag ist stets vom Nennwert resp. von der bescheinigten Einzahlung zu entrichten. Die Abgabe ist nur einmal zu leisten, so daß die auf Interimsscheine nachweislich gezahlten Beträge für die definitiven Stücke abgezogen werden.

2. Ausländische Wertpapiere:

Dieselben sind steuerfrei, so lange sie der erste inländ. Inhaber selbst behält oder sie bloß zur Aufbewahrung übergibt. Stempelpflichtig werden sie erst bei Veräußerung, Verpfändung 2c. Alle ausländische Papiere (mit Ausnahme der Coupons) sind stempelpflichtig.

Steuersätze:

a. 1½% bei Aktien, Aktienanteilscheine und Interimsscheinen;

b. 6‰ bei Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Gemeindeobligationen, Pfandbriefen.

Die Reduktion des Nennwertes der fremden Währung hat nach den Vorschriften der Wechselstempelsteuer zu geschehen.

II. Stempel auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte

ist zu entrichten vom Kaufpreis (bei Wertpapieren exkl. Zinsen).

Die Marke ist wie beim Wechsel zu entwerten.

Die Strafe für ungestempelte Schlußnoten beträgt das 50fache des defraudierten Betrages, mindestens aber 20 M.

Die Stempelpflicht beträgt:

a. $^2/_{10}$‰ bei ausländ. Banknoten, Geldsorten und Effekten jeder Art;*

b. $^4/_{10}$‰ bei börsenmäßig geschlossenen Warenkäufen.**

Stempelbefreiung besteht:

a. wenn der Wert der gehandelten Gegenstände nicht über M. 600 ist;

b. bei Kontantgeschäften über ausländ. Banknoten, Geldsorten und ungemünztes Edelmetall;

c. für die im Inland von einem der Kontrahenten erzeugten oder hergestellten Waren.
d. wenn von Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken auf Inhaber lautende Obligationen als Darlehensvaluta an den Grundbesitzer gegeben werden;
e. von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften.

Stempelskala: . . . . a* b**
über ℳ 600. bis ℳ 1000. 20 Pf. 40 Pf.; jedes weitere Tausend, auch wenn es bloß angefangen ist, je 20 bez. 40 Pf. mehr.

Die Stempelsteuer ist zu entrichten
a. bei allen im Inland abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art;
b. bei allen im Ausland abgeschlossenen Geschäften, wenn beide Kontrahenten im Inland wohnen;
c. wenn nur einer der Kontrahenten im Inland wohnt, erfolgt die Abgabe im halben Betrag.

Die Schlußnoten sind, nach der Reihenfolge numeriert, 5 Jahre aufzubewahren. Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe von 3 bis 5000 ℳ nach sich.

Wer sich wiederholt einer Stempelhinterziehung schuldig macht, hat neben der angeführten Strafe auch noch eine Rückfallstrafe von 150 bis 5000 ℳ verwirkt. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn inzwischen 5 Jahre vergangen sind.

III. Lotterielose.

Wer im Bundesgebiet Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Die Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtung wird mit dem fünffachen Betrag der hinterzogenen Abgabe bestraft, jedoch nicht unter ℳ 250.—. Ist die Zahl der abgesetzten Lose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von 250—5000 ℳ ein.

Die Stempelgebühr beträgt
a. bei inländischen Losen 10% vom Nennwert sämtlicher Lose oder Ausweise;
b. bei ausländischen Losen 50 Pf. für je 5 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.

Befreit von der Stempelabgabe sind:
Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, wenn deren Gesamtpreis die Summe von ℳ 100 und bei Ausspielungen zu ausschließlich wohlthätigen Zwecken die Summe von ℳ 25000, nicht übersteigt.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrags ist ausgeschlossen; nur wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu stande kam, kann von der obersten Landesfinanzbehörde eine Rückerstattung zugestanden werden.

Das deutsche Handelsrecht.

Unter Handelsrecht versteht man denjenigen Teil des gesamten bürgerlichen Rechtes, welcher die im Handelsverkehr bestehenden und daraus entstehenden privatrechtlichen Beziehungen regelt. Die Grundlage hiefür bildet das Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich. Die erste Anregung zur Schaffung einer gleichförmigen Handelsgesetzgebung wurde von der württembergischen Regierung im Jahre 1836 auf der Generalkonferenz des deutschen Zollvereins in München gegeben. Aber erst im Jahre 1848 berief das Reichsministerium der Justiz in Frankfurt a./M. eine Kommission zum Entwurf eines gemeinsamen Handelsrechtes. Dieselbe veröffentlichte zwar schon im Jahre 1849 ihre Arbeit, kam aber nicht über die ersten Vorarbeiten hinaus. Bei den Zollvereinskonferenzen von 1853 und 1854 kam die Angelegenheit neuerdings zur Sprache, so daß endlich im Jahre 1856 auf Antrag der bayerischen Regierung vom Bundestag eine Kommission zur Ausarbeitung eines Handelsgesetz-Entwurfes niedergesetzt wurde. Diese Kommission hatte zufolge eines Bundesbeschlusses ihren Sitz in Nürnberg.

Im Januar 1857 trat die aus Juristen und Kaufleuten bestehende Kommission zusammen, entschied sich für Zugrundlegung eines preußischen Entwurfs unter Berücksichtigung des von der österreichischen Regierung vorgelegten Entwurfs und hatte das Werk im März 1861 vollendet. Der so entstandene Gesetzesentwurf wurde sodann der Deutschen Bundesversammlung vorgelegt, von derselben anerkannt und innerhalb der Jahre 1861 bis 1865 von den einzelnen deutschen Bundesstaaten eingeführt. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes (1867) wurde das D. H. G. B. Bundesgesetz und durch § 2 der deutschen Reichsverfassung (v. 23. November 1870), gleichzeitig mit der deutschen Wechselordnung, Reichsgesetz. 1896/7 wurde es einer Umarbeitung unterzogen, wobei festgesetzt wurde, daß das neue H. G. B. am 1. Jan. 1900 ins Leben zu treten hat.

Es umfaßt 4 Bücher:

1. Buch: Handelsstand.
2. Buch: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.
3. Buch: Handelsgeschäfte.
4. Buch: Seehandel.

I. Buch: Handelsstand.

1. Abschnitt: Kaufleute.

Kaufmann im Sinne des H. G. B. ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt: Einzelkaufleute, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, öffentliche Banken.

Als Handelsgewerbe gelten folgende Gewerbebetriebe:

1. Anschaffung u. Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren ohne Unterschied, ob die Waren unverändert

oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;
6. die Geschäfte der Kommissionäre, Spediteure und Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handlungsagenten und Handelsmäkler;
8. die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels.
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht. —

Als Handelsgewerbe gilt auch jedes gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen kaufm. Geschäftsbetrieb erfordert, selbst wenn der Betrieb über den Umfang des Handwerks nicht hinausgeht, sofern die Firma des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen ist.

Land- und Forstwirtschaft bilden kein Handelsgewerbe.

Ist mit diesen Betrieben ein Nebengewerbe verbunden (Bierbrauerei, Sägewerk ꝛc.), so ist der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung ins Handelsregister herbeizuführen. Ohne diese Eintragung gilt der Betrieb nicht als Handelsgewerbe.

Man unterscheidet:
a. Vollkaufleute, auf welche die Vorschriften d. H. G. B. in Bezug auf Firma, Handelsbücher und Prokura Anwendung finden;
b. Kaufleute mit beschränkten Rechten und Pflichten (Minderkaufleute), auf welche diese Bestimmungen keine Anwendung finden. Hiezu gehören: Handwerker, sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

2. Abschnitt: **Handelsregister,** d. i. das von dem zuständigen Gericht geführte öffentliche Verzeichnis, in welches alle vorgeschriebenen Eintragungen aufzunehmen sind. Diese Eintragungen betreffen:
1. Die Firma: Errichtung, Änderung, Erlöschen, Änderung des Inhabers;
2. die Prokura: Erteilung und Erlöschen;
3. die Handelsgesellschaften: Errichtung, Vertretung, Ein- oder Austritt von Gesellschaftern, Domizilveränderung, Auflösung, Liquidation ꝛc.

Die Anmeldung zum Handelsgericht muß von den gesetzl. dazu verpflichteten Personen entweder vor dem Gericht oder in öffentlich beglaubigter Form geschehen, widrigenfalls Ordnungsstrafen zu verhängen sind.

Die Anmeldepflicht haben:
a. beim Einzelgeschäft der Unternehmer;

b. bei der offenen Handelsgesellschaft die sämtl. Gesellschafter;
c. bei der Kommanditgesellschaft die pers. haftenden Gesellschafter und die Kommanditisten;
d. bei der Aktien-Gesellschaft die Gründer, der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates;
e. bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Gründer, die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat.

Außer der Anmeldung ist erforderlich: die Eintragung ins Handelsregister und die öffentliche Bekanntmachung.

Die Eintragung hat im vollen Umfang zu erfolgen; die öffentliche Bekanntmachung geschieht:
a. beim Einzelngeschäft und der offenen Handelsgesellschaft dem vollen Umfang nach;
b. bei der Kommanditgesellschaft unterbleibt die Benennung der Kommanditisten und ihrer Vermögenseinlagen;
c. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgt die Veröffentlichung im Auszug.

Die Einsicht des Handelsregisters u. der eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Das Gericht hat die Eintragung ins Handelsregister durch den deutschen Reichsanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt bekannt zu geben. Alljährlich im Dezbr. sind die Blätter zu bezeichnen, in denen die bezügl. Veröffentlichungen erfolgen sollen.

3. Abschnitt: **Handelsfirma,** d. i. der Name, unter welchem ein Kaufmann Handelsgeschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt.

Man unterscheidet:
a. Personenfirmen, die aus Personennamen bestehen;
b. Sachfirmen, die dem Unternehmen angepaßt sind.

Bei der Sachfirma können Personennamen nur in so weit vorkommen, als sie an den oder die früheren Besitzer des Geschäftes erinnern.

a. Der Einzelkaufmann muß seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma führen.

Jeder Zusatz, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über Art und Umfang des Geschäftes oder der Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen, ist verboten. (Personenfirma). Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäftes dienen, sind gestattet. Jede neuentstehende Firma muß sich von bereits bestehenden Firmen unterscheiden.

b. Die Firma der offenen Gesellschaft u. der Kommanditgesellschaft muß mindestens den Namen eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem Zusatz enthalten, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet (Personenfirma). Vornamen sind hier nicht erforderlich.

c. die Aktien-Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien haben in der Regel die Firma dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen (Sachfirma). Außerdem hat erstere die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ und letztere die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ zu enthalten.

Die Führung der Firma besteht als Pflicht; die Firma ist zum Handelsregister anzumelden, ev. ist die Anmeldung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

Vorgeschrieben ist die Anmeldung ferner:

a. bei Änderung der Firma oder ihrer Inhaber;
b. bei Verlegung der Firma an einen anderen Ort;
c. wenn die Firma erlischt.

Fremde Namen können in der Firma nur geführt werden, wenn ein bereits bestehendes Handelsgeschäft durch Kauf oder Erbgang erworben wird und der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben die Fortführung der alten Firma bewilligen.

4. Abschnitt: **Handelsbücher,** d. s. die vom Kaufmann zu führenden Handelsbücher, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich sind.

Für den Kaufmann besteht auch die Pflicht, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften, sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

Das H. G. B. schreibt besondere Handelsbücher nicht vor, wie es auch Vorschriften über ihre Einrichtung nicht enthält.

Wohl aber bestimmt es:

1. Beim Beginn des Handelsgewerbes hat der Kaufmann seine Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag seines Bargeldes und anderer Vermögensstücke und deren Wert genau zu verzeichnen (ein Inventarium aufzustellen) und einen dementsprechenden Abschluß zu machen (die Bilanz ziehen);
2. ferner hat er am Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen. Nur bezüglich des Inventars ist gestattet, dasselbe bei einem umfangreichen Warenlager ev. nur alle 2 Jahre herzustellen; die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen;
3. die Handelsbücher müssen folgenden Erfordernissen entsprechen:

Jedes soll gebunden und fortlaufend numeriert sein; Stellen, die in der Regel beschrieben werden, dürfen nicht leere Zwischenräume enthalten; der ursprüngliche Eintrag darf nicht unleserlich gemacht werden; es darf nicht radiert werden, noch dürfen solche Veränderungen getroffen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie schon ursprünglich oder erst später gemacht wurden; die Bücher müssen in einer lebenden Sprache und in den Schriftzeichen einer solchen geführt werden.

Bei Herstellung des Inventars und der Bilanz sind

a. sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen, der ihnen zur Abschätzungszeit zukommt;
b. zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen und uneinbringliche ganz abzuschreiben;
c. Inventar und Bilanz sind von allen geschäftsführenden Gesellschaftern zu unterzeichnen;

d. Inventar und Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden (in letzerem Fall sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge aufzubewahren);

Die Handelsbücher, die empfangenen und Kopien der abgesandten Handelsbriefe, sowie insbesondere die Inventarien und Bilanzen müssen 10 Jahre (vom Tag der letzten Eintragung an) aufbewahrt werden.

5. Abschnitt: **Prokura und Handlungsvollmacht.**

Prokurist ist, wer von dem Geschäftseigentümer ermächtigt ist zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Handelsgewerbebetrieb mit sich bringt.

Handlungsbevollmächtigter ist, wer vom Prinzipal ohne Prokuraerteilung

a. zum Betrieb des Handelsgewerbes oder
b. zu einer bestimmten Art von Geschäften oder
c. nur zu einzelnen Geschäften bestellt ist.

Prokura ist die vom Gesetz in ihrem Umfange unveränderlich festgestellte Vollmacht zum Betrieb eines Handelsgewerbes namens und für Rechnung des Prinzipals und zur Zeichnung der Firma per procura.

Sind mehrere Prokuristen aufgestellt, die nur gemeinschaftlich handeln und zeichnen können, so besteht Gesamtprokura.

Der Prokurist zeichnet mit dem die Prokura andeutenden Zusatz: „per procura", der Handlungsbevollmächtigte mit dem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz: „in Vollmacht".

Der Prokurist ist zu allen Geschäften und Rechtshandlungen befugt; nur die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken stehen ihm bloß dann zu, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt wurde.

Der Handlungsbevollmächtigte ist auch dann, wenn seine Vollmacht sich nicht bloß auf einzelne, sondern auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen im Geschäftsbetrieb erstreckt, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nicht befugt, falls ihm diese Berechtigung nicht speziell zuerkannt ist.

Eine Beschränkung der Rechte des Prokuristen ist dritten gegenüber unwirksam; dagegen kann die Vollmacht des Handlungsbevollmächtigten beliebig beschränkt werden, nur muß dies offenkundig sein.

Die Erteilung, sowie das Erlöschen der Prokura muß vom Prinzipal zum Handelsregister angemeldet werden; die Zeichnung der Firma muß vom Prokuristen persönlich vor dem Handelsgericht gemacht oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die Vollmacht des Handlungsbevollmächtigten ist nicht zum Handelsregister anzumelden.

Zu den Handlungsbevollmächtigten gehören auch Handlungsreisende, Platz- und Provisionsreisende, sowie die in einem Laden, Magazin oder Warenlager aufgestellten Personen, die zu Verkäufen und Empfangnahmen ermächtigt sind.

Prokura und Handlungsvollmacht sind in folgenden Punkten rechtlich gleichgestellt:

a. Durch das im Namen des Prinzipals abgeschlossene Rechtsgeschäft wird letzterer allein berechtigt und verpflichtet;

b. Prokurist und Handlungsbevollmächtigter können ihre Befugnisse nicht auf andere übertragen;

c. beide dürfen weder für eigene Rechnung noch für Rechnung dritter Handelsgeschäfte abschließen;

d. Prokura und Handlungsvollmacht sind zu jeder Zeit widerruflich;

e. der Tod oder die eintretende Handlungsunfähigkeit des Prinzipals haben das Erlöschen der Prokura und Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

6. Abschnitt: **Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge.**

Handlungsgehülfe ist, wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist.

Die Dienstleistung und der Anspruch auf Gehalt und Unterhalt richten sich nach der getroffenen Übereinkunft, in deren Ermanglung nach Ortsgebrauch oder richterlichem Ermessen.

Auch der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte machen.

Der Prinzipal ist verpflichtet, Geschäftsräume, Vorrichtungen und Gerätschaften für den Geschäftsbetrieb so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß die Gesundheit geschützt und gute Sitten und Anstand gewahrt sind.

Falls der Handlungsgehülfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, müssen Wohn- und Schlafräume, Verpflegung, Arbeits- und Erholungszeit so geordnet sein, als es für Gesundheit, Sittlichkeit und Religion erforderlich ist.

Diese Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Bei unverschuldeter Dienstverhinderung hat der Handlungsgehülfe Anspruch auf Gehalt und Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen.

Die Gehaltszahlung hat bei jedem Monatsschluß zu erfolgen. Eine hievon abweichende Vereinbarung ist nichtig.

Das Dienstverhältnis wird gelöst durch sechswöchentliche Kündigung vor Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn nicht eine andere Kündigungsfrist vreinbart wurde.

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig.

Diese Vorschriften über Kündigung finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehülfe mindestens ℳ 5000. Jahresgehalt bezieht

oder für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und vom Prinzipal bei Dienstkündigung vertragsmäßig die Kosten der Rückfahrt zu beanspruchen hat.

Die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses kann von jedem Teil erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:

1. seitens des Handlungsgehilfen:

a. wenn er zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
b. wenn der Prinzipal den Gehalt oder gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
c. wenn der Prinzipal den ihm obliegenden Verpflichtungen (betr. Geschäftsräume, Vorrichtungen, Gerätschaften, Arbeitszeit ꝛc.) nicht nachkommt;
d. wenn derselbe sich Thätlichkeiten, erheblicher Ehrverletzungen oder unsittlicher Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen schuldig macht;

2. seitens des Prinzipals:

a. wenn der Handlungsgehülfe im Dienste untreu ist, das Vertrauen mißbraucht oder für eigene oder fremde Rechnung ohne Einwilligung des Prinzipals Handelsgeschäfte treibt;
b. wenn derselbe die ihm übertragenen Dienste zu leisten verweigert oder ohne rechtmäßigen Grund vom Geschäfte wegbleibt;
c. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit, durch längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist.
d. wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu schulden kommen läßt.

Nach Auflösung des Dienstverhältnisses kann dem Handlungsgehülfen die Errichtung eines Konkurrenzgeschäftes oder der Eintritt in ein solches höchstens für drei Jahre untersagt sein. Auch müssen Zeit, Ort und Gegenstand, auf welche sich das Konkurrenzverbot bezieht, im Vertrag genau angegeben sein. Und selbst für den Fall, daß der Vertrag dieser Vorschrift entspricht, können die Gerichte das Verbot für unverbindlich erklären, wenn eine unbillige Erschwerung im Fortkommen des Handlungsgehilfen vorliegt.

Nichtig sind Vereinbarungen, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Vertragsabschlusses noch minderjährig ist.

Handlungslehrlinge: Die Vorschriften betr. das Verbot des eigenen Handelsbetriebes, der Fürsorgepflicht des Prinzipals, des Fortbezugs von Vergütungen bei Krankheitsfällen und die Konkurrenzklausel finden auch auf Lehrlinge Anwendung.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen:

1. daß der Lehrling in den beim Geschäftsbetrieb vorkommenden kaufm. Arbeiten unterwiesen wird, was er entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten hat.
   Die Unterweisung muß in entsprechender Reihenfolge und Ausdehnung geschehen.
2. daß dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und

Gelegenheit nicht durch Verwendung zu andern Dienstleistungen entzogen wird und daß er zur Arbeitsamkeit und Pflege guter Sitten angehalten und ihm zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen Zeit und Gelegenheit gewährt wird.

3. daß dem Lehrling zum Besuch einer Fortbildungsschule die erforderliche Zeit freigegeben wird, wie es die Gewerbeordnung in § 120 vorschreibt.

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, anderenfalls nach Ortsgebrauch. Wenn keine längere Probezeit vereinbart ist, so kann das Lehrverhältnis während des ersten Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Die Vereinbarung einer Probezeit von mehr als drei Monaten ist nichtig. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündet werden aus denselben Gründen, welche für Handlungsgehülfen maßgebend sind. Dazu kommt auf Seite des Lehrlings noch ein weiterer Grund: wenn der Lehrherr seine Pflicht gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt. Beim Tod des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

Wird vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder bei Volljährigkeit vom Lehrling selbst erklärt, daß er zu einem andern Gewerbe oder zu einem andern Berufe übergehen werde, so endet das Lehrverhältnis spätestens nach Ablauf eines Monats. Tritt der Lehrling der Erklärung zuwider vor Ablauf von neun Monaten nach Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder -Gehülfe ein, so ist er dem früheren Lehrherrn zum Schadenersatz verpflichtet. Mit dem Lehrling haftet auch der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er den Sachverhalt kannte.

Ansprüche wegen unbefugten Austrittes aus der Lehre kann der Lehrherr nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag **schriftlich** geschlossen ist.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen, das auf Verlangen ortspolizeilich zu bestätigen ist.

Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung der Lehrlinge befassen.

Lehrherren, welche diese Bestimmungen verletzen, werden mit Geld bis zu 150 Mark bestraft.

7. Abschnitt: **Handlungsagenten.**

Handlungsagent ist, wer — ohne als Handlungsgehülfe angestellt zu sein — ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschließen.

Er hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.

Er ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu machen.

Hat ein bloß mit der Vermittelung betrauter Agent ein Geschäft abgeschlossen, so gilt es als genehmigt, wenn der Geschäftsherr nicht unverzüglich, nachdem er vom Abschluß Kenntnis erlangt hat, dem dritten gegenüber ablehnt.

Zur Annahme von Zahlungen, sowie zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Agent nur befugt, wenn ihm diese Ermächtigung besonders erteilt wurde.

Dagegen kann die Anzeige von Mängeln einer Ware oder die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde 2c. dem Agenten gegenüber ohne besondere Ermächtigung als gültig abgegeben werden.

Für jedes durch den Agenten ausgeführte Geschäft gebührt ihm — soweit nicht Anderes vereinbart ist, die übliche Provision, die bei Verkäufen erst nach Eingang der Zahlung und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages fällig ist.

Ist ein Geschäftsabschluß infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben, ohne daß hiefür in der Person des dritten wichtige Gründe vorlagen, so hat der H.-A. die volle Provision zu beanspruchen.

Die Abrechnung über die Provision findet, wenn nichts Anderes vereinbart ist, am Schluß eines jeden Kalenderhalbjahrs statt.

Ist der H.-A. ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so gebührt ihm im Zweifel auch für solche Geschäftsabschlüsse die Provision, welche in dem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn selbst oder für ihn gemacht wurden.

Für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten und Auslagen kann der H.-A. nicht Ersatz verlangen, wenn nicht anders vereinbart wurde.

Bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn kann der H.-A. einen Buchauszug über die in seinem Bezirk zustande gekommenen Geschäfte fordern.

Das Vertragsverhältnis zwischen Geschäftsherrn und H.-A. endet — wenn nichts Anderes vereinbart wurde, mit Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist.

Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann es nur gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. die Konkurseröffnung über das Vermögen des Geschäftsherrn.

8. Abschnitt: **Handelsmäkler** ist, wer gewerbsmäßig für andere Personen die Vermittelung von Verträgen über Käufe und Verkäufe von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt.

Das neue H.G.B. kennt amtliche Handelsmäkler nicht mehr, sondern nur Privatmäkler.

Pflichten der Handelsmäkler:

1. Der Handelsmäkler muß ein Tagebuch führen, in das alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind; die Eintragungen müssen nach Ordnung des Datums erfolgen und täglich unterschrieben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Einrichtung und Aufbewahrung der Handelsbücher;
2. er muß nach Abschluß der Geschäfte jeder Partei eine Schlußnota zustellen, falls ihm dies nicht erlassen wird, oder der Ortsgebrauch davon entbindet;
3. er muß jederzeit beglaubigte Tagebuchauszüge geben;
4. er muß bei Verkäufen „nach Probe" Warenproben bis nach Erledigung des Geschäftes aufbewahren;
5. er haftet für jeden durch sein Verschulden den Parteien zugefügten Schaden.

Zur Empfangnahme von Zahlungen oder anderen Leistungen ist der Mäkler nicht berechtigt. Dagegen kann er Mäklerlohn beanspruchen, der von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten ist, wenn nicht Ortsgebrauch oder Vereinbarung der Parteien hiervon abweichen.

Für die Feststellung der Börsenkurse treten an die Stelle der bisherigen amtlichen Handelsmäkler die Kursmäkler. Dieselben haben nur in Ansehung der Kursfeststellung eine amtliche Funktion. Hinsichtlich ihrer Vermittelung zwischen den Parteien sind sie Privathandelsmäkler. Als Kursmäkler sind sie beeidigt, als Handelsmäkler nicht, d. h. ihr Eid erstreckt sich bloß auf ihre Thätigkeit bei Festsetzung der Börsendurchschnittspreise für Waren und Wertpapiere.

Unterschiede zwischen

a) dem Handelsagenten und Handelsmäckler: Ersterer ist zu dauernder Vertretung aufgestellt, letzterer erhält bloß Einzelaufträge von Fall zu Fall; der Mäkler steht zu seinem Auftraggeber und auch zum Dritten, mit dem er das Geschäft zu stande bringt, in einem Vertragsverhältnis; er haftet beiden Teilen für sein Verschulden und kann von beiden Mäklergebühr fordern. Der Handelsagent steht bloß zu seinem Geschäftsherrn in einem Vertragsverhältnis und erhält nur von diesem Provision.
b) dem Agenten und Kommissionär: Ersterer vermittelt nur im Namen seines Auftraggebers; letzterer schließt im eigenen Namen für fremde Rechnung Geschäfte ab.
c) dem Agenten und Handlungsgehülfen: Ersterer ist selbständiger Gewerbtreibender, letzterer ist ein unselbständiges Glied beim Geschäftsbetrieb; ersterer erhält nur Provision, letzterer festes Gehalt; ersterer dient in der Regel mehreren Firmen, ist an fremden Orten thätig und bestreitet seine Unkosten selbst, was bei letzterem in der Regel nicht der Fall ist.

II. Buch: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.

Eine Handelsgesellschaft ist die Vereinigung mehrerer Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma.

Die Ursache einer solchen Vereinigung kann sein: Unzulänglichkeit des Kapitals, der Kenntnisse oder der Arbeitskraft des Einzelnen, Errichtung von Zweigniederlassungen (Filialen), Teilung der Gefahr (des Risiko), die Absicht, eine bewährte Arbeitskraft für geleistete Dienste zu belohnen 2c.

Es gibt Gesellschaften von unbestimmter und solche von bestimmter Zeitdauer.

Das H.G.B. unterscheidet:

I. Die offene Handelsgesellschaft;
II. die Kommanditgesellschaft;
III. Aktiengesellschaft und
IV. die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Definition: I. ist die Vereinigung (s. oben) ohne Beschränkung der Haftpflicht, d. h. sämtliche Gesellschafter haften unbeschränkt für die Gesellschaftsschulden.

II. ist die Vereinigung (s. o.), bei welcher für einen oder mehrere Gesellschafter unbeschränkte Haftpflicht besteht, während für einen oder mehrere Gesellschafter die Haftpflicht auf eine bestimmte Einlage beschränkt ist.

III. ist die Vereinigung (s. o.), bei welcher sämtliche Gesellschafter nur mit ihren Einlagen beteiligt sind, ohne persönlich zu haften.

IV. (s. II); jedoch ist das Grundkapital in Aktien zerlegt.

Die **Kommanditgesellschaft** lehnt sich der offenen Handelsgesellschaft an und ist also gewissermaßen eine Abart derselben. Soweit nicht durch das H.G.B. Abweichungen festgestellt sind, finden bei der Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung, insbesondere bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter.

Die **Kommanditgesellschaft auf Aktien** lehnt sich teils an die Kommanditgesellschaft, hauptsächlich aber an die Aktiengesellschaft an.

Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt sich im allgemeinen nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften; im Übrigen gelten mit wenig Ausnahmen die Vorschriften für die Aktiengesellschaft.

Gesellschafter: Bei I bloß persönlich haftende;
bei II u. IV persönlich haftende und Kommanditisten;
bei III bloß Aktionäre.

Übereinstimmung: Gemeinschaftliche Firma und gemeinschaftlicher Handlungsfond.

Wesentliche Unterschiede: Bei I allseitige persönliche Haftbarkeit und persönliche Vertretung.

Bei II und IV persönliche Haftbarkeit und Vertretung neben einer bloßen Anteilberechtigung ohne persönliche Vertretung.

„ III. nur Anteilberechtigung ohne persönliche Haftbarkeit und Vertretung.

Firma: Bei I und II Personenfirma, die mindestens den Namen eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten muß.

Bei III und IV Sachfirma, die in der Regel dem Zweck des Unternehmens anzupassen ist. Die Firma zu III hat außerdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, die zu IV die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ zu enthalten.

Errichtung der Gesellschaften: Die Errichtung ist Sache freier Vereinbarung der Gesellschafter und erfolgt mittels Vertrags.

Bei I und II ist dessen Gültigkeit an besondere Förmlichkeiten nicht gebunden.

Bei III und IV ist schriftlicher — gerichtlich oder notariell abgefaßter — Vertrag (Statut) vorgeschrieben und zwar:

a. bei Errichtung der Gesellschaften;
b. bei jeder Abänderung des Vertrags;
c. im Fall einer Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf der Vertragsfrist.

Bei I—IV ist erforderlich:

a. die Anmeldung beim zuständigen Gericht;
b. die Eintragung ins Handelsregister;
c. die Veröffentlichung der Eintragung im Reichsanzeiger und in wenigstens noch einem Blatt.

Die Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgericht oder in beglaubigter schriftlicher Form geschehen und zwar
bei I und II von allen Gesellschaftern (also bei II auch von den Kommanditisten);
„ III von den Gründern, den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrates;
„ IV von den Gründern, den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die Zeichnung der Firma muß ebenfalls persönlich vor dem Handelsgericht erfolgen oder in beglaubigter schriftlicher Form eingereicht werden und zwar
bei I, II und IV von den geschäftsführenden (persönlich haftenden) Gesellschaftern;
„ III vom Vorstand.

Die Veröffentlichung erfolgt: bei I dem vollen Umfang nach, bei II unterbleibt die Benennung der Kommanditisten und ihrer Einlagen, bei III und IV im Auszug.

Einlage: Bei I bis IV richtet sich die Höhe und Art der Einlage nach dem Vertrag, bezhgsw. nach der Anzahl der gezeichneten Aktien.

Allgemeine Bestimmungen: X

Bei I. 1. Geldeinlagen — nicht rechtzeitig einbezahlt — sind von rechtswegen zu verzinsen;
2. der Gesellschafter braucht nicht die vertragsmäßige Einlage zu erhöhen oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen;
3. ein Gesellschafter darf seine Einlage ohne Genehmigung des anderen nicht vermindern.

Bei II. Für die persönlich haftenden Gesellschafter gilt das Gleiche wie bei I. Für die Kommanditisten gilt folgendes:
1. Ihre Einlage kann während des Gesellschaftsbestandes weder ganz noch teilweise zurückbezahlt oder erlassen werden;
2. Zinsen kann der Kommanditist nur in so weit beziehen, als dadurch die Einlage nicht vermindert wird;
3. er kann bis zur Wiederergänzung seiner durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen;
4. der in eine bereits bestehende Handelsgesellschaft eintretende Kommanditist ist für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten mit seiner Einlage haftbar, es mag die Firma eine Änderung erleiden oder nicht.

Bei III und IV. 1. Das Grundkapital wird in Aktien zerlegt;
2. die Aktien sind unteilbar;
3. sie können auf Inhaber oder Namen lauten;
4. ihr Minimalnennwert ist M. 1000. — (s. Ausnahmen);
5. Namenaktien müssen unter Benennung der Aktionäre ins Aktienbuch eingetragen werden;
6. der Gesellschafter hat bei nicht rechtzeitiger Einzahlung des fälligen Betrages von rechtswegen Zinsen, ev. auch Konventionalstrafe zu bezahlen;
7. wer trotz vorschriftsmäßiger Aufforderung nicht Zahlung leistet, ist seines Anrechtes aus der Aktienzeichnung und der geleisteten Einzahlung verlustig zu erklären.

Ausnahmen zu 4: Aktien unter ℳ 1000, aber mindestens mit ℳ 200 Nennwert, sind zulässig:
1. mit Genehmigung des Bundesrates:
   a. für ein gemeinnützes Unternehmen im Fall eines besonderen örtlichen Bedürfnisses, jedoch müssen solche Aktien auf Namen lauten;
   b. wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amts-Verband ꝛc. auf die Aktien einen bestimmten Ertrag (Jahreseinkommen) bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet;
2. auch ohne besondere Genehmigung des Bundesrates: bei Namenaktien, deren Übertragung Gesellschaftsgenehmigung erfordert.

Aktien sind die den Gesellschaftern überlassenen Teile, in welche das Grundkapital zerlegt ist.

Arten von Aktien: Inhaber- und Namenaktien; letztere tragen den Namen des Besitzers, erstere nicht.

Gattungen v. A.: wenn mit den A. verschiedene Rechte verbunden sind, z. B. bezüglich der Dividende, der Anteilhöhe am Geschäftsvermögen;
1. Stammaktien (auch A. erster Emission genannt), die durch Übernahme eines Teiles vom ursprünglichen Grundkapital erworben wurden.
2. Aktien späterer Emission; dieselben sind manchmal durch Vorrechte (höhere oder Vorzugs-Dividende) ausgezeichnet; man nennt sie in diesem Fall privilegierte oder Prioritätsaktien. Übrigens sind auch bisweilen Aktien erster Emission privilegiert.

Zu erwähnen ist noch die Einteilung in liberierte und nichtliberierte Aktien (wenn nämlich nur der Nennwert oder auch ein höherer Betrag, oder wenn vertragsgemäß gleich volle oder nur teilweise Einzahlung zu leisten ist).

Interimsscheine (Promessen, Aktienzertifikate, Interimsquittungen) haben die Aktien so lang zu ersetzen, als nicht die Aktien ausgegeben sind. Sie dürfen — gleich den Antheilscheinen, durch die bloß das Bezugsrecht von Aktien zugesichert ist, — nicht auf Inhaber, sondern müssen auf Namen lauten. Interimsscheine und Namenaktien unterliegen der Eintragung ins Aktienbuch. Namenaktien können vor, Inhaberaktien aber erst nach vollendeter Einzahlung ausgegeben werden.

Bezüglich der Aktienübernahme unterscheidet man:
1. Simultangründung, wenn sämtliche Aktien durch die Gründer übernommen, resp. gezeichnet sind;
2. Successivgründung, wenn die Gründer nicht alle Aktien übernehmen, sondern mit der Beteiligung des Publikums rechnen.

Im Fall der Simultangründung gilt die Gesellschaft als errichtet, sobald sämtliche Aktien von den Gründern übernommen sind.

Bei der Successivgründung müssen vor Errichtung der Gesellschaft die von den Gründern nicht übernommenen Aktien von anderen Personen gezeichnet sein. Deshalb ist zur Gründung erforderlich:

1. die Ausstellung des Zeichnungsscheines;
2. „ Herstellung eines Aktionärverzeichnisses;
3. eine gerichtlich geleitete Generalversammlung.

Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein) in 2 Exemplaren.

Die Ausgabe von Aktien unter pari ist unzulässig, die Ausgeber haben den fehlenden Betrag zu ersetzen.

Der bei Ausgabe von Aktien über pari erzielte Gewinn ist dem gesetzlichen Reservefond zuzuführen. Letzterer muß ferner alljährlich mindestens 5% vom Reingewinn erhalten und zwar so lange als dieser Fond den 10. Teil oder den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten höheren Teil am Aktienkapital nicht überschreitet. Endlich fließen in diesen Fond auch Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitales von Aktionären gegen die Bewilligung von Aktienvorzugsrechten geleistet werden, soweit diese Zahlungen nicht zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste zu verwenden sind.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetrieb, sofern nicht eine Einkaufskommission ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfand nehmen.

Eigene Interimsscheine und eigene Aktien mit bloßer Teileinzahlung kann sie im regelmäßigen Geschäftsbetrieb auch bei Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfand nehmen.

Eine Erhöhung des Aktienkapitals kann bloß mit Beschluß der Generalversammlung nach voller Einzahlung des ursprünglichen Grundkapitales erfolgen.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei Versicherungsgesellschaften statt.

Die Organe der Aktiengesellschaft sind

1. Gründer;
2. Generalversammlung;
3. Vorstand;
4. Aufsichtsrat;

(1.–4.) ordentliche Organe,

5. Revisoren = außerordentliches Organ.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien treten an Stelle des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter.

Gründer sind die Gesellschafter, welche das Statut feststellen oder andere als in Barzahlung bestehende Einlagen machen. Die gesetzl. Minimalzahl sind 5 Gründer. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien müssen sich sämtliche persönlich haftende Gesellschafter bei Feststellung des Statuts beteiligen und zählen also zu den Gründern.

Generalversammlung ist das oberste Willensorgan der Gesellschaft, die höchste Instanz des Gesellschaftswillens innerhalb des

Gesetzes; sie ist befehlend, verhindernd, kontrollierend. Darum gewährt jede Aktie eine Stimme, wenn das Statut nicht anders bestimmt. Die Generalversammlungen können sein:

ordentliche oder außerordentliche, gerichtlich geleitete und reine Gesellschaftsversammlungen, letztere wieder: konstituierende, Vorgründungs-, Gründungs- und Nachgründungs-Versammlungen.

Vorstand ist das zur Gesellschaftsvertretung berufene und handelnde Organ. (Direktion, Direktorium, Vorstand, Vorstandschaft, mitunter auch zweigliederig: Direktion, Generaldirektion.) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Im letzteren Fall ist gemeinsames Handeln gesetzlich bedungen, wenn nicht der Vertrag anders bestimmt.

Aufsichtsrat ist das zur ständigen Kontrolle berufene Organ. Er muß mindestens aus drei von der Generalversammlung (nicht vom Vorstand und nicht notwendig aus der Zahl der Aktionäre, bez. Kommanditisten) zu wählenden Mitgliedern bestehen. Seine Pflichten sind:

Kontrolle der gesamten Geschäftsführung bei persönlicher und solidarischer Haftbarkeit, Gründungsprüfung und -Berichterstattung, Prüfung bei Nachgründung 2c.

Revisoren sind nötig:

a. gesetzliche: wenn Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder zugleich Gründer sind, der Gesellschaft Vermögensstücke überlassen oder Gründerlohn erhalten;
b. gerichtliche, wenn eine Aktionärfraktion verlangt, daß seitens des Gerichts Revisoren ernannt werden;
c. gesellschaftliche: die von der Generalversammlung aufgestellt werden.

Rechte der Gesellschaften und der Gesellschafter untereinander:

I—IV können unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter einander richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Bestimmt derselbe nichts Anderes, so gelten die Best. des H.G.B.

Gesetzliche Gewinn- und Verlustverteilung:

Bei I. Vom Gewinn gebühren jedem Gesellschafter zunächst 4% seines Kapitalanteiles. Reicht der Gewinn nicht so weit, so ist ein entsprechend niedrigerer Prozentsatz zu nehmen. Der über 4% des Gesellschaftskapitales hinausgehende Gewinn ist nach Köpfen zu verteilen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, während des Geschäftsjahres bis zu 4% seines Kapitalanteils der Gesellschaftskassa zu entnehmen; auch darf er, soweit dies nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, die Auszahlung des letztjährigen Gewinnes verlangen.

Bei II. Wie bei I kommen auch hier jedem Gesellschafter zunächst 4% seines Kapitalsanteils zu. In Ansehung des 4% überschreitenden Gewinns, sowie für den Verlust gilt, soweit der Vertrag nichts

Anderes bestimmt, ein den Umständen angemessenes Verhältnis des Kapitalanteils als bedungen.

Während des Geschäftsjahres kann nur ein persönlich haftender Gesellschafter Gelder bis zu 4% seines Kapitalanteils der Geschäftskasse entnehmen. Der Kommanditist hat bloß Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden letztjährigen oder ihm noch aus früheren Jahren gutgeschriebenen Gewinnes. Und selbst das kommt in Wegfall, solange sein Kapitalanteil durch Verlust gemindert ist. Bezogenen Gewinn braucht er wegen späteren Verlustes nicht zurückzugeben.

Bei III. Die Aktionäre haben Anspruch auf den Reingewinn, soweit er nicht durch Gesetz oder Vertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist. Die Gewinnanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktienbeträge. Sind die Einzahlungen auf die Aktien nicht gleich hohe, so erhält der Aktionär aus dem verteilbaren Gewinn vorweg 4% der geleisteten Einzahlung, ev. einen niedrigeren Prozentsatz.

Im Gesellschaftsvertrag kann eine andere Gewinnverteilung vorgesehen sein.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen weder bedungen noch ausbezahlt werden.

Für die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens können sog. Bauzinsen bedungen werden.

Bei IV. Für die Kommanditisten gelten die Best. für III.

Ergibt sich für den persönlich haftenden Gesellschafter ein Gewinnanteil, der nicht auf seine Aktien fällt, so muß die Auszahlung unterbleiben, wenn eine Unterbilanz vorhanden ist, die seinen nicht in Aktien bestehenden Kapitalanteil übersteigt.

Solange eine solche Unterbilanz besteht, ist auch die Geldentnahme aus der Geschäftskasse ausgeschlossen.

Bei I hat jeder Gesellschafter das Recht und die Pflicht der persönlichen Mitarbeit und verpflichtet durch seine Geschäftsabschlüsse und durch Zeichnung der Firma die Gesellschaft. Soll nicht allen Gesellschaftern dieses Recht zustehen, so muß dies ausdrücklich bedungen, zum Handelsregister angemeldet und vorschriftsmäßig veröffentlicht werden.

Bei II und IV gilt dasselbe, jedoch nur für die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Bei III erfolgt die Geschäftsführung durch den Vorstand, der aus mehreren Personen bestehen kann. Die Vorstandsmitglieder können Aktionäre oder Nichtaktionäre sein.

Bei I, II und IV ist jeder geschäftsführende Gesellschafter berechtigt, allein die Firma zu zeichnen, wenn nicht durch Vertrag gemeinschaftliches Handeln bedungen ist.

Bei III kann eine rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes nur durch sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinsam abgegeben werden, wenn das Statut nicht anders bestimmt.

Bei I hat jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht im Geschäfts-

betrieb thätig ist, jederzeit das Recht der Kontrolle, d. h. er kann sich persönlich unterrichten von dem Gang des Geschäftes durch Einsichtnahme in die Bücher und Papiere der Gesellschaft.

Bei II besteht diese Berechtigung bloß für die persönlich haftenden Gesellschafter; der Kommanditist kann nur eine Kopie der jährlichen Bilanz verlangen und zur Prüfung derselben von den Büchern und Papieren Einsicht nehmen. Die persönliche Einsichtnahme vom Geschäftsgang ist ihm benommen.

Bei III und IV steht der Geschäftsleitung ein von der Generalversammlung der Aktionäre bez. Kommanditisten zu wählender, aus mindestens 3 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat zur Seite, welcher die Geschäftsführung zu überwachen hat und bei wichtigen Angelegenheiten um seine Genehmigung zu befragen ist. Seine Wahl kann das erste Mal nur auf ein Jahr und später nicht länger als auf 4 Jahre erfolgen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung; erst nach Ablauf dieses Geschäftsjahres kann ihnen durch Generalversammlungsbeschluß nachträglich eine Vergütung aus dem Reingewinn für ihre Thätigkeit bewilligt werden.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Sie sind der Gesellschaft solidarisch haftbar, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten seitens des Vorstandes in statutenwidriger und gesetzlich unerlaubter Weise gehandelt wird.

Die oberste Instanz für III und IV bildet die Generalversammlung, welche die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Rechte ausübt. Ihre Berufung erfolgt in den durch Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, außerdem so oft es das Gesellschaftsinteresse erfordert, insbesondere auch auf Antrag der Gesellschafter: wenn dies Aktionäre, bez. Kommanditisten mit $^1/_{20}$ des Grundkapitals schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Berufung geschieht:

bei III durch den Vorstand, wenn nicht durch Gesetz oder Vertrag anders bestimmt ist; bei IV durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrat.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag anders bestimmen. Bei der Generalversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien haben die persönlich haftenden Gesellschafter keine Stimme, auch wenn sie Aktien besitzen. Die Generalversammlungsbeschlüsse bedürfen jedoch ihrer Zustimmung in Angelegenheiten, für welche ihr Einverständnis nötig ist.

Rechtsverhältnis dritten Personen gegenüber:

I—IV. Die Beschränkung der Befugnisse der geschäftsführenden Gesellschafter, bez. des Vorstandes hat dritten gegenüber keine Gültigkeit. Dieselben sind für den ganzen Geschäftsbetrieb ermächtigt.

I und II gelten als Gesellschaften mit rechtsverbindlicher Kraft sobald sie ins Handelsregister eingetragen sind oder auch nur ihrer Geschäfte begonnen haben.

III und IV bestehen erst nach Eintragung ins Handelsregister.

Die vorher schon abgeschlossenen Verträge gelten als Privatverträge der handelnden Personen, welche solidarisch haften.

Auflösung der Gesellschaften. Dieselbe erfolgt:
Bei I. 1. Durch Ablauf der Vertragszeit, wenn die Gesellschaft nicht stillschweigend fortgesetzt wird;
2. durch Beschluß der Gesellschafter;
3. durch die Konkurseröffnung über das Vermögen der Gesellschaft;
4. durch den Tod eines Gesellschafters, wenn nicht durch Vertrag anders bestimmt ist;
5. durch die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters;
6. durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung; die letztere kann erfolgen, wenn wegen äußerer Umstände der Gesellschaftszweck nicht zu erreichen ist, wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung unredlich verfährt, die obliegenden Pflichten nicht erfüllt, die Firma oder das Gesellschaftsvermögen zu Privatzwecken mißbraucht oder durch anhaltende Krankheit 2c. zur Geschäftsführung unfähig wird.

Bei II und IV gilt das Gleiche, wie bei I; jedoch besteht die Beschränkung, daß

bei II der Tod eines Kommanditisten die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat, und

bei IV der Tod und auch noch das Fallissement eines Kommanditisten nicht zur Auflösung führt; auch ist eine Aufkündigung seitens des Privatgläubigers eines Kommanditisten unzulässig.

Bei III. 1. Durch Ablauf des Gesellschaftsvertrages;
2. durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Generalversammlung;
3. durch Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftvermögen.

Ausscheiden von Gesellschaftern:

Bei I u. II kann das Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter nur erfolgen, wenn dies vor der Auflösung der Gesellschaft vereinbart worden ist oder von den übrigen Gesellschaftern genehmigt wird. Die Gesellschaft endigt dann nur für den oder die Ausscheidenden, während sie für alle andern Gesellschafter mit den bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fortbesteht.

Bei III gibt es keinen Austritt.

Bei IV ist der Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters nur statthaft, wenn es der Gesellschaftsvertrag für zulässig erklärt. Auch können die Einlagen der Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückbezahlt werden.

Ausschluß:

Bei I, II u. IV ist die Ausschließung eines persönlich haftenden Gesellschafters nur zulässig im Wege förmlicher Klage auf Antrag der übrigen Gesellschafter aus den für die vorzeitige Auflösung maßgebenden Gründen.

Bei III u. IV gibt es keinen Ausschluß des Aktionärs und Kommanditisten.

Form bei Auflösung: I—IV. Die Auflösung muß ebenso wie das Ausscheiden oder Ausschließen eines Gesellschafters behufs öffentlicher Bekanntgabe beim Handelsgericht angemeldet und ins Handelsregister eingetragen werden.

Nur im Fall der Konkurseröffnung unterbleibt dies.

Liquidation, d. i. die Abwickelung der Geschäfte einer Gesellschaft nach der Auflösung außer dem Falle des Konkurses.

Liquidatoren sind alle diejenigen, welche mit der Abwickelung der Geschäfte einer aufgelösten Gesellschaft betraut sind.

Bei I u. II erfolgt die Liquidation durch sämtliche geschäftsführende Gesellschafter, bez. deren Vertreter, oder durch einzelne Gesellschafter oder auch durch andere Personen. Ihre Bestellung geschieht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder auch auf Antrag eines Gesellschafters durch den Richter.

Die Abberufung erfolgt durch einstimmigen Gesellschaftsbeschluß, aber auch schon auf Antrag eines Gesellschafters durch den Richter.

Förmlichkeiten bei Bestellung und Abberufung der Liquidatoren:

Anmeldung zum Handelsregister durch die geschäftsführenden Gesellschafter und bei Bestellung auch vorschriftsmäßige Zeichnung der Liquidationsfirma durch die Liquidatoren. Liquidatoren können nur gemeinschaftlich handeln, wenn nicht ausdrücklich anders bedungen ist.

Befugnisse der Liquidatoren: Die laufenden Geschäfte zu beenden, Gesellschaftsverpflichtungen zu erfüllen, Forderungen einzuziehen und das Vermögen in Geld umzuwandeln. Sie können die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten, Vergleiche und Kompromisse eingehen. Neue Geschäfte können sie nur zur Beendigung schwebender Geschäfte abschließen.

Spezialvollmacht für die Liquidatoren ist nicht erforderlich, Beschränkung ihrer Befugnisse ist unzulässig.

Bei III besorgt der Vorstand die Liquidation, wenn nicht durch Statut oder Generalversammlungs-Beschluß anders bestimmt ist.

Bei IV geschieht die Liquidation durch sämtliche persönlich haftende Gesellschafter und durch die in der Generalversammlung zu wählenden anderen Personen, falls der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt.

Die Anmeldung der Liquidation zum Handelsregister hat bei I, II u. IV durch die geschäftsführenden Gesellschafter und bei III durch den Vorstand zu geschehen.

Die Aufbewahrung der Handelsbücher einer aufgelösten Gesellschaft hat auf 10 Jahre zu erfolgen:

für I, II u. IV bei einem gewesenen Gesellschafter oder einem dritten, ev. entscheidet der Richter;

für III an einem vom Handelsgericht zu bestimmenden Ort auf Kosten der Gesellschaft.

Strafbestimmungen zu III u. IV: Gründer, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, sowie persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrates und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden bestraft:

a. mit Gefängnis- und Geldstrafe zugleich,
b. mit Geldstrafe oder Gefängnis,
c. mit Geldstrafe allein,
wenn sie den Bestimmungen des H. G. B. zuwider handeln.

Die eingetragene Genossenschaft

ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb die wirtschaftliche Existenz ihrer Mitglieder zu fördern sucht.

Das Einzelmitglied hört nicht auf, kommerziell, industriell oder handwerksmäßig thätig zu sein, vielmehr soll nur dessen Einzelwirtschaft durch die Genossenschaftswirtschaft gefördert werden.

Die Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinn des H. G. B.; es sind auch solche Genossenschaften als Kaufleute zu betrachten, welche nicht Handelsgeschäfte betreiben, z. B. Baugenossenschaften, gewerbliche Produktivgenossenschaften.

Die Genossenschaft hat zum Zweck den Betrieb eines Geschäftes unter gemeinschaftlicher Sachfirma (mit dem Zusatz: eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter (beschränkter) Haftpflicht 2c. 2c.). Sie rechnet auf die Teilnahme vieler Interessenten, gleichviel, welches Berufs dieselben sind. Die Zahl der Genossen muß mindestens 7 betragen.

Man unterscheidet:

1. Vorschuß- und Kreditvereine, welche den Zweck verfolgen, dem kleinen Geschäftsmann zu mäßigen Bedingungen Kredit zu verschaffen;
2. Rohstoffvereine, d. s. Vereinigungen zum Zweck des gemeinschaftlichen Einkaufes von Rohstoffen;
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine);
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben für gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften);
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine);
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes (Maschinen) und zur Benützung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Werkgenossenschaften).
7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen (Baugenossenschaften).

Es gibt eingetragene Genossenschaften

a. mit unbeschränkter Haftpflicht, deren Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie auch unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften;
b. mit unbeschränkter Nachschußpflicht, deren Mitglieder zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern

der Genossenschaft haften, vielmehr nur verpflichtet sind, die erforderlichen Nachschüsse zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger zu leisten;

c. mit beschränkter Haftpflicht, bei denen die Haftbarkeit der Genossen sowohl der Genossenschaft als auch den Genossenschaftsgläubigern gegenüber auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

Bei a und b kann ein Genosse nur mit einem Geschäftsanteil beteiligt sein; bei c kann er mehrere Geschäftsanteile haben.

Das Statut der Genossenschaft muß schriftlich abgefaßt sein und von allen beitretenden Mitgliedern unterschrieben werden. Statut, Mitgliederverzeichnis und eine Abschrift der Urkunde über Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsrates müssen vom Vorstand zum Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Das Statut, sowie die Namen des Vorstandes, der aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen muß, sind in das Genossenschaftsregister desjenigen Gerichtes einzutragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Die Veröffentlichung der Eintragung erfolgt im Auszug.

Vor Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Genossenschaften vielfach übereinstimmend mit denen der Aktiengesellschaft.

Wesentliche Organe der Genossenschaft sind: der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Auch kann die Genossenschaft Beamte zur Geschäftsführung bestellen. Dagegen ist die Aufstellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb unzulässig.

Abweichend von den Bestimmungen über Handelsgesellschaften steht bei der Genossenschaft auch die Vorschrift über Revision, nach welcher die Einrichtung und die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem 2. Jahr der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen sind, sowie das Tantiemem-Verbot für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Bildung eines Reservefondes ist zwar auch für die Genossenschaft vorgeschrieben, so daß schon im Statut Bestimmungen über die Beschaffung eines Reservefondes und insbesondere über die jährliche Zuschreibung aus dem Reingewinn getroffen werden müssen, aber ein bestimmter Prozentsatz für diese Zuschreibung ist im Gesetz nicht festgestellt.

Genossenschaften zum Zweck der Gewährung von Darlehen dürfen Gelder nur an ihre Mitglieder verleihen. Konsumvereine dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen.

Jeder Genosse hat das Recht, am Schluß eines Jahres nach einer mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgten Aufkündigung aus der Genossenschaft auszutreten.

Ein Genosse kann ausgeschlossen werden:

a. wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
b. wegen der Mitgliedschaft in einer andern Genossenschaft, welche am gleichen Orte das gleiche Geschäft betreibt;
c. bei Vorschuß- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer andern Genossenschaft selbst dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft an einem andern Ort betreibt;
d. durch das Statut können noch andere Ausschließungsgründe festgesetzt sein.

Die Auflösung der Genossenschaft kann erfolgen:

a. durch Beschluß der Generalversammlung, der einer Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Genossen bedarf. Das Statut kann außer dieser Mehrheit auch noch andere Erfordernisse aufstellen;
b. nach Ablauf der statutenmäßigen Zeitdauer;
c. wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt;
d. infolge gerichtlichen Erkenntnisses wegen gesetzwidriger, das Gemeinwohl schädigender Handlungen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung ins Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn sie nicht durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß anderen Personen übertragen wurde.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Nach beendigter Liquidation sind die Bücher und Schriften der Genossenschaft 10 Jahre lang einem Genossen oder einem dritten in Verwahrung zu geben.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Handelsgesellschaft, bei der sämtliche Teilhaber nur mit ihren Stammeinlagen den Gläubigern haftbar sind.

Das Stammkapital der Gesellschaft muß bei der Gründung festbegrenzt sein. Vereinbart kann werden:

a. Gesellschaft ohne Nachschußpflicht:
der Anteil des einzelnen Gesellschafters kann nicht erhöht werden; eine Kapitalvergrößerung kann nur durch Schaffnug neuer Anteile stattfinden.
b. Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht:
der Vermögensstand ist zwar veränderlich, aber der Höhe nach begrenzt.
c. Gesellschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht:
der Vermögensstand ist veränderlich und der Höhe nach unbegrenzt.

I. Errichtung der Gesellschaft:

Der Gesellschaftsvertrag bedarf gerichtl. oder notarieller Abfassung und muß von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden.

Die Firma kann Sach- oder Personenfirma sein und muß den Zusatz haben „mit beschränkter Haftung“.

Das Stammkapital muß mindestens ℳ 20000 und die Stammeinlage jedes Gesellschafters wenigstens ℳ 500 betragen.

Kein Gesellschafter kann mehrere Stammeinlagen übernehmen; jedoch kann die Höhe der Einlagen bei den Einzelnen verschieden sein.

Die Geschäftsführung kann durch einen, mehrere oder alle Gesellschafter, sowie auch durch andere Personen besorgt werden.

Die Bestellung der Geschäftsführer muß bei Errichtung der Gesellschaft erfolgen. Die Anmeldung zum Handelsregister hat nach teilweiser Einzahlung der Stammeinlagen (25%, mindestens aber ℳ 250) zu geschehen. Vor erfolgter Eintragung ins Handelsregister besteht die Gesellschaft als solche nicht.

Der Anmeldung muß beigefügt werden:

1. der Gesellschaftsvertrag;
2. die Legitimation der Geschäftsführer;
3. Name, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters und der von demselben übernommenen Stammeinlage;
4. event. staatl. Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist ferner die Versicherung abzugeben, daß die vorschriftsmäßige Einzahlung erfolgt ist und zur Verfügung der Geschäftsführer steht. Die Anmeldenden haften solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben. Verzichte und Vergleiche über Haftpflicht zum Nachteil von Gläubigern sind ungültig.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrags erfolgt im Auszug.

II. Rechtsverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter.

Die Ges. mit b. H. gilt als Handelsgesellschaft und hat als solche selbständige Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andere dingl. Rechte erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Ges.-Vermögen. Die Geschäftsanteile der Gesellschafter richten sich nach ihrer Stammeinlage. Sie sind veräußerlich und vererblich; jedoch bedarf es zur Veräußerung der gerichtlichen oder notariellen Form.

Sind mehrere Besitzer eines Gesellschaftsanteiles vorhanden, so können sie ihre Rechte nur gemeinsam ausüben.

Bei Verzögerung der geforderten Einzahlung kann der Ausschluß des säumigen Gesellschafters unter Verlust der geleisteten Einzahlung eintreten. Der Gesellschafter bleibt überdies für den Rest haftbar.

Beträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden auf die übrigen verteilt.

Zur Deckung von erlittenen Verlusten kann der Gesellschafter nicht herangezogen werden. Bei beschränkter Nachschußpflicht ist die Einforderung von Nachschüssen schon vor vollständiger Einzahlung des Stammkapitals statthaft, was bei unbeschränkter Nachschußpflicht ausgeschlossen ist.

Bei unbeschränkter Nachschußpflicht kann sich ein Gesellschafter nach vollständiger Einzahlung seiner Stammeinlage durch Aufgabe seines Anteils von der Nachschußpflicht befreien.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Reingewinn, soweit er vertragsgemäß zur Verteilung kommt. Den Maßstab bilden die Geschäftsanteile.

Das Stammkapital darf durch Herauszahlung nicht geschmälert werden. Dagegen können geleistete Nachschüsse zurückbezahlt werden, wenn sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind.

Nichtvolleingezahlte Stammanteile darf die Gesellschaft gar nicht und volleingezahlte nur aus den Erübrigungen ankaufen.

III. Vertretung und Geschäftsführung (Vorstand):

Dieselbe erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführer, deren Stellung den Bestimmungen der Aktiengesellschaft und Genossenschaft entspricht. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so besteht Kollektivvertretung, falls der Ges.-Vertrag nicht anders bestimmt.

Den Geschäftsführern liegt außer der Geschäftsführung ob:

1. die alljährlich im Januar vorgeschriebene Einreichung eines Gesellschafterverzeichnisses und der Stammeinlagen;
2. die ordnungsgemäße Buchführung;
3. die Herstellung der Bilanz.

Bei der Generalversammlung gewähren je 100 ℳ eines Geschäftsanteiles eine Stimme.

Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit.

Einer Generalversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher Stimmenabgabe einverstanden erklären.

Die Berufung der Gen.-Versammlung erfolgt durch die Geschäftsführer und zwar:

a. in den vertragsmäßig bestimmten Fällen,
b. wenn es das Gesellschafts-Interesse erfordert,
c. wenn es Gesellschafter mit $^1/_{10}$ des Stammkapitals verlangen.

Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Der Zweck soll jederzeit angekündigt werden; andernfalls können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Ist nach dem Vertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so gelten hiefür die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft.

IV. Abänderung des Gesellschaftsvertrags:

Dieselbe kann nur durch gerichtlichen oder notariell beurkundeten Gesellschafts-Beschluß erfolgen, wozu $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen nötig sind. Vermehrung der Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter beschlossen werden.

V. Auflösung und Liquidation:

Dieselbe erfolgt:

1. nach Ablauf des Vertrags;
2. durch Beschluß der Gesellschafter, wenn $^3/_4$ dafür stimmen;
3. durch gerichtliches Urteil aus wichtigen Gründen;
4. durch Eröffnung des Konkurses.

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, wenn nicht durch Vertrag oder Gesellschaftsbeschluß anders bestimmt wird.

Stille Gesellschaft.

Dieselbe zählt nicht zu den Handelsgesellschaften.

Sie ist vorhanden, wenn sich jemand als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines anderen mit einer Kapitaleinlage gegen Verlust- und Gewinnanteil beteiligt, ohne den Gläubigern haftbar zu sein.

Die Gesellschaft besteht aus 2 vertragschließenden Parteien: dem haftbaren Inhaber eines Handelsgewerbes (Komplementar) und dem stillen Gesellschafter, welcher eine Vermögenseinlage zu Geschäftszwecken macht. Die Einlage des stillen Gesellschafters wird Eigentum des Geschäftsinhabers.

Der stille Gesellschafter unterscheidet sich wesentlich vom Dar-

lehensgläubiger; er bezieht keinen Zins, sondern nimmt teil am Gewinn oder Verlust. Durch Vertrag kann bestimmt werden, daß der stille Gesellschafter am Verlust nicht teilnimmt. Seine Beteiligung am Gewinn kann nicht ausgeschlossen werden. Er hat das Recht, die Abschrift der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Während des Jahres kann er nur durch den Richter dieses Recht zugesprochen erhalten.

Der Geschäftsinhaber kann trotz der Beteiligung eines oder mehrerer stiller Gesellschafter keine Firma annehmen, die ein Gesellschaftsverhältnis andeutet.

Die Aufnahme des Namens eines stillen Gesellschafters in die Firma würde diesen zum haftbaren Gesellschafter machen. Der Betrieb des Geschäftes erfolgt nur durch den Komplementar; bloß er wird dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Der stille Gesellschafter nimmt nur bis zum Betrag seiner gemachten oder rückständigen Einlage am Verlust teil; er braucht nicht die vertragsmäßige Einlage zu erhöhen oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen, auch bereits bezogenen Gewinn nicht herauszuzahlen; dagegen muß er sich gefallen lassen, daß der jährliche Gewinn bis zur vollen Deckung des vorausgegangenen Verlustes vom Komplementar zurückbehalten wird.

Die stille Gesellschaft bildet den Übergang von dem Einzelgeschäft oder der offenen Gesellschaft zur Kommanditgesellschaft. Es können auch mehrere stille Gesellschafter beteiligt sein.

Im Fall des Konkurses tritt der stille Gesellschafter in das Verhältnis eines Konkursgläubigers resp. Schuldners des Komplementars. Er partizipiert nur nach Verhältnis seiner Einlage am Verlust, während er den andern Teil bei der Konkursmasse geltend macht.

III. Buch: **Handelsgeschäfte.**

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmannes, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

Die im I. Buch, Absch. 1 aufgeführten Geschäfte sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie von dem Kaufmann im Betrieb seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden.

Einseitige Handelsgeschäfte sind diejenigen, welche nur auf Seite eines Vertragsteils Handelsgeschäfte sind.

Zweiseitige Handelsgeschäfte sind solche, die auf Seite beider Vertragsteile Handelsgeschäfte sind.

Der Regel nach kommen auch auf einseitige Handelsgeschäfte die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung (H.G.B. § 345).

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (B.G.B. § 157); außerdem ist unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von

Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Bräuche Rücksicht zu nehmen. (H.G.B. § 346.)

Die Giltigkeit der Verträge erfordert der Regel nach nicht schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten.

Wer aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Andern zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat regelmäßig für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen, widrigenfalls Schadenersatz zu leisten ist. (§ 347.)

Der zu ersetzende Schaden umfaßt nicht nur die Erstattung des wirklichen Schadens, sondern auch des entgangenen Gewinns; als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

a. Für den Fall, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit überhaupt nicht erfüllt oder

b. nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, kann eine Konventionalstrafe (Vertragsstrafe) vereinbart werden.

Zu a. In diesem Falle kann der Gläubiger nur den Hauptanspruch oder den Strafanspruch (also nicht beide zusammen) geltend machen. Die Entscheidung steht dem Gläubiger zu, der Schuldner kann sich also nicht einseitig durch Leistung der Strafe von der Hauptverbindlichkeit befreien. Das Verlangen der Strafe schließt die Geltendmachung weiteren Schadens nicht aus. (B.G.B. § 340.)

Zu b. In diesem Falle kann der Gläubiger Haupt- und Strafanspruch zusammen geltend machen; er muß sich jedoch, wenn er die Leistung des Schuldners gleichwohl annimmt, sofort bei der Annahme die Strafe besonders vorbehalten, widrigenfalls er den Anspruch darauf verliert. (B.G.B. § 341.)

Eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe kann im bürgerlichen Rechtsverkehr durch den Richter herabgesetzt werden; dies gilt jedoch nicht für eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist. (B.G.B. § 343 und H.G.B. § 348.)

Bei Eingehung eines Vertrages kann eine sog. Draufgabe bedungen werden. Sie gilt als Zeichen des Vertragsabschlusses und ist im Zweifel auf die vom Geber geschuldete Leistung anzurechnen; als Reugeld dagegen gilt sie nur bei besonderer Vereinbarung.

Wird die vom Geber geschuldete Leistung durch sein Verschulden unmöglich oder verschuldet er die Wiederaufhebung des Vertrags, so behält der Empfänger die Draufgabe, die im Zweifel auf dessen Schadenersatzanspruch anzurechnen ist.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können gesetzliche Zinsen (insbes. Verzugszinsen) verlangt werden und zwar ohne besondere Vereinbarung (im Gegensatz zu den vertragsmäßigen Zinsen). Die Höhe dieser gesetzlichen Zinsen ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf Prozent;

a. Kaufleute untereinander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus

beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Zinsen von Zinsen können auf Grund dieser Vorschrift nicht gefordert werden. (H.G.B. § 353.)

b) Bei einseitigen Handelsgeschäften ist der Nichtkaufmann regelmäßig erst vom Tage der Mahnung an zinspflichtig, außer es ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt. (B.G.B. § 284.)

c) Für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen in Ausübung eines Handelsgewerbes können vom Tage der Leistung an Zinsen berechnet werden. (H.G.B. § 354.)

d) Im Contocorrent-Verkehr ist der ganze Saldo vom Abschlußtage an zu verzinsen.

Die vorherige Vereinbarung von Zinseszinsen ist nicht gestattet. Ausnahmen bestehen für Sparkassen, Creditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften. Rückständige vertragsmäßige oder gesetzliche Zinsen können auf mehr als hundert Prozent anwachsen.

Der eigentliche Contocorrentverkehr ist eine Geschäftsverbindung, der die Absicht zu Grunde liegt, daß nur der Saldo der beiderseitigen, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfindenden Leistungen darüber entscheidet, welcher der Kontrahenten Gläubiger oder Schuldner ist. Beim Contocorrentverkehr muß der Kredit ein gegenseitiger sein, so daß also jede Entlastung auf der einen Seite eine Belastung auf der anderen Seite mit sich bringt, m. a. W., daß der Korrespondent durch jede Leistung der Kreditor des Bankier wird.

Nur der Saldo zwischen dem Debet und Kredit bildet den Gegenstand der Forderung. Wird derselbe am Schluß der Rechnungsperiode nicht berichtigt, sondern auf der neuen Rechnung vorgetragen, so bildet er einen für sich bestehenden und von den Bestandteilen des vorangegangenen Abschlusses gänzlich unabhängigen Rechnungsposten. Mit der Anerkennung des Saldo gilt die bezügliche Rechnung als abgethan, indem derselbe an die Stelle ihrer einzelnen Positionen tritt.

Provision urd Lagergeld darf der Kaufmann nach den am Orte üblichen Sätzen fordern (auch ohne Verabredung), wenn er in Ausübung seines Handelsgewerbes einem andern Geschäfte besorgt oder Dienste leistet. (§ 354.)

Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen Quittung (schriftliches Empfangsbekenntnis) zu erteilen; der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die (quittirte) Leistung zu empfangen. (B.G.B. § 368, 370).

Schutz des redlichen Erwerbs: (B.G.B. § 932 u. ff.)

Nach bisherigem Handelsrecht erlangte bei Veräußerung und Übergabe fremder Waren oder anderer beweglicher Sachen der redliche Erwerber das Eigentum, wenn die Gegenstände von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb veräußert wurden, auch wenn letzterer nicht Eigentümer war. Dieses Prinzip hat das B.G.B. nunmehr auf den gesamten Rechtsverkehr in der Weise ausgedehnt, daß jeder redliche Erwerber einer beweglichen Sache im Wege rechtsgeschäftlicher Uebertragung der Regel nach Eigentümer der Sache wird, auch wenn sie dem Veräußerer nicht gehört. Die Redlichkeit ist negativ gefaßt, d. h. der Erwerber darf nicht wissen, daß die Sache dem Veräußerer nicht gehört. Bei Veräußerungen eines Kaufmannes im Betriebe seines Handelsgewerbes ist es für den guten

Glauben genügend, wenn der Erwerber den Veräußerer für befugt halten darf, über die Sache an Stelle des Eigentümers zu verfügen.

Der Erwerb des Eigentums ist jedoch (auch für den redlichen Erwerber) ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst gegen seinen Willen abhanden gekommen ist; eine Ausnahme besteht jedoch wieder für Geld, Inhaberpapiere und in öffentlicher Versteigerung erworbene Sachen: an diesen Gegenständen erwirbt also der redliche Erwerber auch dann Eigentum, wenn ihnen jener Makel anklebt. (B.G.B. § 935).

Hinsichtlich des Erwerbs gestohlener oder sonst abhanden gekommener Inhaberpapiere durch einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechsler-Geschäfte betreibt, ist bestimmt, daß dessen guter Glaube regelmäßig als ausgeschlossen gelten soll, wenn zur Zeit der Veräußerung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war. (H.G.B. § 367.)

Rechte Dritter an der übertragenen Sache gehen beim Eigentumserwerbe regelmäßig unter, wenn der Erwerber zur Zeit der Besitzerlangung ihre Existenz nicht kennt und diese Nichtkenntnis auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht; bei Veräußerungen eines Kaufmanns im Betriebe seines Handelsgewerbes ist es für den guten Glauben des Erwerbers genügend, wenn er den Veräußerer für befugt halten konnte, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen. (B.G.B. § 936, H.G.B. § 366 Abs. 2).

Kaufleute haben für fällige Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Zurückbehaltungsrecht (sog. kaufmännisches Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, die sie mit dessen Willen in ihrem Besitz haben. Aus diesen Gegenständen kann sich der Kaufmann durch Verkauf Befriedigung verschaffen, analog wie bei einer Pfandsache. (H.G.B. § 369 ff.)

Bei einer vertragsmäßig erworbenen Pfandsache kann sich der Gläubiger, wenn die Verpfändung auf seiner Seite und auf der des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, bereits eine Woche nach Fälligkeit der Forderung durch öffentliche Versteigerung befriedigen. (H.G.B. § 368.)

2. Abschnitt: **Handelskauf.**

Hinsichtlich der Kaufsgegenstände unterscheidet man

a. Genuskauf, wobei die Ware der Gattung nach bezeichnet ist (z. B. ein Pfund Kaffee),

b. Spezieskauf, wobei es sich um einen bestimmten Gegenstand handelt (z. B. 1 ℔ Java-Kaffee 1. Qual.).

Ein Vertragsabschluß, z. B. Kaufvertrag kommt im Verkehr regelmäßig zu Stande durch Antrag und Annahme (zwei übereinstimmende Willenserklärungen).

Der Abschluß kann erfolgen

a. mündlich, d. h. unter persönlich Anwesenden,

b. schriftlich (telegraphische Übermittlung, Briefwechsel).

Eine in Abwesenheit des andern Teils abgegebene Willenserklärung (sowohl Offerte wie Annahme) wird in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie dem Andern zugeht, außer es trifft vorher oder gleichzeitig ein Widerruf ein. (B.G.B. § 130.)

Ist eine Frist für die Annahme bestimmt (bei a oder b), so kann die Annahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen. (B.G.B. § 148.)

Im Übrigen kann der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen werden, was auch von einem mittels Fernsprecher von Person zu Person gemachten Antrage gilt; der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. (B.G.B. § 147.)

Ist eine Annahme-Erklärung rechtzeitig abgesandt, aber verspätet zugegangen und mußte der Antragende dies erkennen, so muß Letzterer dem Annehmenden die Verspätung unverzüglich anzeigen, widrigenfalls die Annahme als nichtverspätet gilt. (B.G.B. § 149.)

Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag; eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag. (B.G.B. § 150.)

Die ausdrückliche Annahme-Erklärung ist nicht notwendig, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. (B.G.B. §. 151.)

Das Zustandekommen des Vertrags wird für die Regel dadurch nicht gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird. (B.G.B. § 153.)

Geht einem Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für Andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von Jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. (§ 362.)

Erfüllungsort ist im Falle keiner abweichenden Verabredung der Wohnsitz des Verkäufers, bezw. der Ort seiner gewerblichen Niederlassung. Der Käufer hat dort die Ware in Empfang zu nehmen oder sie wird ihm vom Verkäufer zugesandt, in welch letzterem Falle das Gut in entsprechender Verpackung zum Transport zu übergeben ist.

Bei einer Versendung der verkauften Sache auf Verlangen des Käufers nach einem andern Orte als dem Erfüllungsorte, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache der betreffenden Transportperson oder Anstalt ausgeliefert hat. (B.G.B. § 447.)

Die Kosten der Übergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und die Versendung der Sache nach einem andern Ort als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last. (B.G.B. § 448.)

Als Zahlungstermin gilt der Lieferungstag, wenn nichts anderes vereinbart wurde; bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen gefordert werden. (Siehe oben).

Den Kaufpreis hat der Käufer im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. (B.G.B. § 270.)

Die Lieferung der Ware hat sofort zu erfolgen, wenn nicht

anders bedungen ist. (Bei Bestimmung einer Saisonzeit entscheidet im Zweifel der Handelsgebrauch des Ortes der Leistung.) (H.G.B. § 359.)

I. Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzug, so kann der Käufer:
   a. Vertragserfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung verlangen,
   b. wenn die ursprüngliche Leistung für ihn kein Interesse mehr hat, kann er sofort den Rücktritt vom Vertrage erklären oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern,
   c. andernfalls muß er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist bestimmen und dabei ausdrücklich erklären, daß er später die Annahme ablehne; nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann er dann vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.

II. Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer
   a. auf Abnahme der Ware klagen,
   b. die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen,
   c. nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich versteigern lassen. (Selbsthilfeverkauf.)

III. Bei sogen. Fixgeschäften kann der andere Teil, wenn die Leistung nicht zur bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, von dem Vertrage zurücktreten oder bei Verzug des Schuldners statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; Erfüllung kann nur beansprucht werden, wenn dies sofort nach Ablauf des bestimmten Zeitpunktes dem Gegner angezeigt wird.

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so muß der Käufer die abgelieferte Ware sofort untersuchen und allenfallsige Mängel dem Verkäufer anzeigen, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt.

Für eine Verzögerung des Transportes ist der Verkäufer für die Regel nur haftbar, wenn die Ware frei ins Haus zu liefern war.

Wenn über die Qualität der Ware nichts Besonderes vereinbart wurde, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten. (§ 360.)

Vielfach erfolgt der Kauf nach Maßgabe einer übersandten Probe. Man muß unterscheiden:

a. Kauf nach Probe oder nach Muster, d. i. ein unbedingter Kauf, wobei die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen sind;

b. Kauf auf Probe, d. i. ein bedingter Kauf, der im Zweifel unter der Bedingung der nachträglichen Billigung geschlossen ist; die Billigung kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermanglung einer solchen nur bis zum Ablaufe einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden; war die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so hat sein Schweigen als Billigung zu gelten.

3. Abschnitt: **Kommissionsgeschäft:** Kommittent = Auftraggeber; Kommissionär = Beauftragter. Kommissionär ist, wer gewerbsmäßig im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung Handelsgeschäfte abschließt.

Der Kommittent schreibt dem Kommissionär eine Preisgrenze (limitum) vor, d. i. für den Einkauf der höchste und für den Verkauf der niederste Preis.

Auch der Kommissionär hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln.

Er ist berechtigt, die ortsübliche Provision (Kommission) und den Rückersatz der gehabten Auslagen zu beanspruchen. Für Provision und Spesen hat er ein Pfandrecht bez. Verkaufsrecht auf die Kommissionsware, sofern er noch über dieselbe verfügt.

Der Kommissionär wird durch die abgeschlossenen Geschäfte allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und dem dritten entstehen weder Rechte noch Pflichten.

Wenn ein Kommissionsgeschäft nicht zur Ausführnng kommt, hat der Kommissionär nicht die gewöhnliche, sondern bloß eine Auslieferungsprovision zu beanspruchen, falls dies ortsgebräuchlich ist.

Die bei Ausführung der Kommission erzielten Vorteile kommen dem Kommittenten zu statten.

4. Abschnitt: **Speditionsgeschäft:** Spediteur ist, wer gewerbsmäßig im eigenen Namen aber für fremde Rechnung (also für R. des Absenders oder Empfängers) Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer übernimmt.

Der Spediteur hat bei Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei Wahl der Frachtführer, Schiffer und Zwischenspediteure die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuwenden und so zu verfahren, als ob die Waren sein Eigentum wären. Er haftet für jeden aus seiner Nachlässigkeit hervorgegangenen Schaden.

Er ist zur Zolldeklarierung und Spesenentrichtung verpflichtet.

Dagegen hat er Provision und Rückerstattung seiner Auslagen zu beanspruchen; auch steht ihm gleich dem Kommissionär hierüber ein Pfand- bez. Verkaufsrecht auf die Ware zu.

Auch der Zwischenspediteur hat das seinem Vormann zustehende Pfandrecht.

5. Abschnitt: **Lagergeschäft:** Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt.

Bezüglich der Rechte und Pflichten des Lagerhalters finden die Bestimmungen für den Kommissionär Anwendung.

Hinterlegung von Geld- und Wertpapieren, die Einstellung lebender Tiere 2c. gehören nicht in den Bereich des Lagergeschäftes.

Besondere Lagerhäuser oder Speicher bilden keine Vorbedingung für das Lagergeschäft.

Der Lagerhalter hat im Fall des Eintritts von Veränderungen des Gutes, die dessen Entwertung befürchten lassen, den Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versäumen dieser Pflicht hat Schadenersatz zur Folge.

Der Einlagerer ist berechtigt, während der Geschäftsstunden das Lagergut zu besichtigen, Proben zu entnehmen und die zur Erhaltung des Gutes nötigen Handlungen (umfüllen, umschaufeln, wenden, lüften rc.) vorzunehmen.

Der Lagerhalter hat Anspruch auf Lagergeld, Provision und auf Erstattung seiner Auslagen (Fracht, Zoll und andere erforderlich gewesene Aufwendungen = Lagerkosten.) Wegen der Lagerkosten hat er ein Pfandrecht an dem Gut.)

6. Abschnitt: **Frachtgeschäft:** Frachtführer ist, wer gewerbsmäßig die Beförderung von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern (nicht zur See) ausführt.

Dazu gehören: Fuhrleute, Schiffer und Schiffsgesellschaften (für Flüsse und Binnenseen).

Der Frachtbrief enthält die zwischen dem Absender und Frachtführer vereinbarten Bedingungen. Er dient als Ausweis für den Frachtführer. Für die Fracht und ev. Nachnahme hat der Frachtführer ein Pfandrecht.

Der Frachtführer haftet für den Verlust und die Beschädigung des Gutes, wenn er nicht beweist, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Auf die Beförderung von Gütern durch die Post finden die Vorschriften über das Frachtgeschäft keine Anwendung.

Die Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinn des H. G. B.

7. Abschnitt: **Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen.**

Die Eisenbahnen sind zur Übernahme des Gütertransportes verpflichtet; eine Ablehnung ist nur statthaft:

1. wenn der Absender sich den Beförderungsbedingungen und Anordnungen der Eisenbahnverwaltung nicht unterwirft;
2. wenn die Beförderung gesetzlich oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
3. wenn die Güter auf Grund der bestehenden Eisenbahnverkehrsordnung oder der Betriebseinrichtung sich zur Beförderung nicht eignen;
4. wenn die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln unmöglich ist;
5. wenn die Beförderung durch höhere Gewalt (vis major) verhindert wird.

Die Übernahme der Güter braucht nicht eher zu geschehen, als bis die Beförderung erfolgen kann.

Kein Absender darf hinsichtlich der Zeit vor dem andern ohne triftigen Grund begünstigt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen geben Anrecht auf Ersatz des entstandenen Schadens.

Die Haftpflicht der Bahn kann ausgeschlossen werden bei Schaden, der seinen Grund hat:

1. in der vereinbarten Versendung auf offenen Wagen;

2. in der durch Vermerk auf dem Frachtbrief beanstandeten aber doch zugelassenen mangelhaften oder gänzlich fehlenden Verpackung;

3. in dem vertragsmäßig durch den Absender selbst besorgten Auf- und Abladen;

4. in der eigentümlichen — Gefahren mit sich bringenden — Natur des Gutes;

5. in der mit dem Transport lebender Thiere für dieselben verbundenen Gefahr;

6. bei begleiteten Gütern: in Beschädigungen, deren Verhütung durch die Begleitung bezweckt werden soll.

Die durch die Bahn beförderten Güter zerfallen:

1. in Frachtgut, das zu den bestehenden Frachtsätzen durch besondere Güterzüge befördert wird;
2. in Eilgut, für welches raschere Beförderung bei höheren Preisen bedungen wird;
3. in Reisegepäck, welches wieder zerfällt
   a. in Handgepäck, das der Reisende mit sich führt im Eisenbahnwagen, und
   b. in Passagiergut, das er der Bahn zum Transport übergibt.

Bezüglich des zu transportierenden Warenquantums unterscheidet man:

a. Waggonladungen, wenn ein ganzer Wagen zum Transport von Massengütern zur Verfügung steht;
b. Stückgüter, d. s. einzelne Frachtstücke (Colli): Kisten, Ballen, Fässer 2c.

IV. Buch: **Vom Seehandel.**

Der Seehandel umfaßt den Gütertransport auf dem Meere durch Handels- oder Kauffahrteischiffe. Diese sind entweder Segelschiffe oder Dampfschiffe. Die Gesamtheit derselben nennt man die Handelsflotte. Die Tragfähigkeit der Schiffe wird in Schiffstonnen (à 20 Ztr.) ausgedrückt. Kleinere Fahrzeuge, welche beim Be- und Entladen größerer Schiffe benützt werden, heißen Lichterfahrzeuge. Häfen sind die natürlichen oder künstlichen Buchten an der Meeresküste oder an Flüssen, welche den Schiffen Schutz gegen Stürme gewähren. Der vor dem Eingang in den Hafen befindliche Meeresteil, welcher dem Schiffer bei ruhigem Wetter einen günstigen Ankergrund bietet, heißt Rhede. Docks sind die mit dem Hafen durch Schleußen verbundenen Wasserbassins, die zum Be- und Entladen der Schiffe dienen. Es gibt auch Trockendocks, welche zur Reparatur beschädigter Schiffe benützt werden.

Das Schiffahrtsgewerbe nennt man Rhederei, der Unternehmer heißt Rheder. Unternehmen mehrere für gemeinschaftliche Rechnung die Rhederei, so bilden sie eine Rhedereigesellschaft. Der Schiffsanteil des einzelnen Gesellschafters heißt Schiffspart.

Frachtvertrag: der Abschluß desselben kann formlos sein, doch sind gewisse Urkunden allgemein üblich:

a. Das Konnossament, wenn dem Schiffer sog. Stückgüter

zur Beförderung übergeben werden. Es wird vom Schiffer in mehreren Exemplaren ausgestellt und lautet gewöhnlich an Ordre.

b. Die Chartepartie, Certepartie (Chartevertrag), wenn ein ganzes Schiff oder ein größerer Teil desselben zur Befrachtung überlassen wird.

Beteiligte Personen:

a. Der Befrachter oder auch Ablader, d. i. der Absender der Frachtgüter;
b. der Verfrachter, der den Beförderungsauftrag übernimmt, d. i. der Rheder oder auch ein anderer;
c. der Schiffer, d. i. der Vertreter oder Gehilfe des Rheders;
d. der Empfänger (Konsignatar), d. i. der berechtigte Inhaber des Konossamentes.

Ausführung des Frachtauftrages: Der Schiffer muß das Schiff zur bedungenen oder ortsüblichen Zeit an dem vereinbarten Landungsplatz bereitstellen und den Befrachter zur Abladung auffordern.

Die Verladung des Gutes auf ein anderes Schiff als das im Frachtvertrag bezeichnete, sowie die Umladung von einem ins andere Schiff ist — Notfälle ausgenommen — unstatthaft; das Schiff muß seetüchtig sein, und die Güter dürfen nicht aufs Verdeck geladen werden. Die Zeit der Abreise und der Reiseweg müssen der Vereinbarung oder dem Ortsgebrauch oder auch den Umständen des Einzelfalles entsprechen.

Haftpflicht des Verfrachters: Die Haftbarkeit für den Verlust und die Beschädigung des Frachtgutes ist grundsätzlich die gleiche wie beim Binnenfrachtgeschäft, nur bestehen einzelne willkürliche Verschärfungen und Milderungen.

Erlöschen der Verpflichtung des Verfrachters: Alle Ansprüche aus dem Frachtgeschäft, welche in Schiffsforderungen bestehen, verjähren in einem Jahr, gerechnet vom Ablieferungstag oder vom Tag der Erreichung des Bestimmungsortes, beziehungsweise vom Tage der empfangenen Benachrichtigung, falls das Schiff den Bestimmungsort nicht erreicht.

Die Ansprüche des Verfrachters bestehen:

a. in der bedungenen oder am Abladungsort üblichen Fracht, die gewöhnlich nach Maß oder Gewicht, mitunter nach dem Wert des Gutes berechnet wird;
b. in den Frachtzuschlägen (Primage, Kaplaken), wenn solche bedungen sind;
c. in Auslagen, wie bei der Binnenfracht;
d. in Liegegeld, wenn die Güter nicht rechtzeitig abgeladen werden;
e. in dem Ersatz für Schaden, den das Frachtgut dem Verfrachter verursacht;

f. in Beiträgen zur großen Haverei, Bergungs- und Hilfskosten, sowie eine die Ladung umfassende Bodmerei.

Bezüglich dieser Forderungen hat der Verfrachter ein gesetzliches Pfand-, bez. Zurückbehaltungsrecht.

Havarie, auch Avarie, bezeichnet jede Beschädigung, welche Schiff oder Ladung unterwegs erleiden.

Man unterscheidet:

1. die große oder extraordinäre Havarie, welche alle entstehenden Schäden an Schiff und Ladung umfaßt, soweit sie infolge eines freiwilligen Entschlusses herbeigeführt werden, um größere Verluste abzuwenden. Sie wird vom Rheder und Befrachter gemeinsam getragen;
2. die partikuläre oder besondere Havarie, welche die durch Zufall entstehenden Seeschäden umfaßt. Sie wird vom Eigentümer des beschädigten Gegenstandes getragen; deshalb lassen Rheder und Befrachter Schiff und Ladung versichern;
3. die kleine oder ordinäre Havarie umfaßt alle Unkosten, die dem Schiffer durch Hafen- und Lotsengelder, Abgaben für Seezeichen 2c. entstehen. Sie werden vom Rheder getragen, der dafür die Primage bezieht.

Bodmerei bezeichnet ein Darlehensgeschäft gegen Verpfändung des Schiffes, der Fracht oder auch der Ladung. Sie kommt besonders vor, wenn ein Schiff wegen einer Beschädigung in einem Nothafen einlaufen und ausgebessert werden muß, so daß sich der Kapitän genötigt sieht, Geld aufzunehmen. Der Bodmereigeber (Gläubiger) gibt das Bodmereigeld gegen eine Prämie. Der Bodmereieinnehmer (Schuldner) fertigt über das abgeschlossene Darlehensgeschäft einen Bodmereibrief aus, der an die Ordre des Bodmereigebers lautet und durch Indossament übertragbar ist. Die Bodmereiprämie ist höher als der gewöhnliche Zinsfuß, weil die Verlustgefahr eine große ist. Der Schiffer kann mehrmals Bodmereibeträge aufnehmen; nach den Seegesetzen geht die jüngere Schuld jeder älteren vor.

Bergung bezeichnet die Rettung von Gütern aus einem gestrandeten Schiff, indem man sie ans Land und in Sicherheit bringt. Auch die Rettung des Schiffes selbst, das durch Strandung, Sturm oder feindliche Waffengewalt in Gefahr geraten ist, heißt Bergung. Es geschieht gewöhnlich gegen eine Vergütung, Bergelohn genannt, welche durch gesetzliche Verfügungen (Bergeordnungen und Strandrechte) geregelt ist.

J. P. Himmer'sche Buchdruckerei, Augsburg.

Schulbücherverlag der Math. Rieger'schen Buchhandlung in Augsburg.

Stahlmann, Johann, Aufgaben für den Unterricht in der kaufmännischen Buchführung. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage. 1892. 62 Seiten 8⁰. Preis geb. M 1.20.

— Aufgaben für den Unterricht in kaufmännischer Correspondenz und anderen Comptoirarbeiten. 28 Seiten gr. 8⁰. Preis cart. 60 ₰.

— Methodisch geordnete Aufgaben für den Unterricht im kaufmännischen Rechnen an zweiklassigen Mittelschulen und an Fortbildungsschulen für Handels- und Gewerbs-Lehrlinge. 6 Bogen gr. 8⁰. Preis cart. M 1.50.

Jesionek, Französisches Conjugationsheft, nach Jesionek's französischer Formenlehre eingerichtet, geheftet $4^1/_2$ Bogen 4⁰. Preis 20 ₰. In steife Decken geb. 10 Bogen 4⁰. Preis 50 ₰.

Wer aus Erfahrung weiß, wie schwer es ist, den Schülern die französischen Conjugationen einzuprägen, wird sich gewiß freuen, in dem Hefte ein praktisches Hilfsmittel zu erhalten, das dem Lehrer manche Mühe erspart und den Schülern Lust und Liebe zur Arbeit schafft.

— Französische Formenlehre in Tabellen. 4. Aufl. 38 Seiten gr. 8⁰. Preis M 1.20.

Hierthes, Professor an der kgl. Industrieschule dahier, Wörterbuch des Schottischen Dialekts in den Werken von Walter Scott und Burns. 193 Seiten 8⁰ geheftet und beschn. 1883. Preis M 3.—.

Dr. **Cron,** Oberstudienrath, 12 Schulreden an der Königl. Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg bei der jährlichen Schlußfeier gehalten. $13^1/_2$ Bogen 8⁰. 1888. Preis broch. M 3.—.

Mezger, Friedr., Gymnasialprofessor, Ausgewählte Schulreden, von Schulrath Dr. G. C. Mezger, weiland Rektor des Gymnasiums St. Anna in Augsburg. 1883. gr. 8⁰. Preis broch. M 3.—.

Braun Dr. Wilh., Professor, Rechenbuch für die oberen Klassen von Real- und Handelsschulen. 129 Seiten. 1888. Preis cart. M 1.50.

Reischle, Direktor der Handelslehranstalt in München, die einfache und doppelte Buchhaltung, erläutert für Handelsschulen und Handlungsbeflissene zum Selbstunterricht. 300 Seiten 8⁰. 7. umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1891. Preis M 4.—.

J. P. Himmer'sche Buchdruckerei in Augsburg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stahlmann, J.

Leitfaden für den Unterricht in der Handelslehre, zusammengestellt von J. Stahlmann

Augsburg 1898

Merc. 232 lb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11868127-5